~~5100~~ Bibl.Mont. 5100-1

<36634825600016

<36634825600016

Bayer. Staatsbibliothek

Materialien
zur
peinlichen Gesetzgebung
in Baiern.

Erster Theil.

München 1802.
Gedruckt bey Franz Seraph Hübschmann.

Vorerinnerung.

Dieser Theil enthält die Bemerkungen des Herrn Revisionsraths Schieber, und des Herrn geistlichen Raths und Professors Socher über den Kleinschrod'schen Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten nebst der Beantwortung seines Verfassers. — Die vorkommende doppelte Paragraphenzahl rührt daher, daß die Erinnerungen den Paragraphen des von dem Herrn Hofrath Kleinschrod eingesendeten Aufsatzes folgten, — dieser aber nachher durch einige von dem Verfasser selbst gemachte Abänderungen eine andere Ordnung der Absätze erhalten hat. — Der erste Numer bezieht sich sohin auf den ersten eingesendeten Aufsatz, der zweite Numer aber auf den im Drucke erschienenen Entwurf. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bemerkungen
über
den Entwurf
eines
peinlichen Gesetzbuches
für
die kurpfalzbaierischen Staaten.

Von
Joh. Baptist Schieber,
kurfürstlichen Revisionsrath.

Bemerkungen
über
den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches,
und zwar:
über die erste Abtheilung
von Verbrechen, und Strafen.

Erstes Kapitel.

Ad §. 1. Der Zeitpunkt, von dem die Verbindlichkeit dieses Gesetzbuches anfangen soll, ist zwar nicht bestimmt; allein sollte die Meynung etwa seyn, daß sie beginne, sobald der ganze Entwurf vollendet, und die Publikation nachgefolgt, so würden die Mittel erschwert, um die neuern Gesetze in Vollzug zu bringen.

Wesentliche Präparatorien müssen vorausgehen: schon in meinem Bericht bemerkte ich, daß ohne thätige Mitwirkung der Polizey, ohne ihre zweckmäßige Anstalten sich nichts Vollständiges versprechen lasse: will man den Zweck, so muß man auch die Mittel wollen, und diese sind: bessere Einrichtung der Zucht- Arbeitshäuser und Gefängnisse, Anstalten gegen den Bettel, Müßiggang, und Vaganten, gegen letztern sonderbar an den Gränzen des Landes.

Erst wenn diese realisirt sind, wenn die nöthigen Fonds hiezu ausgemittelt, soll die Publikation, und Verbindlichkeit eintreten.

Ad §. 12 — 14. Der uneingeschränkt richterlichen Willkühr muß auch auf die entfernteste Weise vorgebeugt werden. Der Grund der ausdehnend- oder einschränkenden Auslegung kann kein anderer seyn, als daß nach vernünftigen Motiven der Fall in dem Gesetze stillschweigend mitenthalten, und entschieden sey.

Wer kann aber dieses besser beurtheilen als der Gesetzgeber, und wie kann dieser wissen, ob der Richter die vorgezeichneten Schranken nicht überschritten?? Ich würde daher noch zu dem Beysatz anrathen, daß der Richter bey der ausdehnend- oder einschränkenden Auslegung, seine Motiven der Gesetzkommißion einberichte, und sie dem Definitivurtheil einverleibe.

Ad §. 19. Ich kann mir keinen hinlänglichen Grund denken, warum derjenige, der sich in der Absicht, dieses to Verbrechen zu begehen, des Gebrauches der Vernunft beraubt, und in solcher Lage es vollführt, nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden solle.

Man wendet zwar ein: ohne Gebrauch der Vernunft kann kein wahres Verbrechen begangen werden: allein verräth es nicht den höchsten Grad von Bosheit sich zuerst mit der Ueberzeugung der Vernunft zu berauben, um desto gewisser, und selbst unter dem Schutze eines gelindern Gesetzes die That auszuführen? Ist die Beraubung der Vernunft und daß ohne Zeitverlurst ausgeführte Verbrechen nicht actus continuus und würde nicht ein höherer Grad von Bosheit gelinder bestrafet?? — In dem gesetzten Fall dürfte daher auch die ordentliche Strafe statt finden.

Ad

Ad §. 56. (58.) Jeder Versuch stehet mit der Schwere des Verbrechens, und den gesetzlichen Strafen in Verhältniß.

Ein bloser Verweis im allgemeinen ohne Unterschied der angefangenen, aber vor derer Vollendung freywillig unterlassenen Verbrechen wäre ohne aller Proportion: z. B. der Versuch eines Mordbrenners, und eines Wilddiebes, eines Meuchelmörders, und eines Hausdiebes.

Ich würde nachfolgenden Unterschied annehmen: Versuche zu angefangenen, aber nachhin freywillig unterlassenen Verbrechen, worauf die Gesetze die Todesstrafe, oder ewige Gefängniß geschlagen haben, sollen nebst öffentlichem Verweise noch mit 4wöchiger Gefängniß abgebüsset werden.

Wenn dieser Versuch aber schon einen Schaden von Beträchtlichkeit gestiftet, oder mit andern beschwerenden Umständen verknüpft war; so soll auf 3 Monathe die Zuchthaus- oder auf 6 Monate die Gefängnißstrafe eintreten.

Versuche aber zu Verbrechen, welche nicht mit obigen Strafen belegt sind, verdienen öffentlichen Verweis, und bey beträchtlichem Schaden, oder sonst beschwerenden Umständen noch 14tägige Gefängniß.

Ad §. 57. (59.) Aus den nämlichen Motiven müßte ich die Hälfte der im §. 56. bestimmten Strafen auf den entfernten Versuch unterstellen, und den geheimen Verweis nur bey entfernten Versuchen zu jenen Verbrechen gelten lassen, die nicht mit dem Leben, oder ewigem Gefängniß bestrafet werden.

Ad §. 89. (92.) Befehl, und Auftrag unterscheiden sich sowohl ihrer Natur nach, als sonderbar in Hinsicht des Befehlnehmers, wenn dieser der Gewalt, und Pflicht des Befehlgebers unterworfen ist.

Der Befehlgeber mißbraucht noch sein Ansehen, und Würde, er kann den sichern Erfolg auf die Unterwürfigkeit, und Gehorsam des Befehlnehmers berechnen, und letzterer durch sonstige Pflichten gebunden, durch die Macht, und Ansehen des Befehlgebers verleitet, seine Beurtheilung blos auf diesen, und nicht auf das anbefohlene Verbrechen einschränkend, verdient gewiß nicht die nämliche Strafe.

In dem Fall, wo der Befehlnehmer der Gewalt, und Pflicht des Befehlgebers unterworfen gewesen, und die Größe seines bösen Vorsatzes sich nicht aus allen Umständen ergäbe, soll die Strafe für den Befehlnehmer auf die Hälfte gemildert, und in Kapitalverbrechen mit 6jähriger Zuchthausstrafe abgebüsset werden.

Ad §. 92. Ein allgemeiner Rath ohne Belehrung einzelner Umstände, würde mit Zurechnung der halben Strafe gegen den Rathgeber hinlänglich abgebüsset seyn.

Uebrigens bewerfe ich mich de consilio instructivo, qualificato, et simplici auf jenes, was ich ad §. 89. bemerkte, weil dem Rathgeber in diesem Fall nicht die gänzliche Moralität der Handlung zugerechnet werden kann.

Ad §. 98. (103) Nicht nur die Verbrechen, sondern auch die Versuche zu Verbrechen ist jeder Unterthan zu verhüten schuldig.

Ad

Ad §. 99. (104.) *) Diese Anzeige muß auf alle mögliche Art erleichtert werden, und daher ist unter der Obrigkeit, nicht allein die Criminalbehörde, sondern jede Civil- und Polizeystelle zu verstehen, wie solche Anzeigen auch bey den Obleuten, und Gerichtsdienern geschehen kann: wegen einer solchen Anzeige ist keine Responsabilität zu gestatten, und der Anzeiger kann deßhalb nie belangt werden, außer er hätte aus böser Absicht die Unwahrheit berichtet.

Ist aber die Pflicht der Anzeige auf alle Verbrechen auszudehnen?? ja, bey denen, deren Beruf, und Amtspflicht es erheischet, nicht aber bey den übrigen Bürgern; solche können nur zur Anzeige jener Verbrechen angehalten werden, wodurch die Ruhe, und Sicherheit des Staats Gefahr laufen, und worauf die Gesetze die Todes- oder ewige Gefängniß-, oder langwierige Zuchthausstrafe geordnet haben.

Die Pflicht zur allgemeinen Anzeige würde das Vertrauen unter Menschen noch mehr schwächen, und vollends zerstöhren; gewiß ein größeres Uebel. Das unselige Denunciantenwesen, vorhin gedungen, und mit Hintansetzung des Rechtschaffenen belohnt, hat ohnedem allgemeines Mißtrauen erregt, und die Bande der Geselligkeit aufgelöset, den edlen Zug des Nationalcharakters, Offenheit, und Biedersinn, geschwächt. —

Der allgemeinen Anzeigsverbindlichkeit würde sich der ganze Nationalcharakter widersträuben; Wachsamkeit der Po-

*) §. 99. lautete: Diese Verhütung soll darinn bestehen, daß das bevorstehende Verbrechen der Obrigkeit, oder denjenigen angezeigt wird, gegen den die That gerichtet ist. —

Polizey, und Thätigkeit der Gerichtsbehörden sind immer hinlängliche Mittel, auch die verborgensten Verbrechen an das Tageslicht zu ziehen.

Wohl aber ist es als Pflicht einzuschärfen, daß jeder die Unschuld des, eines Verbrechens Beschuldigten, die ihm erwiesener Massen bekannt ist, mit allen Umständen offenbare.

Ad §. 113. (118.) et 114. (119.) Den Sinn dieser beeden §§. kann ich nicht vereinigen, denn, wenn die Gehilfen nicht mit der Zuchthausstrafe in keinem Falle belegt werden dürfen, so fallen die in den vorigen §§. imputirte $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$tel Ordinär-Strafen hinweg, und arten in die gelindere des Arbeitshauses aus.

Warum die Gehilfen ohne Unterschied mit dem Zuchthaus zu verschonen, sehe ich nicht ein, da ihre Bosheit, und der durch sie gestiftete Schaden, oft dem Urheber gleich kommen: wird also letzterer mit dem Tode, oder ewiger Gefängniß gestrafet, so soll gegen die Gehilfen die Zuchthausstrafe, und wenn der Urheber mit dieser belegt wird, gegen letztere die Arbeitshausstrafe statt haben.

Ad §. 123. (128.) Diesem §. müßte ich nach den Formal. nur auf den Fall der äussersten Nothwendigkeit beysetzen: und auf jene Verbrechen, auf welche nach unsern Gesetzen ausdrücklich die Todesstrafe verordnet ist.

Ad §. 124. (129.) Die Beurtheilung aller Schriften, die über die Zuläßigkeit, oder Unzuläßigkeit der Todesstrafen erschienen sind, würde eine eigene Abhandlung erheischen.

Nach

Nach meinem Ermessen müssen die Todesstrafen eingeschränkt, nicht aber ganz verbannt werden.

Sie ganz aufzuheben, oder auf den hypothetischen Fall, wie in diesem §. selbst bey den größten Verbrechen einschränken, daß der Staat die Gefahr ihrer abermaligen Verübung nicht versichern könne, dürfte theils das Verhältniß der Strafe zum Verbrechen zu sehr mindern, und bey verwegenen Menschen, bey Ungeheuern, die blos zum Fluch, und Verderben Anderer gebohren scheinen, von den übelsten Folgen seyn.

Auf Hochverrath, Mord, Todesschlag, Brandstiftung, und complotirten Strassenraub, soll ohne alle Hypothese die Todesstrafe bleiben.

Der Fall in ein Gesetzbuch eingetragen: wenn solche Verbrecher nicht mit aller Sicherheit verwahret werden können: würdigte das Ansehen, und Macht des Staates herab, widerspräche dem Zweck einer wohl organisirten Regierung, und müßte bedenkliche Ideen rege machen, worunter die nicht die folgereichste: daß der Staat blos aus Schwäche oder nicht wollender Ergreifung der nöthigen Mittel die Todesstrafe gleichsam nur tolerirte, aber an sich nicht für rechtlich ansähe.

Die Gerechtigkeit muß der Menschlichkeit die Hand biethen; aber Schonung und gelindere Behandlung des Verbrechers darf die Ruhe, Unschuld, Vermögen, und öffentliche Sicherheit nicht gefährden.

Werden alle Todesstrafen aufgehoben, oder auf den obigen Fall restringirt; so würde leider die Erfahrung bald zeigen, daß häufige Anfälle auf Leben, und Vermögen nicht zu verhüten, daß die Hoffnung auch von der schwersten Gefangenschaft befreyt zu werden, nicht gegen Verbrechen den erwarteten Eindruck machten, und daß nach Verlauf von einigen Jahren selbst härtere Strafgesetze dem eingerissenen Uebel nicht steuern könnten.

Ad §. 125. (130.) Bey Voraussetzung des vorigen §. cessirt der gegenwärtige. Keiner der 3 gesetzten Fälle scheint mir die Merkmale der äußersten Nothwendigkeit zu haben, außer der Staat wende nicht die geeigneten Mittel an, und dann wäre die Schwäche desselben die rechtfertigende Ursache der Todesstrafe, so ich wenigstens nicht annehmen möchte.

Der erste Fall setzet voraus, daß man Kenntniß, wo nicht Ueberzeugung von dem starken Anhange habe; außer dessen kann kein Criminalrichter auf einen solchen Anhang schließen, und das Todesurtheil fällen.

Wenn man aber diesen ganzen Anhang kennet, so hat ihn eine wachsame Polizey zernichtet, und eine standhafte Regierung nie zu fürchten. Eine große Anzahl Verbrecher wird thätige Polizey-Anstalten mehr fürchten, als die Todesstrafe ein und des andern ihrer Anhänger.

Nach dem zweyten Fall, soll die wachsende Anzahl in einem hohen Grade die Todesstrafe herbeyführen.

Welchen

Welchen Maaßstab hat aber der Richter, der ihn zu der Behauptung berechtiget, daß dieser hohe Grad existire. Nur begünstigter Müßiggang, Erschwerung des nöthigen Lebensunterhalts, und gestatteter Bettel können den zweyten Fall bewerkstelligen, der sich aber bey einer guten Polizey nicht denken läßt.

Wo kann bey dem dritten Fall die moralisch richterliche Gewißheit bestimmet werden, daß jede andere Strafe nicht gegen den Verbrecher sichere?? daß der Verbrecher wirklich so beschaffen sey??

Bey guter Aufsicht über Gefängniße und Zuchthäuser ist die beste Sicherheit vorhanden; die Polizey wache, und die guten Bürger schlafen ruhig.

Ad §. 127. (132.) Es ist traurig, den Menschen mit Schlägen an eine übertretene Pflicht zu erinnern, und sie für die Zukunft durch dieses Mittel einzuschärfen.

Bey Gebildeten würde man alles Ehrgefühl ersticken: aber können sie auch bey rohen, bey Leuten verbannet werden, auf die nur physische Uebel wirken?? so gerne ich es wünschte, so getraue ich mir doch dermal noch nicht zur gänzlichen Aufhebung anzurathen, weil kein so wirksames Surrogat aufzufinden.

Der überhandgenommene Mißbrauch, bey jeder Kleinigkeit mit Stockschlägen herzufahren, muß beschränket werden, und es ist festzusetzen, daß außer denen in Gesetzen bestimmten Fällen kein Richter willkührlich diese Züchtigung vornehmen darf, und sie nur dann statt habe, wenn eine vorgängig gelindere Strafe keine heilsame Wirkung hatte.

Mit

Mit den Geldbußen kann wenigst ich die Begriffe über den wahren Endzweck der Strafen nicht vereinigen. Die Reichen fühlen diese Strafe nicht, und bey dem Armen steht sie in keinem Verhältniß, da mit ihm sein unschuldiges Weib, und Kinder gebüsset werden, da er oft sein nöthigstes Hausgeräth verkaufet, um das Gericht zu befriedigen, und da er oft zum Diebe wird, um nur diese aufzubringen.

Am verächtlichsten bleiben noch dann die Geldbußen, wenn der Richter einen Antheil daran hat, welches unvermeidlich, so lange das Sportel = und Taxenwesen noch dauert.

Es ist zum Sprichwort geworden, der Reiche weißt vorläuftig, was er für jede unerlaubte Handlung zu bezahlen hat, man taxirt nur seinen Geldbeutel, nicht den Frevler, und sein Vergehen.

Solche Gesetze sind der allgemeinen Verachtung Preiß gegeben, und das Publikum sagt mit Grund, nur für den Armen sind diese Gesetze gemacht.

Bey beleidigt gutem Namen, und Ehre sind sie vollends unanwendbar: bestimmt man sie bey beschädigtem Vermögen, Raufhändeln, und wo eine Leibesstrafe nicht füglich statt haben kann, so sind sie im eigentlichen Sinne für den Reichen eine Loskaufung von dem Gesetze, nicht aber die verdiente Strafe selbst.

Bey jeder Gerichtsstelle wird man häufig die Erfahrung gewahr nehmen, daß der Reiche eben darum das nämliche Vergehen öfters sich zu Schulden kommen ließ,

weil

weil er es schon vorhin zu taxiren wußte: es durften daher die Geldbußen gänzlich beseitigt werden.

Ad §. 134. (139.) *) Nirgends ist Müßiggang zu dulden, wer daher was immer für einer Arbeit kundig ist, soll auch in dem einfachen Gefängniß, ohne Rücksicht, ob er sich selbst ernähren kann, oder nicht, zu ihr angehalten werden.

Ad §. 139. (144.) Diesen Grund kann wegen der Leibeskonstitution, Gesundheit ꝛc. nie der Criminalrichter, sondern der Arzt bestimmen: ist die Meynung diese, so mag es seyn, sonst aber wären die Stockstreiche gänzlich aufzuheben, weil man stets dabey Gefahr lauft, die Gesundheit zu ruiniren: ein medizinisches Gutachten kann hierüber entscheiden.

Ad §. 140. (145.) **) Nach der Voraussetzung ad §. 127, fallen die Geldbußen folglich auch die hier löblich vorgeschlagene Verwendung hinweg. Sollten aber auch erstere bleiben, so ist nie zu einer eigenen Kassa anzurathen. Je mehr Kassen, je schwerer die Administration, allgemeine Uebersicht, Besoldung und Personale. Mit jedem Vierteljahr könnten von jedem Criminalrichter die Geldbußen zu dem Regierungsexpeditionsamt eingesendet, und dort Rechnung gepflogen werden.

Ad

*) §. 134. lautete: Im einfachen Gefängniße ist der Verbrecher nur dann zur Arbeit anzuhalten, wenn er sich nicht ernähren kann.

**) §. 145. lautete: Die Geldbußen sollen in eine eigene Kasse gebracht, und aus dieser jene entschädiget werden. —

Ad §. 143. (148.) Die Ausstellung an dem Pranger, oder Strafpfahl ist immer auch mit der Ehrlosigkeit verbunden.

Ad §. 150. (155.) *) Ich würde noch beyfügen, daß seine Entlassung auch dann statt habe, wenn 2 ehrliche, angesessene Unterthanen für ihn Bürge stehen.

Ad §. 154. (159.) Die Strafen sind auch dann öffentlich zu vollziehen, wenn die erstmalige nicht gefruchtet, und das nämliche Vergehen öfters verübt worden.

Ad §. 160. (165.) Das Gesetz sollte noch sonderbar dem Richter die Zeit bestimmen, wann er in specie zur Vernehmung des Verbrechers schreiten muß; und diese könnte auf 3 Täge nach erhobenem corpore delicti, und den nöthigen Erfahrungen festgesetzt werden.

Ad §. 161. (166.) Wird sich auf die vorigen §§. von der Anzeige bezogen.

Ad §. 166. (171.) Die Gründe für, und wider die Verjährung der Verbrechen sind überwiegender, daß sie wenigst bey solchen Verbrechen, auf welche die Gesetze die Todesstrafe, oder Verurtheilung zu lebenslänglichen Arbeiten, oder ewiger Gefangenschaft verordnen, gänzlich aufzuheben.

Theils

*) §. 150. lautete: Kann derselbe einen Nahrungsweg mit Grunde zeigen, so ist er zu entlassen, er bleibt jedoch einer besondern Aufsicht der Polizey unterworfen. —

Theils die öffentliche Sicherheit, theils die Gewißheit der Strafe, als ein Mittel, Verbrechen zu verhüten, machen diese limitirte Aufhebung der Verjährung nothwendig.

Die Ursache und Zweck scheint mir aber bey geringern Vergehen ganz verschieden zu seyn: bey derer Bestrafung ist die Absicht zugleich Besserung des Thäters: wenn nun ein solcher sich 10, und 20 Jahre wie ein guter Bürger beträgt, einen untadelhaften Lebenswandel führt, sich keines fernern Vergehens schuldig gemacht hat, so waltet für ihn nicht nur die Vermuthung ob, daß sein begangenes Verbrechen aus Unvorsichtigkeit geschehen, sondern er hat auch Beweise abgelegt, daß er wirklich ein besserer Mensch geworden.

Der Endzweck der Strafe würde für ihn, und das Publikum aufhören. Es könnte daher die Verjährung bey Verbrechen, welche nicht die Todesstrafe, oder ewige Gefängniß nach sich ziehen, noch ferner beybehalten werden.

Ein Zeitraum von 20 Jahren, soll für Verbrechen, welche die Gesetze mit einer Leibesstrafe, Zuchthaus, öffentlicher Vorstellung auf dem Pranger belegen, und ein Zeitraum von 5 Jahren für Verbrechen, die nach den Gesetzen mit einer gelindern Strafe angesehen sind, fixirt werden.

Nach Verlauf dieses Zeitraums soll a) keine Verurtheilung und Strafe mehr statt haben: b) der Richter hat von selbst nach Pflichten hierauf Bedacht zu nehmen: c) die Berechnung fängt von dem Tage der vollbracht,

oder

oder versuchten That an: d) dieses gilt auch von dem Auftrag, und Befehl, wo der Anfang der Verjährung nicht von dem geschehenen Auftrag oder Befehl, sondern von der versucht, oder vollbrachten That zu berechnen: e) bey Verjährung des Verdachts ist gleiches, wie von den Verbrechen zu beobachten, in sofern der Verdacht sich zu einem peinlichen Verfahren qualifizirt.

f) Der durch die ergriffene Flucht die Strafe vereitelt, oder das nämliche Verbrechen wiederholt, kann sich auf die Verjährung nicht berufen.

g) Nach vorgegangenem Spruch, und Verurtheilung gilt keine Verjährung: h) wohl aber kömmt es bey vollendeter Verjährung nicht weiter darauf an, daß während den 20, oder 5 Jahren der Richter mit der Inquisition, oder öffentlichen Citation fürgeschritten.

i) Der Angeschuldete trägt sammt der Verjährung die auf die Untersuchung erloffene Kösten, und hat k) den Schadensersatz, und andere rechtliche Genugthuung zu leisten, wenn nicht 30 Jahre verflossen sind. l) Ein Staatsdiener kann auch sammt der Verjährung seines Amtes entlassen werden, wenn das Verbrechen so beschaffen gewesen, daß er das nothwendige Zutrauen verloren, und ohne Aergerniß seine Amtsgeschäfte nicht mehr fortsetzen kann.

Ad §. 176. (181.) Es wird noch ausdrücklich beyzusetzen seyn, und die erloffene Unkösten, weil sonst der Staat als beschädigt, ohne Ursache leiden würde.

Ad

Ad §. 188. (193.) et 189. (194.) Wenn ich den Autor recht einnehme, so verwirft er die Nothwehr bey der offenbaren Gefahr sein Vermögen zu verlieren, und will nicht gestatten, dieses durch Tödtung des Räubers, und Diebs zu retten, außer er werde bey seinem Vermögensschutze auch an seiner Person angegriffen.

Ist der Dieb oder Räuber ein bekannter Mensch, den man bey der That erkennt, und gegen den man ohne Verlurstsgefahr seine Ansprüche geltend machen kann, flieht er, ohne wirklich etwas entwendet zu haben, ist die entwendete Sache nur eine Kleinigkeit, hat man noch andere Mittel ihn unschädlich zu machen, ist die Rede von unrechtmäßiger Besitzergreifung einer unbeweglichen Sache: so kann freylich keine Nothwehr begründet werden.

Aber für erlaubt, und unrechtmäßig ist sie zu achten, wenn sie zur Erhaltung oder Vertheidigung seiner Güter gegen einen unbekannten Menschen, der sie entweder schon geraubt hat, oder zu rauben im Begriffe stehet, und wenn kein anderes Mittel übrig ist, ausgeübt wird.

Bey diesen Umständen ist es gleichviel, ob der Diebstahl oder Beraubung bey Tag oder Nacht, ob der Thäter bewaffnet, oder unbewaffnet, ob er bey dem Rauben noch, oder in der Flucht angetroffen wird.

Ich habe die nämlichen Rechte, mein Vermögen, wie mein Leben zu erhalten, daher auch gleiche Mittel: schon die leges Baiuar. machen hievon Meldung.

Es würde bedenklich seyn, durch ein Gesetz den Bürger in Beschützung seines Eigenthums zu beschränken,

ken, und des äußerstens aber doch einzigen Mittels zu berauben.

Die Frechheit der Diebe würde allgemeiner, und das Eigenthum unsicherer: ich finde daher die Nothwehr zur Beschützung der Güter nicht nur erlaubt, sondern aus obigen Betrachtungen erforderlich; sind nur alle übrige Erfordernisse derselben da, so ist sie nicht auf den Fall, wenn bey dem Vermögensschutze die Person selbst angegriffen wird, zu beschränken. Bey Dieben, und Räubern ist es zu spät, einen persönlichen Angriff abzuwarten, wer raubt, und stiehlt, schonet auch des Lebens derjenigen selten, die sich dem Rauben entgegenstellen.

Ad §. 203. (208.) Ich pflichte diesem Satz bey, jedoch würde ich noch die Bedingniß beysetzen, daß der Dieb den ihn drückenden Mangel nicht durch andere Mittel und Arbeit habe abwenden können.

Ad §. 209. (214.) Wenn ein solches Kind ein eigenes Vermögen besitzet, und es durch die Schadensersetzung an seinen Lebensunterhalt, und Erziehung nicht leidet; so ist es der Billigkeit gemäß den verursachten Schaden zu vergüten.

Ad §. 225. (230.) In Belang des Schadensersatzes mit dem Beysatz, außer sie hätten nach ersetztem Schaden noch solche Mittel, die zu ihrer anständigen Versorgung hinreichen.

Ad §. 241. (246.) Nothwendig, höchst nothwendig ist die Errichtung eines eigenen Tollhauses. Soviel mir bekannt, so sind zweckmäßige Vorschläge schon ge-

gefordert; möchten sie doch bald realisirt werden. Tollhäuser sind ein so starkes Bedürfniß, als Spitäler: diese Unglücklichen und ihre Familien haben unläugbare Ansprüche auf eine solche Anstalt: selbst die Sicherheit des Publikums ruft dazu auf.

Ad §. 242. (247.) Außer er habe nach dessen Ersatz noch so viel Vermögen, daß es ihm an dem nöthigen Unterhalt nicht gebreche: die Ansprüche der Beschädigten sind gewiß von mehr Gewicht als jene der Erben.

Ad §. 254. (259) Hierüber beziehe ich mich auf die Bemerkungen ad §. 19.

Ad §. 264. (269.) Ich beziehe mich abermal auf den 19. §. weil die vorsetzlich erregte Leidenschaft nur eine desto größere Bosheit verräth, da der Thäter sich sonst zu schwach fühlte, das Verbrechen zu begehen.

Ad §. 266. (271.) Die volle Zurechnung hat auch dann statt, wenn gleich die Heftigkeit der Leidenschaft den Gebrauch der Vernunft unterdrückte, in sofern der Thäter in einer an sich unerlaubten Handlung sich befindet, wenn er der muthwillige Urheber des Streits ist, und wenn er schon vorhin die nöthigen Anstalten zur Vollziehung der Missethat mit Ueberlegung gemacht hat.

Ad §. 278. (283.) Dazu sind die Fälle zu rechnen, wenn sich vor der gefänglichen Einziehung der Thäter selbst reumüthig angiebt, den Schaden gut macht, und durch Angabe seiner Complicen von dem Staat ein großes Uebel abwendet.

Ad §. 286. (291.) Wird sich ad §. 89. bewörfen.

Ad §. 294. (299.) Wenn es Capital-Verbrechen, und solche gilt, wodurch die öffentliche Ruhe, und Sicherheit verletzet worden, wo in einem hohen Grade die Bosheit, und der boshafte Vorsatz hervorleuchtet, kann freylich der vorig gute Lebenswandel keine Strafmilderung verdienen.

Allein bey geringern Verbrechen sollen doch unverwerfliche Zeugnisse eines vorig ununterbrochenen, untadelhaften Lebenswandels Einfluß auf Strafmilderung haben.

Bey solchen Menschen kann das argwöhnische motto: semel malus, semper malus praesumitur, nicht in Anwendung kommen: vielmehr haben sie die Vermuthung von Uebereilung und Unvorsichtigkeit für sich.

Die Menschlichkeit fordert es, bey solchen geringern Verbrechen das vorig untadelhafte Leben eines solchen Menschen gleichsam mit einem Federstrich nicht auszulöschen, und ihn für einen unseligen Augenblick gleich dem angewöhnten Verbrecher, eben so lange büssen zu lassen.

Man muß ja doch die vorige Aufführung gelten lassen, daß eine Strafmilderung den nämlichen Eindruck, und Besserung erzwecke; es sollte daher der vorig gute Lebenswandel zu einem Strafnachlaß zu $\frac{1}{4}$tl. eigenschaften.

Ad §. 317. (322.) *) Es wird nothwendig seyn, in der Folge die Grade der Verwandtschaft, und auch der Verbrechen zu bestimmen.

Ad

*) §. 317. lautete: Wenn der Verbrecher, und jener, den er durch das Verbrechen beschädigte mit einander verwandt sind, und das Verbrechen gegen die Person des Beschädigten gerichtet war &c.

Ad §. 341. (346.) Ich nahm schon oben an, daß sowohl der Festungsarrest, als das einfache Gefängniß mit einer angemessenen Arbeit verbunden seyn solle: wäre nun bey solch mehrere Tage andaurender Strafe nur Kost mit Wasser, und Brod, so würde dieses bey körperlichen Arbeiten zu sehr schwächen, und unfähig dazu machen: nach dieser Voraussetzung kann daher die Schärfung nur in einer längern Strafzeit bestehen.

Ad §. 361. (366.) Das Surrogat für die schwerste öffentliche Züchtigung mit 2 monathlicher Arbeitshausstrafe, scheint mir nicht verhältnißmäßig zu seyn. Die Schande der öffentlichen Züchtigung, das Vorgefühl der Schmerzen, der Eindruck den diese Strafe auf den Verbrecher und andere macht, dürfte nur in 6 monatlicher Arbeitshausstrafe ein Aequivalent haben.

Ad §. 368. (373.) Da ich überhaupt Geldstrafen nicht zweckmäßig erachte, so berufe ich mich auf die vorigen Bemerkungen.

Ad §. 371. (376.) — 373. (378.) Sind Geldstrafen nie anwendbar, so kann jede Strafe leicht, statt in eine Geldbuße, in eine andere, als Gefängniß ꝛc. abgeändert werden.

Bemerkungen
über
die zweyte Abtheilung.
Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

I. Abschnitt.
Von Staatsverbrechen.

Erstes Kapitel.

Ad §. 404. (409.)

Der Verfasser entwickelt die Mißhandlungen, und Verwundungen des Landesherrn in den §§. 529 bis 533. bey dem Verbrechen der beleidigten Majestät, und verordnet 10 — 20jährige Zuchthausstrafe.

Allein die Unverletzbarkeit des Regenten läßt sich von der Ruhe, Sicherheit des Staates, und seiner Verfassung nicht trennen: jeder gewaltsame Anfall, jeder Mordversuch gegen seine Person, setzet nicht nur den Staat selbst in Gefahr, sondern die Moralität einer solchen Handlung gleicht denjenigen, die nach der eigenen Erörterung des Verfassers mit dem Verbrechen des Hochverraths gebrandmarket sind.

Ich würde daher zu keinen Unterschied anrathen, sondern jeden gewaltsamen Angriff und Verwundung des

Lan=

Landesherrn mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths belegen, und dieses ad §. 404. beyrücken.

Ad §. 407. (412.) Wenn sich solche Thatsachen allerdings zum Hochverrath eigenschaften, so ist doch auch der nachfolgende Fall dem obigen nicht nur ganz gleich, sondern noch weit gefährlicher, und boshafter; da nämlich Staatsdiener die ihnen anvertraute Gewalt so zum Druck der Unterthanen, und in der Absicht mißbrauchen, um Aufruhr zu erregen, die mit auswärtigen Mächten angesponnene Plane durchzusetzen, und die Nationalrechte zu zernichten.

Solches könnte daher auch ausdrücklich dem gegenwärtigen §. einverleibt werden.

Neben dem ist zwar die Erklärung von Unabhängigkeit, und Freyheit, die Aufkündung alles Gehorsams, wahrer Hochverrath, sobald man einmal von dieser Absicht überzeugt ist.

Jedoch nicht jeder solcher Tumult beabsichtet die Umwälzung der bisherigen Staatsverfassung, und will alle Bande zwischen Regenten, und Bürger gelöset haben.

Grundloses Mißvergnügen, geträumte Rechte, oder vermeinte Unterdrückung sind öfter die Veranlassung solcher Auftritte: sie können daher nicht in die nämliche Classe gesetzt werden: mir scheint daher ein doppelter Beysatz nothwendig: die vorgängige Ermahnung des Regenten und die erwiesene Absicht, die Staatsverfassung umstossen zu wollen.

Ad

Ad §. 420. (425.) Ich könnte keine dieser Hypothesen annehmen, und beziehe mich deßhalb auf meine Bemerkungen ad §§. 124, und 125.

Eine gewaltsame, und unrechtmäßige Staatsumwälzung ist der Innbegriff aller Uebel, das Schrecklichste für die Menschheit.

Die Moralität der Handlung, die Absicht, die Folgen, die Gefahr für alle, rechtfertigen die absolute Todesstrafe.

Wer möchte sie nicht gerne ganz verbannen? Aber eben so, wer wird sie in den angeführten Fällen selbst für den Schutz der rechtmäßigen Regierung, nicht vertheidigen?? — —

Die Festsetzung der Todesstrafe durch das Schwerd, und wenn durch die gewaltsame Mißhandlung, oder Verwundung der Tod des Regenten erfolgte, die Aufsteckung des Kopfes und der Hände des Thäters, kann keine Anschuldung zur Grausamkeit geben.

Weitere Schärfungen sind aber zwecklos, und athmen Rache: so wie übertriebene Schonung für Bösewichter Strafe für Unschuldige wird.

Ad §. 421. (426.) Wird sich auf die Bemerkungen ad §. 421. bezogen.

Ad §. 422. (427.) Nur tyrannische Gesetze verwarfen alle Vertheidigungs = und Milderungsursachen bey dem Hochverrath.

Sie

Sie müssen aber insgesammt, wie bey den übrigen Verbrechen eintreten: je mehr sie die Größe des böslichen Vorsatzes, und die Moralität der Handlung beschränken, je mehr verdienen sie Rücksicht: sie sollen daher nach Umständen und richterlicher Beurtheilung die Dauer der Strafe abkürzen, auf die Arbeit, und übrige Behandlung, Verpflegung, und Verwahrung im Zuchthause Einfluß haben.

Ad §. 426. (431.) Nach den ältern Gesetzen galt selbst der Versuch dem vollendeten Verbrechen gleich.

Allein die Gerechtigkeit erheischet doch auch hier einen Unterschied zu machen, der selbst in der Natur der Sache liegt.

Weil aber nach Möglichkeit jeder Versuch durch eine strenge Strafe abgehalten werden soll, und weil nach meiner Voraussetzung auf das Verbrechen des Hochverraths die absolute Todesstrafe zu verordnen ist: so soll nach Verhältniß der nächste Versuch mit öffentlicher Ausstellung und schwerer körperlicher Züchtigung am Pranger, und sodann mit ewiger Zuchthausstrafe, und der entfernte Versuch mit zwey Drittheil derselben unnachläßig belegt werden.

Zweytes Kapitel.

Vom Aufruhr, und Tumult.

Ad §. 443. (448.) Die nämlichen Bemerkungen ad §. 124 und 125. gelten auch hieher, und ich würde bey einem lange angedauerten Aufruhr, bey gebrauchter Gewaltthätigkeit und großer Anzahl der Aufrührer, bey ge-

geführten Mordinstrumenten und dadurch für die allgemeine Sicherheit, erregt großer Gefahr, die Rädelsführer mit der Todesstrafe belegen.

Nicht minder sollen einer solchen Communität, die in dem Aufruhr begriffen war, ihre Waffen und Gewehre abgenommen werden.

Ad §. 455. (461.) Meistentheils sind schlechte Menschen, die nichts zu verlieren, wohl aber bey Unordnungen zu gewinnen haben, die Urheber, und Rädelsführer: strenger müssen sie bestrafet werden; ich wollte daher gegen diese Rädelsführer bey dem nächsten Versuch vierjährige Arbeitshausstrafe, und bey dem entfernten Versuch, öffentliche leichte Züchtigung festsetzen.

Drittes Kapitel.

Vom Landfriedensbruch.

Ad §. 470. (476.) Neben dieser Strafe fordert die Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Landfriedensbrecher noch den verursachten Schaden ersetzen, und ihr Vermögen der beschädigten Parthey dafür hafte.

Ad §. 472. (478.) Auch ohne vorgängige Verabredung haben die Friedensbrecher doch den zugefügten Schaden zu ersetzen, weil der Beleidigte die nämlichen Ansprüche, und Forderungen darauf hat, und die erstere für die Folgen ihrer mit böslichem Vorsatz ausgeübten Handlungen verantwortlich bleiben.

Viertes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die innere Ruhe, und Sicherheit des Staats.

Ad §. 479. (485.) Thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit, ist ein Verbrechen, welches auf die gute Ordnung im Staate, auf das Ansehen der Regierung, und auf die Sicherheit der Staatsdiener selbst den wichtigsten Einfluß und Folgen hat.

Neben der Abbitte und öffentlichen Züchtigung sollte daher noch allerdings nach Umständen die Arbeitshausstrafe von 3 bis 6 Monate verordnet werden.

Diese Strafe ist aber oder gänzlich nachzulassen, oder sehr zu mildern, wenn die Obrigkeit durch ein pflichtwidriges Betragen, Exzessen, oder Vernachläßigung ihrer Amtspflichten die Veranlassung zur wörtlich= oder thätlichen Widersetzung gegeben hat.

Ad §. 480 und 481. (§. 486, 487.) Wenn man unter der Obrigkeit alle öffentliche von dem Regenten, oder in seinem Namen eingesetzte Staatsdiener begreifet, so können unter der höhern Obrigkeit, nach dem Sinne des Verfassers nur ganze Dikasterien, Landeskollegien, verordnete Deputationen, und Kommißionen gemeint seyn.

In Rücksicht der Auszeichnung und Achtung ist zwar ein Unterschied zwischen diesen, und den untergeordneten Stellen. Aber auch die letztern sind von dem Regenten ernannt, und handeln in seinem Namen, sie sind öfter kompromittirt, und ihr Wirkungskreiß liegt meistens näher, als der von Kollegien.

Ihr

Ihr Ansehen muß daher allen Schutz geniessen, und jede Widersetzlichkeit durch gleiche Strafe abgeschrecket werden.

Das Verbrechen ist das nämliche, die Person kommt hier in keine Rücksicht, und die Lage der untergeordneten Stellen, sonderbar der Landgerichte wäre verschlimmert, wenn man mit minderer Strafwürdigkeit ihren oft keinen Verschub leidenden Anordnungen entgegen trotzen, und den Amtsvorstand thätlich beleidigen könnte.

Ad §. 483. (489.) Diese untern Gerichtspersonen sind den meisten Anfällen ausgesetzet; die Widersetzlichkeit gegen sie geschieht am häufigsten.

Auch für ihre Sicherheit ist möglichst zu sorgen, weil sie sonst gültige Einreden von vernachläßigten Pflichten haben.

Thätliche Widersetzung gegen sie konnte daher nebst 10 — 14tägiger Gefängniß noch mit mittlerer Züchtigung, oder, wo diese nicht anwendbar mit Verdopplung obiger Gefängniß gebüsset werden.

Werden Widersetzlichkeiten gegen die Obrigkeit von mehrern ausgeübt, so soll gegen die Rädelsführer die doppelte Strafe erkannt werden.

Ad §. 493. (499.) Sie haben auch dem Angefallenen alle Schäden, und Kösten zu vergüten; und auf den zweyten Fall sollen sie des Rechts, oder Eigenthums an der Sache, die sie gewaltsamer Weise zu erlangen suchten, verlustig erklärt werden.

Die

Die Ersetzung der Schäden, und Kösten erstrecket sich auch ad §. 494.

Ad §. 503. *) Ich kann nicht glauben, daß es die Absicht des Verfassers ist, die Bedenklichkeiten über Anordnungen im Staate, und Vorschläge über Verbesserungen dahin einschränken zu wollen, daß sie bloß dem Regenten, und seinen Ministern vorgelegt, und in keine weitere Verbreitung gebracht werden dürfen.

Und doch will diese Beschränkung im vorstehenden §. enthalten seyn: ihr könnte ich nie beystimmen:

Der Preßfreyheit, und Publicität wären zum Nachtheil des allgemeinen Besten Schranken gesetzet, die den bisher angenommenen Grundsätzen entgegen stünden.

Verbothe solcher Art bewirken nicht nur nichts Gutes, sondern verschlimmern das Uebel: die strengsten Censursedicte, sind den Pasquillanten, Aufruhrpredigern, und in der Finsterniß Schleichenden die erwünschte Gelegenheit. —

Mit Anstand und Bescheidenheit vorgetragene Wahrheiten, biedere Vorschläge zu Verbesserungen, freymüthige

*) §. 503. welcher hinweggelassen wurde, lautete: Dagegen steht einem jeden frey seine Zweifel, und Bedenklichkeiten gegen Gesetze, und andere Anordnungen im Staate, wie auch seine Bemerkungen und Vorschläge über Verbesserungen der Mängel derselben, sowohl dem Oberhaupte des Staats, als auch den Vorgesetzten der Departements auf eine bescheidene Art anzuzeigen, und letztere sind diese Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verbunden. —

thige Bedenken ohne boshafte Anfälle über Anordnungen können der Publicität nicht entzogen, und bloß zur Vorlage an den Regenten, und Minister eingeschränkt werden.

Fünftes Kapitel.

Von Verbrechen verlezter Majestät.

Ad §. 529. (534.) Ich beziehe mich auf das §. 440. angeführte.

Ad §. 530. (535.) Da nach meiner Beurtheilung schwere Gewaltthätigkeiten mit der ordentlichen Strafe des Hochverraths zu belegen sind, so sollen verhältnißmäßige Gewaltthätigkeiten geringerer Art mit 10 — 20jähriger Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit belegt werden.

Ad §. 539. (544.) Der nächste Versuch des im §. 529. (534.) beschriebenen Verbrechens ist mit 10jähriger Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit, und jener ad §. 530. (535.) und 532. (537.) mit der Hälfte der oben angezogenenen Strafen zu belegen.

Ad §. 540. (545.) *) Boshafte Reden, und Calumnien schon gegen Privatpersonen ausgestossen, sind zur Abbitte, und Verweis geeignet: wider den Landesherrn verdienen sie daher neben öffentlichem Verweis, und Abbitte in geringern Fällen noch 14tägige Gefängniß.

Ad

*) §. 540. lautete: Boshafte Reden, und Handlungen gegen die Ehrfurcht, welche man der höchsten Person des Landesherrn schuldig ist, sind in geringern Fällen mit geheimen und öffentlichem Verweis des Richters zu belegen. —

Ad §. 541. (546.)*) Neben Verweis, und Abbitte ist noch Gefängniß von einem Monat zu verbinden.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die dem Staate vorbehaltenen Rechte.

Ad §. 549. (554.) Statt der Geldstrafe, welches auch ad §. 551. (556.) und 555. (560.) gilt, ist Gefängniß von 1—6 Monaten oder nach der Größe der gefährlichen Absicht, und Gebrauches auf 1 Jahr unterzustellen, weil nach meinem Ermessen alle Geldstrafen ausgemerzet werden sollen.

Ad §. 556. (561.) Werbungen für fremde Mächte in hiesigen Landen, oder Zuführung von Rekruten ist selten weit von dem Menschenraub entfernet.

Fast immer geschieht dieß arglistiger Weise; den Blöden, und Leichtsinnigen bethöret man mit glänzenden Versprechungeu, die übrigen mit Berauschung, liederlichen Dirnen, oder andern Kunstgriffen.

Nicht der Betrogene allein wird beleidiget, sondern der Staat selbst, bevorab derjenige, dessen Bevölkerung gering ist, und wo der Verlust einzelner junger Männer für den eigenen Militäretat, Ackerbau, und Gewerbe fühlbar ist.

Für jeden einzelnen Rekruten wollte ich daher 1—2jährige Arbeitshausstrafe, nebst Einziehung des für den Rekruten erhaltenem Anwerbungsgeld anordnen.

Die

*) §. 541. lautete: In schweren Fällen ist mit diesem Verweise noch eine öffentliche Abbitte zu verbinden. —

Die Hilfeleistung zu diesem Verbrechen ist nach den allgemein aufgestellten Grundsätzen §. 93. (98.) bis §. 114. (119.) zu beurtheilen.

Ad §. 572. (577.) Sie sind zugleich ihres Dienstes für verlustig zu erklären, weil sie neben dem Verbrechen noch das weitere ihrer ersten Amtspflichten verletzen und den Staatscredit gefährden können.

Ueberhaupt ist noch bey den Falschmünzern, Verstümmlern rc. festzusetzen, daß all dergleichen Münzen confiscirt werden sollen: so wie die hierüber angeordneten Geldbußen in eine Gefängnißstrafe von 1 Monat bis auf 1 Jahr zu verwandeln sind; indem ich mich auf das beziehe, was ich vorhin im allgemeinen von Geldbußen bemerken zu müssen glaubte.

Ad §. 597. (602.) Da ich nach meinen vorigen Grundsätzen Geldbußen bey solchen Vergehen nicht anwendbar, und zweckmäßig finde, so würde ich das erstemal statt dem doppelten Werth des erlegten, oder gefangenen Wildes (der einfache bleibt für den Jagdeigenthümer unverrückt) eine Gefängnißstrafe von 8—14 Tage, und diese auf den zweyten Fall bis auf einen Monat unterstellen: der dritte Fall wäre als ein Gewerbe zu betrachten, und nach dem 607. (612.) abzubüßen.

Ad §. 610. (615.) Auf den bloßen erstmaligen Versuch stimme ich dem Verfasser bey; der zweymalige ist aber mit der Strafe des erstmalig verübten Wilddiebstahls in Hinsicht der Gefängniß auf 8 Tage zu belegen, und so mit dem dritten Versuch die Strafe zu verdoppeln: die weitern Versuche sind mit 1—3monatlicher Arbeits-

haus-

hausstrafe zu belegen, und der Thäter, als ein Müßiggänger nach den Polizeygesetzen zu behandeln.

Anmerkung.

Am Schlusse dieses Kapitels dringt sich noch die Bemerkung auf, ob Herr Professor und Hofrath Kleinschrod die Verbrechen

a) Wegen Verrückung der Landesgränzen aus Muthwillen, oder gar aus verrätherischer Absicht zum Vortheil des benachbarten Staates:

b) Die Beschädigung der öffentlichen Wassergebäude, Dämme:

c) Die Beschädigung der öffentlichen Denkmale, Strassen- und Stundenzeiger 2c.

d) Die Verstümmlung, oder Herausreißung der an den Strassen gesetzten Alleen; dann

e) Die Wegreißung, Verrückung oder Beschädigung der Privatgränzen noch sonderheitlich abhandelt oder gänzlich mit Stillschweigen in dem peinlichen Gesetzbuche umgehen, und zu den Polizeygesetzen hinweisen will.

Sie dürften füglich zu den peinlichen Fällen gezählet werden.

Ein sonderbares Augenmerk verdient die Beschädigung der Alleen, und Stundenzeiger an den Chausseen.

Nicht anders, wo geschieht dieser Unfug so häufig als in Baiern: jede Allee und Strasse ist leider ein redender Beweis davon.

Bey

Bey jedem Verbrechen läßt sich leichter eine Ursache denken, als bey diesem, weder Rachsucht, noch Gewinnst, noch sonst gereizte Leidenschaften, blos ein unerklärbarer Muthwille, und Bosheit verleiten hiezu, und verursachen im Ganzen nicht unbeträchtlichen Schaden: dieser Unfug verdient fühlbare Strafe.

Als künftige Vorbeugungsmittel, lohnte es allerdings der Mühe, dem gemeinen Mann bessere Begriffe über diese Anstalten beyzubringen, und sie vorzüglich der Jugend in der Schule einzuprägen: gewiß zweckmäßiger als ehemal hingemalte Händeabhauung, und Schubkarren.

Siebentes Kapitel.

Von den Verbrechen der Diener des Staats.

Ad §. 616. (621.) Wer durch Geschenke, Versprechungen, oder andere Bestechungen ein Amt erhält, hat sich immer unrechtmäßiger Weise eingeschlichen. Den Beysatz auf unrechtmäßige Art könnte man daher weglassen, wohl aber noch die Strafe beyrücken, daß die Geschenke, und von den Versprechungen der Werth derselben zum Besten der Armen confiscirt werden solle.

Ad §. 627. (632.) Alle Bemühungen des Regenten für das allgemeine Wohl sind fruchtlos, die besten Anstalten gedeihen nicht, und die schädlichsten Folgen zeigen sich auf allen Seiten, wenn Menschen ohne Herz und Kopf Aemter erschleichen, oder sie mit Bestechungen erkaufet haben.

Ein

Ein solcher Vorgesetzter, der auch das erstemal sich bestechen läßt, taugt nicht an seinen Platz, er hat eine seiner vorzüglichsten Amtspflichten verlezt, und das Zutrauen verloren.

Nebst Confiscation der Geschenke, Vortheile, oder Werth der Versprechungen ist er gleich das erstemal seines Amtes zu entlassen, und auf eine Stelle zu versetzen, welche um ein Drittheil, oder um die Hälfte geringer, als seine vorige ist.

Ad §. 628. (633.)*) Da ich schon auf den ersten Fall diese Strafe vorschlage, da das zweytemal die gegründete Vermuthung eintritt, daß einem solchen alles feil sey, so soll er bey nochmaligem Vergehen, seines Dienstes entlassen, und zu fernern Anstellungen unfähig seyn.

Es muß aber noch einer andern Frechheit, noch andern Schleichwegen vorgebeugt, und wider sie die geeigneten Strafen festgesetzet werden.

Die redlichsten Vorstände werden oft durch Dritte betrogen, und sind ohne ihr Verschulden dem Verdacht der Bestechung Preis gegeben.

Diese Dritte nahmen sich eines Unwürdigen gegen Geschenke, am dritten Orte deponirte Gelder, Versprechungen, oder simulirte Käufe an, die, wenn der Supplicant den Dienst erhält, entrichtet werden müssen.

Es

*) Nach dieser Erinnerung ist im Entwurfe der §. 634. eingeschaltet worden.

Es soll daher festgesetzet werden, daß wer immer durch Geschenke, Versprechungen ꝛc. für einen Dritten um ein Amt wirbt, oder gar im Namen der Vorgesetzten die Geschenke ꝛc. fodert, nebst Verlust derselben das erstemal mit 1 monatlicher Gefängniß, und das zweytemal, wenn er selbst bedienstet ist, mit Versetzung auf eine geringere Stelle abgebüsset werden soll.

Ad §. 629. (635.) Noch mehr läßt sich gegen die Einziehung des Gehalts einwenden, als gegen die Geldbußen: als eine Gattung derselben sind noch schädlichere Folgen damit verbunden.

Der auf ein Jahr mit entzogenen Gehalt bestrafte Beamte gleicht dem Landmanne, der ackern, pflügen, säen, aber nicht einärndten soll. Ein Staatsdiener ohne Mittel, und Gehalt, wird, oder seine Obliegenheiten schlecht besorgen, oder den Entgang auf andere unerlaubte Weise zu ersetzen suchen, oder sich in Schulden stürzen müssen, die er schwerlich mehr abtragen kann, und die bey redlichen Gesinnungen seine übrigen Lebenstage verbittern. Setze man vollends eine Gattinn und Kinder hinzu, welche kränkende Empfindungen, und bittere Vorwürfe, werden den bestürmen, der nicht Nahrung schaffen kann.

Ein schädlicher Einfluß auf die Berufsgeschäfte wäre unzertrennlich: statt der Besoldungseinziehung würde ich daher Gefängniß auf 14 Täge bis 1 Monat mit angemessener Beschäftigung bestimmen.

Ad §. 630. (636.) Nach obigen Prämissen muß Gefängniß auf 8 bis 14 Tage eintreten.

Ad §. 633. (639.) Ist die nämliche Gefängnißstrafe auf den ersten Fall wie §. 630. (636.) anzuordnen, womit auf den Wiederholungsfall des §. 634. (640.) zu belegen ist.

Ad §. 646. (652.) Nach meinen Begriffen über Geldbußen, worunter die Entrichtung des vierfachen Betrages des Empfangenen zu zählen, soll statt letzterm, nebst Confiscation des Geschenkes 14tägige bis 1 monatliche Gefängniß statt haben.

Aber auch derjenige, der Staatsdiener durch Geschenke besticht, hat ein Vergehen begangen, und ist mit der Hälfte der obigen Strafe zu belegen.

Wo in den nachfolgenden §§. die Rede von der Geldstrafe ist, beziehe ich mich zur Vermeidung unnützer Wiederholungen auf diesen §.

Ad §. 647. (652.) Statt der Geldbuße tritt 2—3monatliche Gefängniß ein, und der Bestochene hat nicht nur allen Schadensersatz zu leisten, sondern dergleichen Erkänntnisse, Dekrete und Verordnungen, die sich bewiesenermassen auf vorgegangene Bestechung begründen, sind an und für sich ungültig.

Ad §. 656. (662.) Für die Gehaltsentziehung ist 8—14tägige Gefängniß zu verfügen, aber auch noch beyzurücken, daß alle Strafe hinwegfalle, wenn der Vorgesetzte durch unrechtmäßige Bedrückung, Chikanen, und leidenschaftlichen Betragen selbst Ursache an dem Ungehorsam ist.

In diesem Fall bleibt vielmehr der Vorgesetzte responsabel, und ist von den höhern Behörden nach dem Inhalt des §. 658. (664.) zu Recht zu weisen.

Ad §. 676. (682.) Der Richter hat während dieser Zeit nicht nur die Kösten zu tragen, sondern ist auch statt der Geldbuße mit einem öffentlichen Verweis herzunehmen.

Ad §. 678. (684.) Bey Verzögerung über einen Monat ist der Richter selbst mit Gefängnißstrafe von 3—6 Täge abzubüssen, und hat wie oben die Kösten zu tragen.

Ad §. 684. (690.) So soll der Richter mit öffentlichem Verweis zu belegen seyn.

Ad §. 691. (697.)*) Meistens in wichtigen Angelegenheiten wird dieser Rath gesucht, bey Unvermögenheit des Richters könnte selten der vierte Theil erholt werden, ihm soll daher ein öffentlicher Verweis gegeben, von ihm die verursachten Unkösten erholt, und er seines Stimmrechts verlustig seyn: welches auch ad §. 692. (698.) gilt.

Ad §. 714. (720.) Statt dem Ersatz des vierfachen ist 8—14tägige Gefängniß zu verordnen, und diese Strafe auf den im §. 715. (721.) enthaltenen Fall auf einen Monat zu verlängern.

All

*) §. 691. lautete: Wenn Mitglieder eines Gerichts in Sachen, welche gerichtlich bey ihnen anhängig sind, zum Schaden einer oder der andern Parthey Rath ertheilen, so sollen sie den Betrag des vierten Theils des streitigen Gegenstandes erlegen. —

All die festgesetzten Strafen von den §§. 714. (720.) 721. (727.) treffen auch bey verfälschten Rechnungen, die Rechnungsjustificanten, Rechnungsaufnehmer, die von der Verfälschung Wissenschaft hatten, und geflissentlich in der Justification davon schwiegen, dadurch den Staat betrogen, und dem Kassarestanten hinaushelfen wollten.

Ad §. 722. (728.) Da die andere Verwendung doch dem Staate zu Guten gieng, so halte ich den einfachen Ersatz für mehr als hinlänglich, dem noch ein Verweis beyzufügen.

Ad §. 723. (729.) Der Beamte soll zu jeder Zeit und Augenblick bereitet seyn, die Staatsgelder einsenden zu können: nach strengen Begriffen hat er eine Veruntreuung begangen, wenn er zu was immer für einem Zeitpunkt solche Gelder zu seinem Gebrauche verwendet, und wie mit seinem Eigenthum damit geschaltet hat, ob er sie schon nachhin zur gehörigen Frist einsendet.

Unvermuthete Kassenuntersuchungen, als Mittel diesem Vergehen vorzubeugen, und großen Schaden zu verhüten, würden dieß vollenden, und nicht blos versuchte Vergehen klar aufdecken.

Ein solches auch als Versuch angenommen, verdient eine härtere Bestrafung, nämlich den einfachen Ersatz, und gleich das erstemal die Versetzung auf eine Stelle von geringerm Gehalt, und das zweytemal die Entfernung von dem Amte.

Ad §. 727. (733.) Die hier festgesetzte Geldbuße, und die von mir angerathene Strafe bezielt das nämliche:

nämliche: ich wollte den Verlust der Foderung, respekt. Ersatz des eigenmächtig genommenen, verordnen.

Ad §. 731. (737.) Wegen zu erlegend doppelten Betrag der herausgenommenen Summe, kommt noch mehr bey Staatsdienern, welchen die Kassen anvertraut sind, all dasjenige zu beherzigen, was ich ad §. 629. bemerken zu müssen glaubte: statt dieser Strafe wollte ich daher einen öffentlichen Verweis vorschlagen.

II. Abschnitt.

Von Privatverbrechen.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen, die mit gemeiner Gefahr verbunden sind.

Ad §. 752. (758.)

Was dem Recht, und Vernunft gemäß ist, soll nicht auf hypothetische Fälle eingeschränkt werden.

Recht, und Vernunft sind fest und unwandelbar: das Verbrechen allein entscheidet; große Anzahl der Verbrecher, ihr Anhang, die Gefahr sich in Freyheit zu setzen, bestärken, und vermindern die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe nicht. Bey gewissen Verbrechen müssen sie an sich recht seyn, und äußere Umstände dürfen keinen Einfluß haben.

In vollem Bezug auf meine ad §§. 124. 125. geäußerte Meynung, soll daher auf den in gegenwärtigem §. gesetzten Fall die unbedingte Todesstrafe verordnet werden.

Ad §. 754. (760.) Bey einem Mordbrenner ist blos die Abscheulichkeit der That, die Größe der Gefahr, welcher Menschen, und Vermögen ausgesetzet sind, in Betracht zu ziehen; und statt der §. 750. (756.), und 753. (759.) angeordneten Verdoppelung der Strafe, soll lebenslängliche Abbüssung im Zuchthaus, und auf

den

den Fall der §§. 751. (757.) 752. (758.) unbedingte Todesstrafe eintreten.

Ad §. 762. (768.) *) Nie kann es der Willkühr des Eigenthümers ohne alle Einschränkung überlassen seyn, ein auch noch so entferntes Gebäude, sollte auch nicht die mindeste Gefahr für andere damit verbunden seyn, abzubrennen.

Auch bey einem solchen Brand würde das Publikum allarmirt, und wenn es öfter geschähe, gegen gefährliche Feuersbrünste, gleichgültig werden. Ein solcher Eigenthümer soll daher verpflichtet seyn, sein Vorhaben bey Strafe 14tägig leichter Gefängniß der Obrigkeit, und Polizeybehörde anzuzeigen.

Ad §. 767. (773.) Selbst Versuche zum Mordbrand müssen durch nachdrückliche Strafen zurückgeschreckt werden: jede Absicht des Mordbrenners ist höchst gefährlich, und kann von unübersehbaren Folgen seyn; jeder Versuch nach dem Fall des §. 763. (769.), soll daher mit zweyjähriger Arbeitshausstrafe bey schwerer Arbeit, jener aber des §. 764. (770.) mit solcher Strafe auf 8 Jahre der, des §. 765. (771.) auf 4 Monate im Zucht-

haus-

*) §. 762. lautete: Hat jemand an seinem eigenen einsam stehenden Gebäude, oder andern ihm gehörigen Sachen einen solchen Brand erreget, welcher gar keine Gefahr für andern Menschen Eigenthum, oder Körper mit sich verbunden hat, so ist keine Strafe darüber zu erkennen, wenn nicht eine andere strafbare Handluug dabey zu Grunde liegt, deren Strafe alsdann eintritt.

haus, und endlich welcher §. 766. (772.) vorkommt, mit der nämlichen Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit, belegt seyn.

Ad §. 770. (776.) Wird sich auf die Bemerkungen zum §. 113. bezogen.

Zweytes Kapitel.
Vom Todschlage.

Ad §. 809. (815.) Für den Thäter soll es auch nicht als Entschuldigung oder Milderung gelten, wenn er ein oder anderes Beyspiel anzuführen vermag, daß ein auf gleiche Art und Weise Verwundeter noch genesen sey.

Ad §. 813. (819.) Ohne alle Voraussetzung ist gegen den Todschläger unbedingt die Todesstrafe zu vollziehen, daher nach meinem System der §. 814. (820.) hinwegfällt.

Ad §. 825. (831.) *) Wie aber, wenn es nicht so viel Fahrläßigkeit, als Unkunde und Mangel der nöthigen Wissenschaft ist?? In diesem Fall müßte ein Arzt so lange in seiner Praxis suspendirt bleiben, bis er durch eine neue Prüfung Beweise hinlänglicher Fähigkeiten gegeben hätte.

Nebst

---

*) §. 825. lautete: Wenn Aerzte, und Wundärzte, durch Fahrläßigkeit den Tod eines Menschen nothwendig verursachen, und diese ihre Fahrläßigkeit groß ist, so sollen sie nicht nur mit der Strafe des Gefängnisses auf 1 — 2 Jahre belegt, sondern auch nach überstandener Strafe, auf 1 — 2 Jahre von ihrer Praxis suspendiret werden. —

Nebst der Gefängnißstrafe finde ich aber die weitere Suspension zu hart, und als einen solchen Strafbeysatz, der so einen Mann mit seiner Familie auf seine ganze Lebenszeit unglücklich, und brodlos machte.

Bey einer so langen Suspension, bey dem unmittelbar verbundenen Verlust seiner Praxis, bey dem Mangel einer andern Kunst, müßte er oder verschmachten, oder durch unredlichen Erwerb sich durchschlagen, oder im Stillen nothgezwungen seine Verrichtungen fortsetzen, und dadurch die Verordnung übertreten, ohne daß er deßhalb responsabel wäre, weil das erste Gesetz der Selbsterhaltung für ihn spräche.

Ich finde daher 1—2jährige Gefängnißstrafe für hinreichend, ohne eine weitere Suspension damit zu verbinden.

Ad §. 826. (832.)*) Weil ich dieses nach meiner obigen Voraussetzung als eine Art von stillschweigendem Hungerstod ansehe: so kann ich auch nur auf die doppelte Gefängnißstrafe stimmen.

Ad §. 827. (833.)**) Auf den ersten Fall könnte Gefängniß auf 1—2 Monate, auf den zweyten, von

3—4

*) §. 826. lautete: Sind sie deßwegen schon einmal bestraft worden, und haben sie sich noch einmal einer solchen Fahrläßigkeit schuldig gemacht, so ist ihnen nebst der §. 825. bestimmten Gefängnißstrafe die Praxis auf immer zu untersagen. —

**) §. 827. lautete: Mittlere Fahrläßigkeit dieser Art soll das erstemal mit der Suspension von der Praxis, auf 2—3 Monate, das zweytemal mit dieser Suspension auf

3—4 Monaten, und auf den dritten, auf 2—3 Jahre festgesetzet werden.

Ad §. 835. (841.) Ich gestehe offenherzig, den Zusammenhang und Sinn dieses §. mit den vorigen §§. nicht ganz zu fassen. Hier scheint es, daß der Urheber der ersten tödtlichen Wunde ohne alle Einschränkung und ohne Bezug auf die §§. 124. (129.) 125. (130.) mit dem Tode bestraft werden soll.

Warum also hier absolute Todesstrafe, warum allein gegen den, der die erste tödtliche Wunde zufügte?? Die andern, die Urheber der 2ten 3ten und der weitern tödtlichen Verletzungen sind, lasten sich das nämliche Verbrechen auf, sind die nämlichen Todschläger.

Man müßte nur annehmen, daß von dem Augenblick an, in welchem die erste tödtliche Wunde traf, der Mißhandelte schon in einem solchen Zustande war, daß an ihm kein eigentlicher Todschlag mehr begangen werden konnte.

Die Zufügung einer jeden tödtlichen Wunde ist Todesschlag, und nach den Gesetzen der Imputation würde sich derjenige eine noch größere Strafwürdigkeit aufbürden, der einen Mißhandelten, noch mit einer tödtlichen Wunde den letzten Lebenshauch auspressen kann.

Der Widerspruch scheint sich noch klärer aus dem folgenden §. zu entwickeln, nach welchem, wenn der Urheber

ein halbes, bis auf ein ganzes Jahr, das drittemal, wenn die vorigen beyden Strafen waren aufgelegt worden, mit gänzlicher Untersagung aller Praxis bestraft werden.

heber der ersten tödtlichen Wunde nicht bekannt, die Strafe des Todschlages nach dem §. 814. (820.) folglich gegen alle, die tödtliche Wunden zugefügt, angewendet werden solle.

Das Gesetz sähe also selbst auf solch äußere Umstände, und ordnete die Strafen darnach?? — —

In dieser Hinsicht könnte keine Ausnahme Platz greifen.

Weil aber doch die erste tödtliche Wunde schon die Ursache des erfolgenden Todes bleibt, weil dieser auch ohne die fernern unvermeidlich wäre, weil also diejenigen, die ohne vorgängige Verabredung zum Todschlage, nicht mehr als die wahren Urheber des Todes anzusehen seyn dürften, sie jedoch mehr beschwerende Umstände gegen sich haben, so sollen sie zwar nicht mit der Todesstrafe belegt, jedoch mit öffentlich schwerer Züchtigung hergenommen, und noch auf 2 Jahre in dem Arbeitshaus mit leichter Arbeit abgebüßet werden.

Ad §. 840. (846.) *) Wenn man die Criminalakten jedes Jahrzehend in unserm Vaterlande durchliest: so wird man die traurige Wahrheit bestätiget finden, daß sammt dem gutmüthig und biedern Nationalcharakter doch im Durchschnitte wenigst die Hälfte von Todschlägen in

*) §. 840. lautete: Ist weder ein Beweis, noch ein besonderer Verdacht darüber da, wer von Mehreren den Entleibten verwundet hat, so sind alle jene, mit einer mittlern öffentlichen Züchtigung des Körpers zu belegen, welche durch wirklichen Gebrauch schädlicher Werkzeuge an dem Streite Theil nahmen.

in Raufhändeln, Kammeradschaften, und anfänglich unbedeutenden Zänkereyen ihren Ursprung haben.

Selten eine Kirchweih, ein Jahrmarkt ꝛc. wo nicht auf Mord, und Tod gerauft wird, und wo die erste Veranlassung all dergleichen Auftritte so klein, und unbedeutend ist, daß nach geendigtem Kampfe oft schwer die Beantwortung der Frage bleibt, warum so viel gelärmt und geschlagen worden. Bessere Begriffe, eine humanere Denkensart würden freylich dieses Uebel aus der Wurzel heilen: allein eine gelinde Strafe darf den allgemeinen Hang nicht befördern. Erfahrung, und zu häufige Beyspiele mißrathen dieses: und es soll daher in dem §. 840. gesetzten Fall, mittlere öffentliche Züchtigung und $\frac{1}{2}$ — 1jährige Arbeitshausstrafe bey leichter Arbeit bestimmt werden.

Ad §. 841. (847.) Dem Vergehen, fände ich 3 — 6 monatliche Arbeitshausstrafe angemessener.

Drittes Kapitel.
Vom Morde.

Ad §. 848. (854.) Da nach meinem Urtheil statt der schweren Arbeit auf die Lebenstage, die Todesstrafe zu verhängen; so fällt jeder Beysatz hinweg; welches ich zugleich auf alle §§. bemerkt haben will, wo Titl. Herr Hofrath Kleinschrod sich auf den §. 814. (820.) belendet.

Ad §§. 882. (888.) und 883. (889.) Bey den hier aufgestellten Sätzen hängt alles von Entscheidung der Aerzte ab: nehmen diese im Allgemeinen den Zustand der Gebährenden in = und gleich nach der Geburt so an,

daß

daß sie nicht frey und überlegt handle, daß die Schmerzen das Muttergefühl und Liebe betäuben: so ist diese festgesetzte Strafe billig und gerecht.

Ad §. 906. (912.) Sie soll zugleich soviel als möglich von andern Weibspersonen in dem Zuchthaus abgesondert werden.

Ad §. 934. (937.) Ich glaube, die Absicht des Autors war immer, daß neben der gesetzlichen Strafe der Thäter zugleich den Schaden zu ersetzen habe, welches ausdrücklich beyzusetzen.

Ad §. 958. (964.) Die Suspension von seinem Nahrungsgeschäft ist eine der härtesten Strafen, die ich mir denken kann: die Folgen davon treffen nicht den Thäter allein, sondern zugleich seine unschuldige Familie: am Ende ist das Zutrauen, und das Gewerbe ganz dahin. Ich würde daher statt der Suspension auf 1—2monatliche Gefängniß anrathen: ad §. 959. (965.) könnte 1—2jährige Gefängnißstrafe angeordnet werden.

Viertes Kapitel.

Von Verwundungen, und andern Beschädigungen des Körpers.

Ad §. 983. (989.) Die nämliche im §. 984. (990.) bestimmte Strafe soll auch denjenigen treffen, der zu dieser Verstümmlung hilft, oder anrath, jedoch nur in Hinsicht der Gefängniß auf die Hälfte oder ein Drittel der Zeit.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Vom Zweykampfe.

Ad §. 1001. (1007.) Für diese Gattung der Prozesse soll eine sonderheitliche Prozeßform entworfen, und höchstens 2 Instanzen gelten.

Das Urtheil über jede öffentlich angethanene Beschimpfung soll den öffentlichen Blättern einverleibt werden. Von dem Duellgesetz darf kein Orden, kein Stand eine Ausnahme haben.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Geisteskräfte der Menschen.

— — —

Siebentes Kapitel.

Von Verbrechen gegen das Eigenthum, insbesondere dem Diebstahle und Raube.

Ad §. 1030. (1036.) Jedoch kann die Einwilligung des Eigenthümers nach vollbrachtem Diebstahl, und die Verzichtleistung auf den Schadenersatz an dem eigentlichen Verbrechen des Diebstahls nichts abändern.

Ad §. 1034. (1040.) Die Vollendung des Diebstahls ist zwar in dem §. 1032. (1038.) genau bestimmt; allein nicht deutlich genug scheint mir der Ausdruck: daß der Dieb die entwandte Sache aus dem Besitz eines andern holte: was heißt das, aus dem Besitz eines andern holen, eine genauere Beschreibung ist nothwendig, um willkührlichen Auslegungen bevor zu kommen. Doch

glaube

glaube ich, daß bey diesem §. 1034. (1040.), und dem vorigen §. 1033. (1039.) gegen denjenigen Dieb die ordentliche Strafe nicht eintrete, der bey der That, oder noch auf der Flucht ergriffen, und ihm die entwendete Sache abgenommen worden.

Ad §. 1036. (1042.) Und zwar nach dem wahren Werth der entwendeten Sache, und nicht nach dem zufälligen, oder affektirten: auch dürfen die mittel- oder unmittelbaren durch den Diebstahl bewirkten Schäden nicht in Berechnung und Anschlag kommen.

Ad §. 1046. (1053.) Von den Diebstählen ist noch überhaupts festzusetzen, daß diese Strafgesetze in Anwendung kommen, ob der erste, oder die wiederholten Diebstähle in den pfalzbaierischen Staaten oder in einem fremden Lande begangen worden.

Weil aber bey einem dreymalig und öfter gewagten Diebstahl es nicht soviel auf die Summe als auf die Gefahr ankommt, der sich das Publikum bey einem solchen Menschen ausgesetzt sieht, und weil die öffentliche Sicherheit der Hauptzweck der Gesetzgebung bleiben muß: so sollte der dreymalige, und noch öftere Diebstahl im Falle des §. 1038. (1044.) neben der mittlern Züchtigung noch ½ Jahr mit dem Arbeitshaus und im Falle des §. 1039. (1045.) neben der öffentlichen Züchtigung auf 1 Jahr mit selbem belegt, und der Thäter unter die Aufsicht der Polizey so lange gesetzt werden, bis er hinlängliche Proben seiner Besserung gegeben hat: welch letzteres auch auf die §. 1040. (1046.) — 1043. (1050.) anzuwenden ist.

Ad

Ad §. 1060. (1067.) Diese Diebstähle von §. 1060–1066. (1073.), werden schon an sich, wenn sie sonst schon den gemeinen Diebstählen beyzurechnen, mit doppelter Strafe belegt: Wie aber, wenn sie zugleich gefährliche Diebstähle sind?? das ist, wenn zu besorgen ist, daß Personen dabey beschädigt werden?? soll da nicht eine größere Strafe eintreten?? Ich glaube nach dem einmal angenommenen Maaßstabe allerdings, und wollte daher festsetzen, daß wenn die §. 1060=1066. bezeichneten Diebstähle zugleich die Eigenschaften des gefährlichen Diebstahls haben, die Strafe statt verdoppelt, dreyfach zuerkannt werde.

Ad §. 1066. (1073.) Noch müßte ich die doppelte Strafe auf die Bestehlung der Armenstöcke ad §. 1060. verhängen.

Um übrigens soviel als möglich alle Umstände über diesen die Criminalbehörden am meisten beschäftigenden Gegenstand zu heben: soll noch die allgemeine Regel festgesetzet werden, daß bey mehrern vor der verhängten Untersuchung begangenen Diebstählen, die Größe derselben nicht nach den einzelnen, sondern nach den verschiedenen Diebstählen zusammen genommen, beurtheilt, und bestraft werden.

Ad §. 1072. (1079.)*) Den letzten Fall, da der Beschädigte den Ersatz zu begehren, vernachläßiget, könnte ich

*) §. 1072. lautete: Wenn es auf die Milderung ankommt, so wird der Ersatz des Schadens in dem Falle als wirklich geschehen, angenommen, wenn der Beschädigte auf diesen Ersatz Verzicht thut, oder da er den Ersatz leicht haben konnte, er ihn zu begehren vernachläßiget. —

ich für keine solche Milderung gelten lassen, als wenn der Ersatz wirklich geschehen wäre.

Es bleibt immer in Hinsicht des Beschädigten ein wesentlicher Unterschied vorliegend, und man müßte eine Fiction annehmen, die gegen die heiligen Rechte des Eigenthums, und der öffentlichen Sicherheit streitete: man würde den Dieb begünstigen, und strenger gegen den Beschädigten urtheilen: bey erstern ist der Ersatz weder an Zeit noch Ort gebunden, warum soll letzterm als Unschuldigen dieses aufgebürdet werden. Durch Nachläßigkeit ist einer seines Eigenthums, und des Ersatzes nicht beraubt, und wie schwer fiel es dem Richter, den Grad einer solchen Nachläßigkeit auf einer Seite, und die Leichtigkeit des erzwecken gekonnten Ersatzes auf der andern zu beurtheilen.

Ad §. 1073. (1080.) Keine Kompensation kann einen Diebstahl rechtfertigen, und ich gestehe den Sinn dieses §. nicht ganz zu fassen; in wem soll die verhältnißmäßige Milderung bestehen? nach welchem Maaßstab abgemessen werden? Soll vielleicht, wenn der Bestohlene dem Dieb mehr schuldig war, als der Diebstahl beträgt, die Strafe ganz nachgelassen, oder in wie weit gemildert seyn.

Hier heißt es nur im Allgemeinen, was der Bestohlene aus einem andern Grunde schuldig ist; also wenn er ihm aus dem nämlichen Grunde schuldig ist; wenn der Bestohlene vorhin den Dieb bestahl, soll hier eine Compensaton vollständig, rechtlich seyn? oder ist es kein Diebstahl mehr, wenn gestohlene Sachen abermal gestohlen werden.

Ad

Ad §. 1074. (1081.) et 1075. (1082.) Wenn aber die Versuche öfter gewagt werden, wie ist der zweyte, dritte Versuch zu bestrafen??

Ich glaube, daß der zweyte Versuch mit der doppelten Strafe und zwar öffentlich, und der dritte nebst diesem auf ½ Jahr noch mit dem Arbeitshause zu belegen.

Ad §. 1081. (1088.) Wenigst muß er aber, wenn er wissentlich gestohlene Sachen kauft, und die Anzeige unterläßt, mit der Strafe, die auf eine geflissentlich unterlassene Anzeige verordnet ist, belegt, und um so viel bestraft werden, als die gestohlene Sache werth war.

Wird er aber öfters auf diesem Vergehen betreten, und macht er ein Gewerbe daraus; so ist er mit 1—2jähriger Arbeitshausstrafe zu belegen.

Ad §. 1099. (1106.) Bey dem Raube im allgemeinen, und nun durch Thätlichkeiten oder Drohungen ausgeführt, kommt es nicht so viel auf die Summe des geraubten, als auf die öffentliche Sicherheit, und auf die Moralität der Handlung an.

Der Räuber weißt anfänglich nicht, wie viel er am Ende abgetrozt, und von zufälligen Dingen hängt es ab, ob die Summe groß oder klein ausfalle:

Daher soll im gegenwärtigen Falle der Räuber nicht den doppelten Werth der geraubten Summe durch schwere Arbeit im Arbeitshause abverdienen, welche Strafe ihn manchem gelegenheitlichen Hausdiebe gleich stellte, sondern er soll auf vier bis sechs Jahre zur schweren Arbeit in das Zuchthaus verurtheilt werden.

Ad §. 1100. (1107.) Da ich nach meiner Voraussetzung, und Begriffen den Raub für eines der öffentlichen Sicherheit nachtheiligsten Verbrechen ansehe: so soll in dem §. 1100. gesetzten Fall die Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit auf 6—12 Jahre Platz greifen.

Ad §. 1101. (1108.) Nach dem von mir angenommenen Maßstabe soll hier Zuchthausstrafe bey schwerer Arbeit auf 12—24 Jahre angewendet werden.

Ad §. 1103. (1109.) In diesem Falle soll noch $\frac{1}{4}$tel der oben §§. 1099. (1106.) — 1101. (1108.) verordneten Strafen hinzutreten.

Ad §. 1104. (1111.) Auf den hier erörterten Fall, soll $\frac{1}{3}$tel der obigen Strafen hinzukommen:

Um aber alle etwanige Zweifel zu beseitigen, soll statt über 100 fl. von 100 fl. anfangend ausgedrückt seyn.

Ad §. 1106. (1113.) In Anwendung auf meine oben angeführte Strafen vereinige ich mich mit diesem Vorschlag auf das zweymalig begangene Verbrechen des Raubes, wenn das erste abgestraft worden: was soll aber auf den drittmalig verübten Raub eintreten?? einen solchen Menschen halte ich für höchst gefährlich, unverbesserlich: er soll daher auf seine Lebenstage bey schwerer Arbeit in das Zuchthaus verdammt werden.

Ad §. 1108. (1115.) Diesen Versuch soll man mit öffentlicher leichter Züchtigung und $\frac{1}{2}$jähriger Arbeitshausstrafe abbüssen.

Den §. 1109. (1116.) Den Fall des Versuchs aber soll man nebst öffentlicher schwerer Züchtigung auf 1 Jahr mit dem Zuchthause bey schwerer Arbeit abbüssen.

Ach=

Achtes Kapitel.

Von Verbrechen der Verfälschung, und andern damit verwandten Verbrechen.

Ad §. 1139. (1146.) Nebst den genannten Verfälschungen dürften noch diese angeführt werden: 10. das Unterschlagen, und Erbrechen fremder Briefe. 11. Ausstellung falscher Wechsel, in sofern die Wechselordnung nicht sonderbare Vorsehung gethan. 12. Ausstellnng falscher Hypotheken, worunter auch zu rechnen, wenn jemand wissentlich Fideikommiß- Lehengüter ꝛc. als Allodium verschreibt. 13. Wenn einer wissentlich eine schon bezahlte Schuldpost nochmal fodert, und sich vergüten läßt.

Ad §. 1201. (1208.) Dergleichen Leute sollen sich auch der Rechtswohlthat cessionis bonorum um dadurch der Strafe zu entgehen, nicht zu erfreuen haben, und wenn sie gleich mit ihren Gläubigern einen Vergleich treffen, oder letztere aus Mangel hinreichender Massa stillschweigen, so sollen dergleichen Bankerutirer doch noch mit zwey monathlicher Gefängniß abgebüsset werden.

Eine der ersten Obsorgen der Polizey soll hingegen auf die Wucherer gerichtet seyn, und die Gesetze unerbittlich gegen sie wahr gemacht werden.

Neuntes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Freyheit der Menschen.

Ad §. 1212. (1219.) Aus seinen wichtigen Ursachen muß der Staat auch wissen, welche Privatgefängniße schon vor diesem peinlichen Gesetzbuche existirten. Jedermann ohne Unterschied und Ausnahme des Standes, Corporation ꝛc., soll daher bey der nämlichen Strafe ver-

bunden seyn, in 30 Tagen von Eröfnung dieses Gesetzes anfangend, seine Privatgefängniße anzuzeigen.

Im Fall der Verschweigung, oder unächten Anzeige soll der Schuldige zur Gefängniß auf 14—30 Tage verurtheilt werden.

Ad § 1256. (1263.) Wenn die Person an und für sich ehrbar ist, wenn ihr guter Ruf nicht gelitten, sie keine Veranlassung dazu gab: so kann ja der Verführer keine guten Gründe haben: auf leichtsinnige Art mag er sich wohl getäuscht haben, das Verbrechen ist aber nicht gemindert, und er soll daher mit der ganzen Strafe eines Verführers belegt werden.

Zehentes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Ehre, und guten Namen der Menschen.

Ad § 1298. (1304.) Wenn diese ehrenverletzende Vorwürfe weder in Wahrheit gegründet, weder mit Mäßigung vorgetragen sind, so bleiben sie gewiß Injurien, und die beleidigende Absicht kann nicht mißkannt werden.

Ad §. 1343. *) Diese Auswahl könnte ich dem Beleidiger nicht einräumen: es wäre kein Verhältniß mehr

*) §§. 1343 und 1344. welche hinweggelassen wurden, lauteten: In geringen Injurienfällen stehet es dem Beleidiger frey, den Widerruf, oder die Abbitte auch an einen dritten Ort, oder durch einen Bevollmächtigten, oder schriftlich zu leisten. —

Eben diese §. 1343. bestimmte Form des Widerrufs oder Abbitte findet allezeit ohne Rücksicht auf die Größe der Injurien statt, wenn eine Person aus den höhern Ständen

mehr zwischen der Beleidigung, und der Genugthuung, sonderbar wenn man noch annimmt, daß der Injurienhandel schon bey Gericht angebracht ward, oder die Injurien öffentlich, und in Gegenwart einer Menge angethan worden. Der Beleidiger würde stets einen solchen dritten Ort wählen, wo die Abbitte soviel als möglich ein Geheimniß bliebe; der Beleidigte wäre vor dem Publikum nicht gerechtfertiget, und müßte sich doch damit begnügen. Die Abbitte soll daher oder vor dem Richter geschehen, oder wenigst die Auswahl dem Beleidigten unbenommen seyn.

Ad §. 1344. Noch weniger gerecht, billig, und der Beleidigung angemessen, wäre die hier bestimmte Form.

Der Gesetzgeber muß die Ehre des ersten, wie des letzten Bürgers mit gleichem Nachdrucke schützen: die Gesetze sind für alle, oder für keinen: die Ehre des gemeinen Mannes ist eben so heilig, wie die der ersten Stände; oder will man, daß er weniger Ehrgefühl besitze, will man sein unveräußerliches Recht auf Ehre und guten Namen durch eine Ausnahme zu Gunsten höherer Beleidiger schwächen?? — —

Ich wenigstens fände hier eine unverantwortliche Herabwürdigung gerade des unentbehrlichsten Standes, vielmehr ist die Beleidigung von einer Person höhern Standes angethan, größer, weil in diesen Ständen geläuterte Begriffe von Ehre und gutem Namen herrschen sollen, weil sie den Werth eigener Ehre mehr fühlen.

Endlich, welch ein Widerspruch wäre es, den Diebstahl der Ackergeräthschaften schwerer zu bestrafen, und den

einen Menschen aus dem Bauern, oder gemeinem Bürgerstande beschimpft hat.

den Diebstahl der Ehre des Ackermanns weniger als seinen Pflug zu schützen!! und zwar aus personäler Begünstigung.

Ich kann mich daher mit dieser Form nicht vereinigen, und lasse es ohne Ausnahme bey der §. 1341. (1347.) und 1342. (1348.) vorgezeichneten Abbitte, und Widerruf ohne aller Ausnahme.

Ad §. 1363. *) Ich verwarf überhaupts die Geldbußen, am unzweckmäßigsten wäre ihre Anwendung bey Injurien: es würde eben so viel seyn, als wenn der gute Name des gemeinen Mannes gegen ein paar Gulden Preis gegeben würde.

Die nämlichen Strafen müssen ohne Unterschied gegen alle geltend seyn: keine Privilegien, keine Abfindung vom Gesetze für Reiche, und höhere Classen: dadurch würden die Gesetze selbst verächtlich.

Ad §. 1384. (1386.) Wohl aber nach Umständen, Abbitte, Widerruf, oder Ehrenerklärung.

Eilftes Kapitel.

Von Drohungen künftiger Verbrechen.

— — —

III. Ab-

*) §. 1363. welcher hinweggelassen wurde, lautete: Wenn eine Person höhern Standes einen Menschen aus dem Bauern- oder gemeinen Bürgerstande beschimpft hat, so können die §. 1350. (1354.) — 1357. (1361.) verordneten Strafen in eine verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt werden. —

III. Abschnitt.

Von Verbrechen, welche zunächst gegen die öffentliche Ordnung begangen werden.

Erstes Kapitel.

Von Verbrechen gegen die Religionsverfassung.

Ad §. 1400. (1402.)

Wenn der Begriff überhaupts schwer anzunehmen ist, daß sich die Regierung gleichsam zum Rächer Gottes aufwerfe, so soll doch wenigst noch damit verbunden werden: und in so fern dadurch Aergerniß gegeben, oder sonstig üble Folgen oder Nachtheil veranlasset worden.

Zweytes Kapitel.

Von fleischlichen Verbrechen.

Ad §. 1452. (1454.) Nach unsern Grundsätzen kann eine Ehe aus keinem andern Grunde als vollkommen getrennt, und aufgelöst angesehen werden, als nach vorgängigem Spruch der geistlichen Behörden. Die Trennung zu Bett und Tisch hebt die Bande der Ehe nicht auf: ein solcher Ehegatt verübt daher noch wahren Ehebruch, und die guten Gründe kann ich nicht einsehen.

Ad §. 1514. (1516.) Diese Strafschärfung muß auch eintreten, wenn die Genothzüchtigte krank war, blind, taub, stumm, oder sonst nicht weltläufig ist.

Ad §. 1518. (1520.) Die Ehrbarkeit kann dem Nothzüchtiger keine guten Gründe zu einer widrigen Meynung beybringen: letztere widerlegt sich durch Thatsachen, und ich sehe keine Milderungsursache: man würde der Willkühr des Thäters zuviel einräumen: seine Schuld ist es, wenn er sich durch Scheingründe bey einer ohnehin schlechten Handlungen täuschen ließ: die ordentliche Strafe soll also eintreten.

Ad §. 1538. (1540.) et §. 1542. (1544.) Wie dieser Fall und diese Strafe hieher gezogen werde, und einen Untersuchungsgegenstand des peinlichen Gerichts ausmache, kann ich nicht fassen, außer Eheleute verrichten einen solchen widernatürlichen Beyschlaf öffentlich, und zum allgemeinen Aergerniß: sonst eignet sich dieses zu dem Gewissensstuhle der Fehlenden:

Beede §§. sollen daher ausgelassen werden, oder wenigstens obigen Beysatz erhalten.

Ad §. 1543. (1545.) Gegen denjenigen, der einen andern zu dieser Schandthat verleitet, verführt, soll die doppelte Strafe erkannt werden, und eben so gegen Aeltern, Vormünder, Lehrmeister, welche beede letztere nebenbey ihres Amtes zu entsetzen, und die Aeltern der väterlichen Gewalt, und aller daraus entspringenden Vortheile für verlustig zu erklären.

II. Theil.

Erste Abtheilung.

Von der Natur und Stärke der Beweise, und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

Erstes Kapitel.

Vom vollkommenen Beweise überhaupt.

Den weitläufigsten Umfang hat die Materie vom Beweise, von Ueberzeugung, Wahrscheinlichkeit: sie verbreitet sich über alle Wissenschaften, und wird vorzüglich in einem peinlichen Gesetzbuche der strengsten Prüfung unterworfen.

Einen vollkommenen Plan hierinn aufzustellen, ist das schwerste: eine richtig hergeleitete Theorie, soll eben so richtig, und konsequent in Ausübung gebracht werden können.

Bey den vorliegenden Heften läßt sich das ganze System des Verfassers noch nicht durchschauen; die zweyte, und letzte Abtheilung oder der eigentlich peinliche Prozeß muß erst nachfolgen.

Nur mit Schüchternheit können daher in einer Sache Bemerkungen gemacht werden, die man bey der heftenweisen

weisen Vorlage ganz zu überblicken außer Stande gesetzet ist, und die doch im Zusammenhange geprüfet werden soll. Ich führte hierüber das Geeignete bereits in meinem sonderheitlich erstatteten Bericht an; auf diesen beziehe ich mich auch dermal, und behalte mir bevor, wenn der ganze Entwurf vollständig da liegt, die weitern Aeußerungen noch nachzutragen: dieses glaube ich voraussagen zu dürfen, um Mißdeutungen vorzubeugen.

Ad §. 1565. (1567.) Diese Einschränkung ist allerdings auf den ersten Fall anpassend, soll sich aber auch auf die Ruthenstreiche erstrecken; die immer beschimpfender sind, und einmal vollzogen, nicht mehr zurückgenommen werden können.

Wenn aber jemand in dem nämlich angeschuldeten Verbrechen sich das zweyte = drittemal viele Indicien aufbürdet, so wird die Verdopplung der Strafe, dann die Versetzung auf ein schlechteres Amt eben so angemessen seyn.

Ad §. 1566. (1568.) Nach den strengsten Begriffen von Gerechtigkeit, und von Ueberzeugung des Verbrechens, scheint die Anwendung der verordneten Strafen widersprechend zu seyn. Jedoch stehet der Zusammenfluß so vieler Anzeigungen mit diesen geringern Strafen im eigentlichen Verhältniß.

Nur kann aus all diesen Verhältnissen keine Gewißheit gefolgert werden; denn auch die stärksten und mannigfaltigsten Indicien können keine Ueberzeugung, also auch keine volle Gewißheit bewirken. Wenn alle Anzeigungen in einem Fall zusammentreffen, so ist doch der

Be=

Beweis noch unvollständig, und ein unvollständiger Beweis leitet nie zur Gewißheit: dieser Ausdruck dürfte daher zu irrigen Schlüßen, und Meynungen Veranlassung geben, und statt ihm, könnte passender gesetzt werden, daß die zusammentreffende Umstände und Anzeigungen das Gegentheil nicht vermuthen, und wohl denken lassen.

Ad §. 1580. (1582.) *) In dem Fall müssen sie doch für den Thäter, und seine Unschuld wirkende Kraft haben, wenn er ohne sein Verschulden, durch Zufall oder Länge der Zeit sonst seines Beweises verlurstigt wäre: z. B. wenn ein Zeuge früher dahinstirbt, als er bey dem Gericht vernommen werden könnte, und dieses ein Notarius wegen Gefahr in dem Verzug besorgte.

Ad §. 1592. (1594.) Im Falle, daß der Missethäter geständig, und auf sein Geständniß das peinliche Urtheil gebaut wird: so ist es auch wesentlich nothwendig, daß sein Geständniß mit dem verübten Verbrechen, und den damit verknüpften Umständen übereinstimme, daß sein Geständniß die volle Ueberzeugung gebe, nur er, und kein anderer habe die That verüben können.

Ad §. 1593. (1595.) Die Pflicht, ein Vergehen zu bekennen, mag sich immer in der Moral begründen; allein, als solche kann sie nicht in ein peinliches Gesetzbuch aufgenommen werden; antworten muß der Beschul-

digte,

*) §. 1580. lautete: Beweismittel, die von Notarien oder von andern außergerichtlich aufgenommen worden sind, haben in peinlichen Sachen keine wirkende Kraft. —

digte, und hiezu kann er auch durch Zwangsmittel angehalten werden, Bekennen, als Pflicht hingegen vortragen, läßt sich nicht vertheidigen.

Zweytes Kapitel.

Vom Beweise durch Geständniß.

Ad §. 1595. (1597.) Dieser §. scheint mir mit dem vorhergehenden im Widerspruch zu stehen; in diesem wird die vollkommene Herstellung der Missethat, und des Thäters vorausgesetzet, und in jenem soll noch ein Umstand zur Ergänzung des Beweises in Erfahrung gebracht werden.

Eine vollkommene Herstellung der That, und des Thäters schließt jede Ergänzung, und den zu derer Erzweckung angerathenen Zwang aus; sonst kann man nicht sagen vollkommen. —

Ist der Thäter überwiesen, so bedarf es seines Geständnisses nicht, wohl aber seiner Vertheidigung.

In einer andern Hinsicht kann aber dem Richter an Erfahrung von Umständen liegen, die zwar nicht zur Ergänzung des Beweises in Bezug auf den Thäter gehören, jedoch wesentlichen Einfluß auf andere haben; dann kann allerdings der §. 1596. (1598.) bestimmte Zwang eintreten, und in dem vorliegend 1595. §. könnte daher blos gesetzt werden: nur muß dieser Umstand so beschaffen seyn, daß dem Richter an dessen Erhebung und Erfahrung gelegen ist.

Ad

Ad §. 1604. (1606.) Die Beweiseskraft und Verbindlichkeit der Geständnisse beruhen an sich nicht so wohl auf dem Ort, und der Person, von welcher sie geschehen, als hauptsächlich auf der Absicht, dem Inhalt, und Zweck.

Ist das Geständniß eines Verbrechens in einer bürgerlichen Sache, und bey der Obrigkeit abgelegt, um es als einen Beweisthum der That anzubringen, stimmt letztere mit erstern überein, so kann das Geständniß als gerichtlich beurtheilt, und die Strafe erkannt werden.

Ist aber ein solches Geständniß nur beyläufig in einem andern Geschäfte geschehen, stehet die bürgerliche Sache mit dem einbekannten Verbrechen in gar keinem Verbande, mangelt ein wesentlicher Umstand der Thathandlung: so kann ein solches Geständniß eines Verbrechens in einer bürgerlichen Sache nicht die Wirkung eines förmlich gerichtlichen Geständnisses haben, und es fällt in die Klasse der außergerichtlichen Geständnisse zurück.

Diesem §. wollte ich daher noch beysetzen, daß ein solches Geständniß bey der bürgerlichen Obrigkeit, welche die Civilsache verhandelt, abgelegt worden, daß es der Geständige nicht aus Ungefähr oder andern Ursachen, sondern, daß es als ein Beweisthum angesehen werde, geleistet; daß es in allen wesentlichen Umständen mit der That übereinkomme, und daß der peinliche Richter den Geständigen darüber vernommen, und die Wirkungskraft geprüfet habe.

Drit-

Drittes Kapitel.

Vom Beweise durch Urkunden.

Ad §. 1664. (1666.) Nichts ist gefährlicher, als der Beweis durch Vergleichung der Schrift: wo es möglich, soll in peinlichen Fällen stets der höchste Grad von Gewißheit hergestellet werden.

Selbst da der Angeschuldete die Urkunden, und ihren Innhalt einbekennt, oder die Richtigkeit durch unverwerfliche Zeugen bestättiget ist, sollen solche Urkunden überdieß mit jenen Schriften, die der Angeschuldete als die Seinigen anerkannt, verglichen, und dem Angeschuldeten unvermuthet Gelegenheit zum Schreiben verschaffet werden, damit der vorhandene Beweis bis zur möglichsten Präcision und Klarheit gebracht werde.

Viertes Kapitel.

Vom Beweise durch Zeugen.

Ad §. 1687. (1689.) *) Eben so wenig die Armuth, oder Mangel an Vermögensumständen; dieses wollte ich noch ausdrücklich beysetzen.

Ad §. 1694. (1696.) Daß man andere Verwandte in peinlichen Fällen an sich weder als Zeugen unfähig oder verdächtig annimmt, kann sich nur darinn begründen, weil in dem Criminalprozeß die Wahrheiten weniger konventionel sind, als in dem Civilprozeß.

Der

*) §. 1687. lautete: Stand, Religion, oder Geschlecht machen an sich Niemand zum Zeugniß unfähig oder verdächtig. —

Der Criminalrichter sucht die Wahrheit, und die Spuren dazu, wo er sie findet.

Im Ganzen genommen, läßt sich die Zuläßigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen nicht mathematisch abwägen: die Gesetze können nur allgemeine Regeln, nicht aber alle Ausnahmen, und Verhältnisse, die einen Zeugen verwerflich machen oder nicht, bestimmen.

Bey Verwandten ist nicht allein auf den Grad der Verwandtschaft, sondern auch auf andere Verhältnisse, und Pflichten zu sehen.

Der Grund, warum in diesem §. die benannten Personen, nicht als Zeugen aufgerufen werden können, liegt in einer Collision von Pflichten, Eigenliebe, Ehrfurcht, Dankbarkeit.

Ich wenigstens finde gleich Motiven bey geschwisterten Kindern, sonderbar wenn sie noch im Familien und häuslichen Verbande unter einander stehen; und bey Vormündern und Pupillen, während der Vormundschaft: diese beeden Zusätze sollten daher noch im 1693. §. einverleibt werden.

Ad §. 1695. (1697.) Auf den Fall, wenn gedachte Personen blos mit dem Richter in einem solchen Verhältniß stehen; so erfodert es die Handhabung der Gerechtigkeit, daß ein solcher Richter sich der Leitung des peinlichen Prozesses gar nicht unterziehe, sondern selbe einem andern übertragen werde: denn, da solche Verhältnisse eintreten können, daß blos durch die gedachte Personen das Verbrechen, der Thäter, oder seine Unschuld hergestellet werden, und dieses ohne Anordnung

eines andern Richters unmöglich würde, so ist durch diese Anordnung nicht nur allem Einwurf vorgebeugt, sondern die Rechtspflege behält auch ihren vollen Gang.

Ad §. 1704. (1706.) Ich räume dieß ein, wenn der Angeber sich blos auf die Anzeige des verübten Verbrechens beschränkt, ohne den Thäter selbst gleich namhaft zu machen, und wenn die richterliche Untersuchung seine Angabe durchgängig bewährt gefundeu hat.

Wenn er aber neben der That zugleich den Thäter anzeigt, so bleibt er immer schon in der Hinsicht verdächtig, weil bey der menschlichen Rechthaberey er intereßirt ist, seine Angabe mit der Zeugenpflicht in mancher Collision stehet, und weil er in Verlegenheit gesetzet ist, seiner ersten Angabe getreu zu seyn; er kann also nicht mehr als unbefangener Zeug deponiren, dem es allein um die Wahrheit zu thun ist. Niemand zieht sich selbst gerne die Rüge des Widerspruches zu, und ein Angeber wird dieses stets vermeiden, wenn er im Laufe des Prozesses als Zeuge aufgerufen wird; seine erste Angabe setzet ihn in ein gezwungenes Verhältniß, und in Verdacht. — —

Von dieser Wahrheit fühle ich mich wenigstens überzeugt, mag es auch seyn, daß natürliche Abneigung und Haß gegen alles Denunciantenwesen mich zu einer irrigen Schlußfolge leitete.

Ad §. 1725. (1727.) Als einen verdächtigen Zeugen müßte man immer auch einen Juden in Fällen annehmen, wo von Christen allein, oder von Juden und Christen die Rede ist.

An

An sich ist es zwar Vorurtheil, einem Judenzeugnisse mindere Glaubwürdigkeit beyzulegen; allein bey der dermaligen Verfassung der Juden in den meisten Ländern, bey dem wechselseitig systematisch gewordenen Druck, bey den nothwendig dadurch erregten feindseeligen Gesinnungen des gemeinen Haufens der Juden gegen die Staatsbürger, bey der leidenschaftlichen Intoleranz, und bey ihrem ambulatorischen Leben, und Ausschliessung von allen Communitäten, könnte ich die Juden in obigen Fällen nie als vollgültige Zeugen ansehen, sondern in der Regel ihr Zeugniß als verdächtig beurtheilen. — —

Man erinnere sich der famosen Litaney, die zur sogenannten Gnadenzeit in Deggendorf öffentlich in der Kirche gebethet wird: noch nicht vor langer Zeit soll sie wieder recitirt worden seyn, welches ich aber unmöglich glauben kann. — —

Ad §. 1728. (1730.) Die mündlich, oder schriftliche Vorladung muß immer geschehen, ein Zeuge, der sich selbst zum Zeugniß aufdringt, bleibt immer verdächtig.

Ad §. 1731. (1733.) Er ist aber nicht schuldig, in dem Requisitionsschreiben die specielle Ursache anzuführen, sondern es genügt die Bemerkung: in peinlichen Sachen.

Ad §. 1735. (1737.) Bey Armen, und Unvermöglichen, wenn der Angeschuldete nicht selbst Vermögen hat, soll der Richter die Entschädigung gleich nach der Verhör, aus der öffentlichen Kassa bezahlen, und nicht zuwarten, bis der Prozeß verendschaftet ist, wo meisten die Zeugen in Vergessenheit kommen.

Man kann nur durch Erfahrung das schmerzliche Gefühl haben, wenn man einen armen Mann mehrere Stunden weit zum Gericht hereinplagen, wenigst einen Tag von seiner Arbeit zurückhalten, und dann, wo er um sein Taglohn, um den Lebensunterhalt für Weib, und Kind gebracht ist, mit leerer Hand fortschicken muß: die Entschädigung und zwar die augenblickliche ist gerecht, sonst wird der Zeuge bestraft.

Ad §. 1742. (1744.) Für all solche Personen, folglich auch für die im vorigen §. 1741. benannte wollte ich statt der Suspension oder Geldstrafe durchgängig die Gefängnißstrafe unterstellen; weil bey Staatsdienern durch die Suspension der Dienst, bey den andern die Industrie leidet, und durch Geld sich Niemand von seiner Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, loskaufen darf.

Endlich muß gleiche Strafe diejenigen Zeugen treffen, die ohne gerade sich das Verbrechen des Meineydes aufzubürden, sich zweydeutig und unbestimmt, dann mit sichtbarem Rückhalt ausdrücken, sammt der richterlichen Ermahnung sich nicht näher erklären, unerachtet aus den Akten erhellet, daß sie von den Hauptumständen, oder von denjenigen, worüber man ihr Zeugniß verlangt, genugsame Wissenschaft haben.

Ad §. 1748. (1750.) Zu was ein Geistlicher? das richterliche Ansehen wäre dadurch herabgewürdigt und eine Chateketik ganz überflüßig, da der Richter die Begriffe über die Wichtigkeit der Handlung eben so gut erklären muß: der Vorschlag ist auch in der weitern Hinsicht unpassend, da manchen Tag ein Geistlicher bey Gericht anwesend seyn müßte, während welcher Zeit seine andern

Be-

Berufsgeschäfte, Erziehung der Jugend, Besuchung der Kranken ꝛc. versäumt wären.

Ad §. 1754. (1756.) Es wäre zuviel der Willkühr des untersuchenden Richters überlassen: er kann oft einen Umstand für klein, und unbedeutend ansehen, auf den der entscheidende Richter ein größeres Gewicht legt; dadurch entstünde nur Verzögerung, und man hätte keine bestimmte Regel.

Gleiche Bewandtniß hat es, wenn ein Hauptbeweis nur unterstützet werden soll: so lange der Prozeß nicht geschlossen, kann man sich nicht bescheiden, ob der Hauptbeweis schon vollständig, oder ob er es erst durch die Unterstützung wird.

Auch geringere, und mittlere peinliche Fälle, sind in Hinsicht der Bestrafung von bedeutenden Folgen; sie verdienen alle moralisch juridische Gewißheit; daher sollen in allen peinlichen Sachen ohne Unterschied die Zeugen beeydiget werden.

Ad §. 1802. (1804.) So zweckmäßig diese Vorsicht wäre, so wenig kann sie als Regel und Gesetz aufgenommen werden; um 2 ähnliche Personen zu finden, durfte man oft mehrere Landgerichte durchmustern: der Richter befände sich in der äußersten Verlegenheit, und der Prozeß würde unnütz verzögert. Auf diese Maaßregeln kann nur dann die richterliche Aufmerksamkeit gerichtet werden, wenn solch ähnliche 2 Personen leicht zu finden, und wenn wichtige Zweifel obwalten, ob der Zeuge den Angeschuldeten in Erkänntniß habe.

Fünf=

Fünftes Kapitel.

Von dem Beweise durch den Augenschein und Kunstverständige.

Ad §. 1906. (1908.) Ueber die Beweiseskraft der Lungenprobe, worüber schon so viel debattirt worden, kann allein das Collegium medicum entscheiden, und nach dessen Vernehmung das Resultat diesem peinlichen Gesetzbuche einverleibt werden.

Ueberhaupt dürfte es räthlich seyn, noch vorläufig dessen Erinnerungen über gegenwärtiges Kapitel zu erholen, um gewisse Regeln bey den geeigneten Untersuchungen vorschreiben zu lassen.

Die Systeme, und Widersprüche der Aerzte mehren sich täglich, und man erinnere sich eines Collegial-Gutachtens über Abtreibung der Leibesfrucht, worinn die Majorität behauptete, daß es im Allgemeinen kein abtreibendes Mittel gäbe.

Ad §. 1923. (1925.) Dieses gilt von allen zum Lebensunterhalt gehörigen, und öffentlich käuflichen Sachen: nicht nur allein ihre Vergiftung, sondern auch Verfälschung, Zuschlagung von schädlichen Ingredienzen sollen der Untersuchung unterworfen seyn: man hat damit nicht so lange zuzuwarten, bis ein peinlicher Fall die Veranlassung giebt; gute Polizeyanstalten haben all solche Vorkehrungen zu verfügen.

Ad §. 1930. (1932.) Der Ausdruck: oder die Kur eines Wahnsinnnigen befördert war, ist widersprechend, es soll heissen: die Kur verhindern: ein anderer Sinn läßt sich schwerlich denken.

Ad

Ad §. 1937. (1939.) In solchen Fällen sind dem Beschädigten Eigenthümer auch diejenigen gleich zu achten und zur eydlichen Schätzung zuzulassen, welche die entwandten Sachen in der Aufsicht und Bewahrung hatten, und die die mystische Person, welcher das Eigenthum angehört, repräsentiren.

Ad §. 1941. (1943.) Bey dieser Einschränkung könnte die Existenz mehrerer Verbrechen niemal bewiesen werden: wenn manche Verbrechen nie anders als durch den Beschädigten erprobt werden können, zu was der Beweis von der Größe des Werths ?? — — eines folgt aus dem andern, oder aus den nämlichen Motiven fällt auch die letzte Probe hinweg.

Die Aussage des Beschädigten verdient über das Daseyn des Verbrechens die nämliche Glaubwürdigkeit, außerdem ist es in vielen Angelegenheiten um die öffentliche Sicherheit geschehen.

Ad §. 1960. (1962.) Nach den vorigen §§. wird die entfernte Wahrscheinlichkeit auf jener Seite angenommen, für welche die Gründe geringer sind: die nämliche Regel muß also auch bey gleichen Gründen die Anwendung haben.

Sechstes Kapitel.

Von den Gründen der Wahrscheinlichkeit, und deren Wirkung in peinlichen Sachen.

Ad §. 2013. (2015.) Der Verdächtige, der sich seine Nahrung nicht selbst verschaffen kann, ist zu arbeiten schuldig, und zwar nicht nach Willkühr, sondern in sel-

solchem Maaß, daß, wenn es seine Kräfte gestatten, er die Nahrung, und Kösten abverdient.

Der Staat hat keine Verbindlichkeit, einen solch verdächtigen, und der Arbeit kundigen zu seiner Bequemlichkeit auf seine Kösten zu ernähren.

Der Richter ist daher befugt, ihm soviel Arbeit aufzuladen, als seine Kräfte gestatten, und sein Unterhalt erfodert.

Ad § 2017. (2019.) Die Begränzung ist immer ein gefährliches Mittel auch in der Hinsicht, daß jene Stadt und Dorf mit gestraft wird, wo sich ein Verdächtiger mit schlechtem Lebenswandel aufhalten muß.

Es soll daher einem solch Begränzten noch der sonderheitliche Auftrag gemacht werden, daß er bey unruhigem Betragen, und fortgesetzt liederlichem Lebenswandel, unmittelbar, statt der Begränzung, in die Verwahrung die bestimmte Zeit hindurch gebracht würde.

Ad §. 2029. (2031.) Für einen fremden, in dem Staat nicht ansäßigen, der nach der Lossprechung von der Instanz das Land nicht mehr betreten darf, und keine Caution leistet: ist die Begränzung kein zweckmäßiges Mittel.

An das Land nicht im geringsten gebunden, wird er die erste Gelegenheit zur Flucht ergreifen: in sofern er Caution zu leisten im Stande ist, so soll diese mit der Begränzung verbunden werden, wenn nicht, so soll die Verwahrung jedoch mit zur Hälfte abgekürzter Zeit eintreten.

II. Theil.

Zweyte Abtheilung.

Vom gerichtlichen Verfahren in peinlichen Sachen.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung der peinlichen Gerichtbarkeit und dem Gerichtsstande in peinlichen Fällen.

Ad §. 2063. (2065.)

Es geschieht öfter, daß einem Criminalrichter auch in andern benachbarten Gezirken peinliche Fälle zur Untersuchung, ja manchmal zur Aburtheilung übertragen werden; sein geleisteter Eyd muß sich also auch auf all jene Handlungen erstrecken, wozu er durch höhere Stellen delegirt ist.

Ad §. 2068. (2070.) Wenn der Gerichtschreiber vor seiner Anstellung sich der gehörigen Prüfung unterzogen, und seine Kenntnisse bewährt hat; so soll er auf den Verhinderungs- oder Abwesenheitsfall des Oberbeamten verpflichtet werden, und allerdings dessen Stelle mit Beyziehung eines Aktuars vertreten können: denn nach meiner Voraussetzung hat er die nämlichen Eigenschaften, die zu eigem peinlichen Richter erfodert werden, der Prozeß geht seinen ungestörten Gang, Zeit und Kösten sind erspart.

Ad §. 2073.*) Soll sich diese Zuziehung etwa auch auf die Eigenthümer, und Pächter der Jagden ausdehnen??

Alle Jagdbezirke haben keinen sonderheitlichen Beamten, und es könnten also nur die landesherrlichen Jagden darunter gemeint seyn.

Ueberhaupts sehe ich nicht, was diese Beyziehung fruchten soll: ein Jagdbeamter wäre ein Spectateur, und seine Erinnerungen könnten weder auf die Formalität, noch auf den innern Gehalt des Prozeßes Einfluß haben.

Der Criminalrichter muß independent nur nach den Gesetzen handeln.

Ein Jagdbeamter stehet mit einem abzuurtheilenden Wilddiebe immer in gewisser Collision, und hat wenigst ein entferntes Interesse.

Die Beywohnung bey dem Vortrage würde ein gezwungenes Verhältniß herbeyführen, und Zeit und Kösten verursachen.

Mittheilung der Akten, die Erholung schriftlicher Erinnerungen wäre bey diesem Vergehen eine Ausnahm vom Gesetze, foderte längere Zeit, verzögerte die Qualen des Verhaftes, und hälfen am Ende zu nichts, da bey voller Aktenkenntniß der Richter keiner Erinnerung, keiner berathenden Stimme bedarf.

Eine

*) Die §§. 2073, 2074, 2075, 2076. über die Konkurrenz der Jagdbeamten bey Untersuchungen über Wilddiebstähle wurden hinweggelassen. —

Eine Abschrift des Urtheils kann dem Jagdbeamten mitgetheilt werden.

Ad §. 2097. (2095.)*) Was hier unter Oberlandesregierung gemeint werde, ist nicht mehr anwendbar; die Generallandesdirektion kann diese Entscheidung nicht geben, weil in ihre Sphäre, die peinlichen Angelegenheiten nie einschlagen können.

Folgende Abtheilung fände ich angemessener: a) wenn in dem nämlichen Regierungsgezirk zwey Richter in diese Collision gerathen, so entscheidet die vorgesetzte Regierung, oder Hofrath: b) geschieht aber solche Vorladung durch zwey Dikasteria, so hat die höchste Stelle zu bestimmen, welchem die Untersuchung gebühre.

Ad §. 2104. (2102.) Der Schadenersatz, und übrige Folgen sind in dem vorliegenden hypothetischen Fall nur Resultate des Hauptprozesses, sie müssen also mit diesem gleiche Formaltät, und Gang haben.

Ad §. 2124. (2121.) Die Geringfügigkeit solch kleiner Vergehen, der Zeitverlust auf die Akeneinsendung, machen diese Befugniß allerdings räthlich.

Jedoch sollen die Untergerichte alle Monate ein Verzeichniß der selbst abgestraften Vergehen zu dem Obergericht einsenden, theils um in Kenntniß des Ganzen zu kom-

*) §. 2097. lautete: Wenn zwey Richter zu gleicher Zeit den Beschuldigten vorladen, so bleibt es unserer Landesregierung vorbehalten, zu bestimmen, welcher von diesen Richtern über den Beschuldigten untersuchen solle. —

kommen, theils um zu ermessen; ob nicht Exzesse durch zu gelinde, oder zu harte Bestrafung mit untergelossen.

Ad §. 2125. (2122.) Dieser §. in Bezug auf jenen von 2082. (2080.) entscheidet endlich die Befugnisse der Ständischen mit dem Blutbann begabten Herrschaftsgerichte; sie werden den Landesherrlichen untern Criminalbehörden parificirt, und dieß ist der einzig gerechte Maaßstab, der Würde des Regenten, einer weisen Gesetzgebung, gleicher Gerechtigkeitspflege, und den Foderungen der Privilegirten angemessen.

Die meisten Herrschaftsgerichte haben ihr Daseyn landesherrlichen Conceßionen zu verdanken; was für einen Ursprung sie aber immer haben mögen, so kann ihnen nicht mehr nach den bisherigen Verhältnissen die Ausübung des Blutbanns überlassen werden.

Ein einzelner Mann hat bisher über Leben, und Tod geurtheilt, oft der nämliche, der den Prozeß instruirte: er als Mitbürger hat über seinen Mitbürger Leben, oder Tod ausgesprochen: von Gesetz und Rechtswegen konnte er das nunciatur sagen, aber nicht begnadigen, als wenn ersteres nicht wichtiger, als das letzte wäre.

Welch ein Unterschied zwischen einem Beschuldigten bey einem Herrschaftsgericht, und jenem bey einem Landgericht; über letztere sprach ein Dikasterium mit wenigst 7 Votanten, ein Urtheil; über erstern entschied die Stimme eines einzigen: ich erwähne nicht der übrigen Contraste: die Sache ist von selbst auffallend genug, und nie kann nach gesunden Menschenbegriffen ein anderes Resultat seyn, als daß dergleichen Patrimonialgerichte nur die

In-

Instruction des Prozesses, und die Execution des Urtheils haben.

Die Zeiten sind vorüber, sollen wenigst vorüber seyn, daß man den Blutbann für kein stattliches Vorrecht eines Landguts ansieht, und daß die Gewalt über Leben, und Tod zu urtheilen, traurig und lästig ist.

Weil aber dieses pragmatische Gesetz in die innern Staatsverhältnisse einschlägt, weil es doch möglich wäre, daß sich eine Stimme über Beeinträchtigung erhebe, so dürfte es nothwendig seyn, diese Feststellung in einem motivirten Generalmandat zu publiciren.

Soll sich dieses auch auf die mit dem Blutbann privilegirten Hauptstädte erstrecken??

Allerdings, wo es das menschliche Leben, und Ehre gilt, kann kein Privilegium bestehen; alle Beweggründe passen auch auf die Magistrate an: Gesetze haben nur Kraft, wenn sie für alle gelten.

Gleicher Einschränkung müssen daher ausdrücklich all jene Magistrate unterworfen werden, welche wenigst nicht 7 der Rechte kundige und sonderbar auf das Criminal-verpflichtete Votanten zählen.

Ad §. 2128. (2125.) Bey unsern verschiedenen Jurisdictionsbehörden, bey den häufigen Conflicten scheint diese Generalregel nicht allen Anständen vorzubeugen; an manchen Orten ist es noch nicht entschieden, unter welches Forum diese, oder jene Person gehört: z. B. die landschaftlichen Officianten; die schon bekannten Collisionen sollen daher bäldest beygelegt werden, bis dahin

aber

aber diese Regel ohne Prozeßgestattung über einzelne Fälle allgemein verbindlich seyn.

Ad §. 2131. (2138.) Die im nächsten §. angeführte Gränzlinie ist unstreitig nach den unwiderleglichen Begriffen der Staatsgewalt gezeichnet, und stimmt mit den besten Autoren, selbst mit jenem überein, was neuere Kanonisten hierüber behaupten.

Mit den dermal noch bestehenden Concordaten, und einigen Specialverordnungen ist der Abstand freylich fühlbar: doch wird die Regierung alle Umstände heben, und bey einsmaliger Sanction nicht von ihren Befugnissen abweichen: ein fester Gang, und Beharrlichkeit, setzt sich über kraftlose Versuche hinweg.

Zweytes Kapitel.

Vom Untersuchungsprozesse, insbesondere von der Generaluntersuchung.

Ad §. 2171. (2168.) Es ist keine nothwendige Bedingniß, daß die Angabe sich auf eigenes Wissen gründe, und daß die Absicht zu einer Untersuchung damit verbunden sey.

Ob, und wenn diese eintrete, ist die Sache des Richters, ohne auf den Zweck des Angebers Rücksicht zu nehmen.

Ad §. 2178. (2175.) Allerdings, wenn der Widerspruch wesentliche, und Hauptumstände betrift, und wenn er nicht aus irrigen Begriffen, oder unzulänglicher Beurtheilungskraft des Angebers herrühret: auch bey

einer widersprechenden Anzeige soll der Richter verbunden seyn, mit nöthiger Fürsicht nähere Erfahrungen zu erholen.

Ad §. 2188. (2185.) Wenn sich die Anzeige auf Wahrheit gegründet, wenn das Angegebene durch die Thatsache, und Untersuchung bewährt gefunden worden: so muß der in Schranken gebliebene Anzeiger ganz verschwiegen werden: ohne diese Verschwiegenheit, ist es nicht möglich vor persönlichen Mißhandlungen zu schützen: aller Haß wälzt sich auf den Anzeiger, ihn hält der Beschuldigte, seine Anverwandten, und der zur Unzeit mitleidige Pöbel für den Urheber des Prozesses, und der Strafe.

Die Pflicht zur Anzeige würde zur gefährlichsten gemacht, und ohne Nutzen, ohne Einfluß auf den Prozeß bediente man sich einer Publicität, die nach kurzer Zeit eine Verheimlichung der Verbrechen erzeugte.

Drittes Kapitel.

Von der Specialuntersuchung, insbesondere von den Mitteln, den Beschuldigten in die Gewalt des Richters zu bringen.

Ad §. 2225. (2222.) Wer die Verwaltungskösten trage, soll in jedem Fall in dem Urtheil bestimmt werden.

Ad §. 2234. (2231.) Die Zulassung eines Anwalds in den vorgetragenen Fällen, wäre eine Ausnahme von dem Gesetz zu Gunsten des Reichen.

Geld=

Geldstrafen finde ich nach meinem Systeme ohnehin nicht entsprechend: dürfte ein Angeschuldeter sich durch einen Anwald vertreten lassen, und während dem Prozeß, bey der Specialuntersuchung sich dem Richteramt entziehen, und einen Bevollmächtigten statt seiner abordnen, so wäre der Chikane, und unübersehbaren Weitschichtigkeiten Thür, und Thor geöffnet.

Ad §. 2236. (2233.) Dem Beschuldigten kann diese Willkühr nie eingeräumt werden; er soll selbst erscheinen, und keinen Anwald abzuordnen befugt seyn.

Ad §. 2238 (2235.) Gleichwie die Anstellung des ersten Verhörs nur summarisch, nur von einem solchen Richter vorzunehmen ist, so soll er noch die Obliegenheit haben, längstens den 2ten Tag den Gefangenen der gehörigen Gerichtsstelle auszuantworten.

Ad §. 2244. (2241.) Auch in all jenen Fällen, können bey solch geringern Vergehen die Cautionsleistungen von dem Gefängniße nicht befreyen, wenn der Angeschuldete in seinem freyen Zustande noch leicht die Mittel hätte, die gegen ihn aufgefundene Beweise zu zernichten, und auf eine unerlaubte Art zu entkräften.

Ad §. 2266. (2263.) Dieß ist vorzüglich den Bettelorden einzuschärfen, und dabey noch festzusetzen, daß wenn sie einen solch aufgenommenen und verborgenen durch Maskirung zur Flucht verhelfen, oder ihn auf die obrigkeitliche Anfrage abläugnen, der Klostervorstand zur 3 monatlichen Gefängniß verdammt, oder gar nach Umständen das Kloster, als der öffentlichen Sicherheit schädlich aufgehoben seyn soll.

Ad

Ad §. 2294. (2291.) Hat ein Gefangener Mangel an Wäsche, so müssen ihm wenigst 2 Unterhemder von grober Leinwand gemacht, und diese abgewechselt werden.

Wegen zu befürchtenden Ungeziefer sollen bey längerer Gefangenschaft die Haare abgeschnitten werden.

Ad §. 2299. (2296.) Wenn jemand zur Strafe im Gefängniß sitzet, und die Srtafzeit nicht über 3 Monate festgesetzt ist, so ist er bis zu seiner Wiedergenesung zu seiner Familie, oder Verwandten zu entlassen: dadurch würden nicht nur Kösten erspart, sondern auch die Wiedergenesung größtentheils befördert.

Ad §. 2307. (2304.) Eine solche Anzeige ist keinem Geistlicheu aufzubürden, noch weniger als Pflicht aufzulegen: es wäre eine Art Spionerie, und das Zutrauen im Religionsunterricht muß ganz erhalten werden. Ich wollte daher diesen §. auslassen.

Ad §. 2367. (2364.) Den wahrscheinlichen Ort der ergangenen Vorladung zu vermuthen, wird sehr schwer seyn, und daher manche Citation ohne Wirkung bleiben: die Vorladung durch öffentliche Zeitungen dürfte entsprechender seyn.

Ad §. 2394. (2391.) Die Besorgung des Vermögens auch mit weniger Mühe scheint mir mit dem Richteramt nicht vereinbar zu seyn; theils, weil man als richtig annehmen darf, daß der Richter mit andern Geschäften überhäuft ist, und also die gehörige Sorgfalt nicht anwenden kann, und theils um allen Verdacht von Eigennutz, zu entfernen.

Dem nächsten Verwandten, oder einem Dritten unbefangenen gegen Caution, könnte die Sorge mit besserer Wirkung übertragen werden, und der Richter hätte ohnedem noch die Oberaufsicht.

Ad §. 2403. (2400.) Diese Nahrung können sie allerdings begehren, wenn sie zurückkehren, sonst würden sie dem Staat, oder einer einzelnen Communität zur Last fallen.

Ad §. 2434.*) Die Zurückfoderung soll ihnen nie benommen seyn: sie würden für die Untreue des Beschuldigten bestraft, und letzterer hätte seine Bürgen dadurch belohnt, daß er sie durch seine Wortbrüchigkeit in Schaden versetzte, wovon er doch die erste, und wahre Ursache ist.

Viertes Kapitel.

Vom Verhöre der Beschuldigten.

Ad §. 2482. (2478.) Nach diesem §. würde es jedem Richter frey stehen, und seiner Willkühr überlassen seyn, vor der Specialverhör die Artikel dem Oberrichter zur Bestättigung zu übersenden, und in Verfolg des weitern §. ist es genug, wenn er sich Auszüge, und Bemerkungen gemacht hat.

Ich

*) §. 2434. wurde hinweggelassen, und lautete: Wenn die Bürgen den Beschuldigten durch große Fahrläßigkeit entwischen lassen, so ist die Summe welche sie entrichten müssen, als Geldbuße anzusehen, welche sie nicht vom Beschuldigten zurückfodern können.

Ich wollte die in der Wahl des untersuchenden Richters liegende Uebersendung zum Oberrichter gänzlich verwerfen.

Es widerspräche den präsumtiven Eigenschaften eines jeden angestellten peinlichen Richters; die offen gelassene Bestätigung hätte neben Zeitverlust, und unnützen Aktenversendungen den Nachtheil, daß der Unterrichter aus Bequemlichkeit reifes Nachdenken, und Einstudieren der Akten, und der vorliegenden Handlung beseitigte, und das weitere auf gerадewohl dem höhern Richter überließ: diesem ist es oft nicht möglich die Lokalverhältnisse, den Charakter des Angeschuldeten so zu erwägen, wie die untersuchende Instanz.

Im Laufe des Prozesses, und wenn Fehler in der Instruktion eingeschlichen, so würde er manchmal Antheil daran genommen haben, und hätte keine unbefangene Meynung mehr bey Abfassung des Urtheils.

Zudem machen öfters die Antworten des Beschuldigten ein System von Artikeln unmöglich: eine Bestätigung von der obern Instanz würde daher den scrupulösen Unterrichter in die größte Verlegenheit setzen.

Man könnte also im Allgemeinen nur anordnen: vor dem Verhör hat jeder Richter sich die verhandelten Akten, das Verbrechen, und die Umstände so eigen zu machen, und sich vorläufige Bemerkungen zu entwerfen, daß das Verhör ohne Anstand vorgenommen, und mit Erschöpfung aller Verhältnisse, und Umstände geschlossen werden kann.

Ad §. 2492. (2488.) Dieses hat bey Verbrechen die gewöhnlich wiederholt worden, und bey verschreiten Bösewichtern eine Ausnahme.

In diesen beeden Fällen kann es der Richter bey der letzten Thathandlung nicht bewenden lassen, sondern er muß seine Fragen, auf die Anzahl, Wiederholung, und auch auf andere Vergehen, welche gemeiniglich bey angewöhnten Bösewichtern eintreffen, ausdehnen.

Ad §. 2535. (2531.) Eine schriftliche Verantwortung kann nie zuläßig seyn: Verwirrung und Weitschichtigkeit wären die unmittelbaren Folgen. Ein verschmizter Inquisit, dem man einmal dieß zugestanden, hätte die weitere Prozeßinstruktion in seiner Macht, und dem Richter wäre jeder Schritt zur weitern Erforschung erschwert: so verwickelte Gegenstände (mit Ausnahme eines Kassarestes über vieljährige Rechnungen) können nie vorkommen, da in jeder artikulirten Frage nur ein Umstand vorgelegt werden darf, und jedes dunkles, und verworrenes durch geeignete Fragstücke oder in instanti gehoben werden kann, oder dem Inquisiten ohnehin angemessene, Bedenkzeit zugestanden ist.

Ad §. 2549. (2545.) Ich finde dieß mit einer geraden Verhandlung nicht compatibel, es wäre immer eine Art von Hinterlist, und moralischer Tortur; wegen den unvermeidlichen Mißbräuchen wollte ich davon abstrahiren.

Ad §. 2563. (2559.) In jedem Fall, wo der Inquisit die Landessprache nicht versteht, ist ein beeydigter Dollmetscher beyzuziehen, sonst scheint das Gericht nicht

hin-

hinlänglich besetzt, und der Richter, oder der Aktuar würde eine doppelte Person vorstellen.

Ad §. 2585. (2581.) *) Wenn der Rädelsführer in dem summarischen Verhör ein vollkommenes Eingeständniß macht, wird auch ohne weiters das artikulirte mit ihm vorzunehmen seyn, und er ist gleichfalls auf seine Mitschuldigen zu führen.

Dieß erleichtert den Prozeß, und leitet sich aus der natürlichen Verhältniß her, weil hier der Rädelsführer der schwächste ist.

Ad §. 2596. (2592.) Um die Antworten in den eigentlichen unveränderlichen Ausdrücken zu erhalten, sollte verordnet werden, daß selbe nicht in der indirekten Redensart aufgenommen würden, sondern alle wären so einzutragen, wie sie der Inquisit in der ersten Person ausgesprochen: mancher Sinn ändert sich durch die Uebertragung der indirekten Erzählung.

Ad §. 2599. (2595.) **) Dem Aktuar kann man weder so viel Phisiognomik, noch Menschenkenntniß beymessen: er, der die Akten nicht einstudiert, weißt die speciellen Umstände nicht, die sonderbaren Eindruck auf dem Inquisiten machen sollen.

Ad

*) §. 2585. lautete: Der Rädelsführer ist zwar sogleich summarisch, aber nur dann auf Arktikel zu vernehmen, wenn die andern Mitschuldigen verhöret sind.

**) §. 2599. lautete: Sondern der Aktuar muß dieß Betragen für sich im Protokolle bemerken.

Der Richter kann ohne alles Aufsehen die Veränderungen notiren, und am Ende zu Protokoll geben.

Ad §. 2606. (2602.) Diese vielfache Nachforschungen können im allgemeinen nicht als gesetzliche Bedingnisse angenommen werden.

Die Nachfrage über den vorigen Lebenswandel allein ist absolute nothwendig: er giebt großen Aufschluß auf die Moralität, und Handlungsmotiven.

Die Herstellung des Alters aus den Kirchenbüchern kann nur dann einigen Bezug haben, wenn das Ansehen des Inquisiten mit dem von ihm selbst angegebenen Alter zu großen Abstand bildet, wenn Jugend, oder zu hohes Alter Einfluß auf die Handlung und Strafe haben.

Nur bey sonderbaren Veranlassungen, bey auffallenden Merkmalen von Geistes- oder Körperschwäche ist der Zustand durch Aerzte, und Seelsorger zu erholen; sonst wurden letztere auch die größten Verbrechen einem schwachen Nervensystem, oder Seelenverstimmung zuschreiben, die Freyheit der Handlung nach ihrem Systeme hinweg disputiren, und die Gesetze unanwendbar finden.

Fünftes Kapitel.

Von der Vertheidigung in peinlichen Fällen.

Ad §. 2635. (2631.) Dem man die Vertheidigung seines Lebens, Ehre, und Abwendung von Strafen überläßt, muß ein vertrauter Mann seyn.

Man kann ihm kein größeres Zutrauen schenken, als ihm sein ehrenvolles Amt selbst einräumt; jede Ausnahme

wäre

wäre Beleidigung, und keinem sollen die Akten in das Haus gegeben, wohl aber auf Verlangen Abschriften von dem Zeugenrotulo, oder anderer einzelner nöthigen Aktenstücke verwilliget werden. Gleiches Zutrauen hat gleiche Folgen, und richterliche Privatmeynung darf keine Begünstigung geben.

Ad §. 2641. (2637.) Die Mißbräuche, die durch das gestattete Alleinreden, möglich, und wahrscheinlich werden, sollen dieses verbiethen.

Allein, welche gute Sache kann nicht mißbraucht werden: will man dem Inquisiten ernstlich eine Vertheidigung angönnen, so muß er mit seinem Sachwalter allein sprechen können: die Gegenwart einer Gerichtsperson verschließt das Herz, setzet den Angeschuldeten in eine gezwungene Lage, und hemmt die wechselseitige Mittheilung des Anwalds.

Die vorsichtige Wahl bey Bestellung eines Vertheidigers, die richterliche Oberaufsicht, und die übrigen Beschränkungen werden den gefürchteten Mißbräuchen vorbeugen.

Ad §. 2646. (2642.) Die nochmalige Zeugenabhörung kann nur dann verlangt werden, wenn einige Umstände ausgelassen, oder der Vertheidiger neue vorbringt, von welchen die nämliche Zeugen Wissenschaft haben sollen, und die ihren vorigen Aussagen nicht gerade entgegen sind.

Außerdem ist die nochmalige Zeugenabhörung unzuläßig, prozeßverwirrend, und zu Widersprüchen leitend.

Ad

Ad §. 2648. (2644.) Zeit, Kostenaufwand, und Chikane würden den Lauf der Gerechtigkeit hemmen: ich sehe nicht ein, zu was solche responsa dienen sollten, wenn der Vertheidiger seine Pflicht erfüllt, da ohnehin der untersuchende Richter alle Umstände nach Möglichkeit entwickeln muß. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der nähern Berichtigung anderer Umstände, und Punkte: entweder sind diese in den Akten schon enthalten, oder nicht, im ersten Falle bedarf es keiner weitern Berichtigung, im letztern, muß sie der Richter, wenn sie wesentlich, und prozeßdienlich ohnehin erheben.

Ad §. 2655. (2651.) Die Chikane des Civilprozesses muß man nicht von ferne in die peinlichen Angelegenheiten einschleichen lassen.

Ohne wichtig und erwiesene Ursache kann keine Fristenverlängerung statt finden, und läßt der Vertheidiger aus seinem Verschulden die Frist verfließen, so soll er wegen Vernachläßigung einer seiner ersten Amtspflichten, so lange im leichten Gefängniß verwahrt werden, bis er oder die Vertheidigung verfertigt hat, oder der andere bestellte Vertheidiger sie einreicht, nebstdem hat er die Kösten zu tragen, und für seine gehabte Mühe nichts zu fodern.

Diesem Kapitel von Vertheidigung müßte ich noch beysetzen. 1. Die Kösten der Vertheidigung trägt der Inquisit, wenn sie von seinem Vermögen zu erholen sind. 2. Ein zu hoch angesetzter Deservit soll von dem Oberkriminalgericht ex officio moderirt werden. 3. Der Vertheidiger eines mittellosen Inquisiten ist aus der Gerichtskassa zu bezahlen, und unentgeldlich kann sie niemand

mand

mand aufgetragen werden; außer der Staat hat einen eigenen Vertheidiger aufgestellt, und besoldet. 4. Eltern haben für ihre Kinder, und ein Ehegatte für den andern die Vertheidigungskösten zu übernehmen. 5. Derjenige Vertheidiger der dem Inquisiten unerlaubte Anschläge entweder zur Flucht, zur Widerrufung seiner Geständnisse ꝛc. ertheilt, der den Lauf der Gerechtigkeit durch Chikanen, oder lügenhaften Vorschreiben zu hemmen sucht, ist nicht nur unfähig, künftig eine Vertheidigung zu führen, sondern auch nach Umständen mit 1—3monathlicher Gefängnißstrafe, und Ersatz der Kösten zu belegen.

Sechstes Kapitel.

Von der Entscheidung peinlicher Fälle.

Ad §. 2677. (2673.) Durch diesen §. werden die innländischen Kollegien kompromittirt, ich wollte ihn ganz hinweglassen, da ein solch intrikater Fall ohnehin von dem entscheidenden Kollegio der höchsten Stelle vorgelegt wird, so hängt die Versendung an Auswärtige ohnehin von dieser ab.

Ad §. 2688. (2684.) Versteht sich mit Einschluß des Präsidenten, oder sonstiger Vorstände.

Ad §. 2696. (2692.) Mit der gesammt hier vorgeschlagenen Theorie der Stimmenmehrheit könnte ich mich nicht vereinigen, und ich sehe keinen zureichenden Grund.

Dieser Gegenstand lohnte eine eigene Abhandlung, wozu aber hier weder Zeit noch Ort ist.

Hängt die Frage des vollkommenen Beweises von einer einzig verneinenden Stimme ab, so wird nie ein

Ver=

Verbrecher als überwiesen gefunden werden: in der Macht eines einzigen Votanten stünde die Anwendung der Gesetze, und in der Folge die öffentliche Sicherheit.

Wer den Kollegialgang kennet, hat die Ueberzeugung, daß selbst über einen Fall de plano, wie man zu sagen pflegt, ein und andere Stimme abweicht.

Zufällige Umstände möchten oft eine solche Stimme determiniren.

Im Durchschnitt genommen, bleibt Uebereinstimmung aller Votanten eine seltene Sache: Empfindeley, unzeitige Menschlichkeit, Rechthaben, und eigene Auslegung der Gesetze, wie der Thathandlungen sind nie ganz zu vertilgende Gebrechen.

Nehme man nun vollends, daß nach dem weitern §. die Akten bey einer aus nichtigen Gründen abweichenden Stimme, zu dem nächsten Obergericht eingesendet werden sollen: so ist das weitschichtigste Feld zu Debatten geöffnet.

Die Nichtigkeit der Gründe ist nicht immer leicht zu beurtheilen, und man hätte über einen Nebenpunkt eine Appellation, welche mit bedenklichen Nachtheilen verknüpft wäre.

Nach allen Kollegialverfassungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, durch zu weit getriebene Aengstlichkeit verliert sich die gute Sache, und der eigentliche Gesichtspunkt, öffentliche Ruhe, Sicherheit, gerader und schleuniger Justizgang wäre verrückt.

Daß

Daß die Stimmenmehrheit in allen Fällen entscheidend seyn soll, hievon glaube ich wenigst nicht abweichen zu können: noch wollte ich beysetzen, daß in allen peinlichen Sachen der Präsident, oder Vorstand seine Stimme selbst abgebe, und wenn Paria vorhanden, das Urtheil nach der gelindern Meynung ausgesprochen werden müsse.

Ad §. 2709. *) Eine blose Bestätigung ist eine unnütze, und für die höchste Stelle lästige, Zeit- und Kosten erheischende Formalität.

Soll aber die Bestätigung die Ausdehnung von Abänderung der Strafe, des gefällten Urtheils, der Anweisung auf neue Ersetzungen, und Instruktion haben: so ist sie eine wahre Revision der erlassenen Urtheile, ein stillschweigendes Begnadigungsrecht, welches man doch aufheben will, und doch unter verändertem Namen beybehalten wäre.

Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet, scheint es mir ein bedenkliches Mittel zu seyn, das mit dem Zutrauen auf gut organisirte Dikasteria nicht vereinbarlich ist.

In

*) §. 2709. lautete: Nach geschehener Abstimmung wird alsdann das Urtheil abgefaßt, und wenn auf eine Strafe höherer oder mittlerer Art erkannt wird, Uns zur Bestätigung von dem Dikasterium vorzulegen. —

§. 2710. Andere Urtheile werden zur Vollziehung gebracht, ohne daß sie Uns zur Bestätigung vorgelegt wurden. —

Diese beeden §§. wurden hinweggelassen. —

In einzelnen Fällen ist es der höchsten Stelle unbenommen, die Akten ausdrücklich zur Einsicht abzufodern.

Ad §. 2744. (2738.) *) Die Urtheilsverkündigung könnte auf solche Personen einen zu nachtheilgen Eindruck machen. Man solle sie gegen Cautionserlage oder nöthige Polizeyaufsicht nach Hause lassen, und sie wieder nach gehobener Krankheit, oder Entbindung vorrufen.

Siebentes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen peinliche Urtheile.

Ad §. 2752. (2746.) Die größte Schwierigkeit hat die Zulassung von Rechtsmitteln gegen peinliche Urtheile, ihre Bestimmung, und Einrichtung, Menschlichkeit, der wichtige Gegenstand, Leben, Ehre, rathen zur Bejahung der ersten Frage.

Kann man wegen ein paar hundert Gulden alle Instanzen durchlaufen, wie soll eine Revision wegen Nichtigkeiten in peinlichen Sachen abgeschlagen werden können??

Nur die Organisation der Obergerichte hat mehr Anstände.

Sobald einmal ein Dikasterium ein Urtheil gefällt, und es die angeklagte Nullität des Unterrichters für keine an-

*) §. 2744. lautete: Wenn aber die Fortdauer der Gefangenschaft schwerer ist, als die erkannte Strafe selbst, so wird das verdammende Urtheil auch kranken und schwangern Personen gleich verkündigt. —

angesehen hat, so kann es über diese nicht mehr erkennen. Der nächst höhere Richter in Hinsicht der Regierungen wäre also der Hofrath, und in Hinsicht der letztern das Revisorium.

Dieses kann sich seiner Verfassung gemäß mit keiner Criminalsache abgeben, noch weniger ihm derer Untersuchung überbürdet werden.

Nur ein Ausweg scheint übrig zu seyn: die Bestellung eines Criminal-Obergerichts, wohin alle Nullitätsklagen gebracht werden müssen.

Dieses könnte zur Ersparung der Unkösten aus 6 Hofräthen bestehen, welche von den sonstigen Criminalpropositionen zu befreyen, und dafür die Revision über angebrachte Nullitätsklagen zu entscheiden hätte.

Vorläufig hat aber Herr Professor Kleinschrod sich über folgende Anstände zu erklären, und das Nähere zu entwickeln: Wann der Inquisit, oder sein Vertheidiger die Nullität zu insinuiren und einzureichen habe? wenn diese nicht insinuirt, was der Unterrichter zu thun, und wie sich zu verhalten habe? Welche Wirkung die Insinuation hervorbringe? — — —

Das Recht, ein Urtheil anzufechten, nach dem §. 2785. (2779.) kann nur dem Inquisiten, keinem andern aber zu Guten gehen, die ihm einmal publicirt gelindere Strafe ist nicht mehr abzuändern, er hat ein unumstößliches Recht darauf erlangt.

Ad

Ad §. 2765. (2759.) Eine Vertheidigung nach dem Urtheil ist unnütz, und zwecklos, in sofern nicht neue Umstände, und Beweise angebracht, und belegt worden.

Man hat die Vertheidigung vor dem Spruch, der Richter hat in der Untersuchung alle Vertheidigungsgründe hergezogen; zu was ohne neue Belegen eine nochmalige Vertheidigung ?? Die nur in Wiederholungen des Gesagten, in Verdrehungen, und Wendungen bestehen müßten.

Ad §. 2770. (2774.) Aus oben bemerkten Gründen kann nie eine Strafe erhöhet werden: in Hinsicht dieser erwächst das Urtheil der Instanz in Rechtskraft: man würde hier selbst gegen den Civilprozeß eine Ausnahme machen.

Ad §. 2777. (2771.) Nur der Ankläger soll die Befugniß haben in 10 Tagen das nichtige Verfahren, oder die Partheylichkeit des Richters anzufechten.

Achtes Kapitel.

— — —

Neuntes Kapitel.

Von der Bezahlung der Kosten in peinlichen Fällen.

Ad §. 2841. (2835.) Der unschuldig befundene, der keine Veranlassung zur Untersuchung gab, ist nicht nur von allen Kosten zu befreyen, sondern er kann noch mit einer Indemnisationsklage gegen den boshaften Ankläger, Anzeiger, oder ungerechten Richter einkommen.

Ze=

Zehentes Kapitel.

Vom peinlichen Verfahren gegen Abwesende.

Ad §. 2885. (2879.) Die dreymalige Vorladung durch die Landeszeitungen und jene benachbarten 3 Staaten muß hinlänglich seyn, um die Strafe vollziehen zu können.

Dieser Ediktalvorladung ist die Wirkung beyzulegen, als hätte der Beschuldigte die Ladung richtig erhalten; sonst hätten die wenigsten Prozesse gegen Abwesende eine Wirkung; denn selten würden die Fälle seyn, daß der Richter die verlangte Ueberzeugung erzwecken könnte.

Eilftes Kapitel.

— — —

Zwölftes Kapitel.

Von dem Verfahren über den Schadensersatz in in peinlichen Fällen.

— — —

Bemerkungen
über
den Entwurf
eines
peinlichen Gesetzbuches
für
die kurpfalzbaierischen Staaten.

Von
Joseph Socher,
kurfürstl. geistl. Rath und öffentl. ordentl. Professor der philosophischen Wissenschaften auf der hohen Schule zu Landshut.

G

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bemerkungen
zu
der ersten Abtheilung
des Entwurfs
eines peinlichen Gesetzbuches.

§. 1. Dieses Gesetzbuch soll vom . . . des Jahres verbindliche Kraft haben.

Der Zustand der Nation fodert lange schon und laut eine Verbesserung der Kriminal-Justiz: die Einführung eines genügsam geprüften neuen peinlichen Kodex kann nichts aufhalten, als

a) Der erfoderliche Zeitraum für die Richter, um sich mit den Anordnungen der neuen Gesetzgebung bekannt zu machen, welcher um so kürzer seyn kann, je bestimmter und deutlicher dieses Gesetzbuch selbst abgefaßt ist.

b) Diejenige Organisirung der übrigen Staatszweige, auf welche das Gesetzbuch bey seinen Anordnungen mit Zuverläßigkeit rechnet. In dem Staate steht nichts isolirt; alles greift ineinander ein, und hängt wechselweise zusammen. Die alte Kriminaljustiz machte sich die Sache bequem; sie räumte die gefährlichen Staatsmitglieder kurz und gut aus dem Wege, und ersparte sich dadurch alle weitere Sorge. Die neu einzuführende legt sich schwere Pflichten auf: sie fodert §. 125. (130.) Auf-

bewahrungsorte für ewige Gefangenschaft; Orte des Festungsarrestes, des einfachen Gefängnisses; öffentliche Arbeiten zur Strafe; Arbeitshäuser zur Strafe, zur Bewahrung vor Müßiggang, zur Ernährung der Armuth §. 151. (156.) Aufbewahrungsorte für Wahnsinnige; §. 241. (246.) für gefährliche Kinder, Blödsinnige u. s. w.; Anstalten der Polizey, wodurch Verbrechen verhindert, Verbrecher leicht entdeckt, und ergriffen; wodurch über die nach der Strafe zu entlassenden genaue Aufsicht gepflegt werden kann. Diese Anstalten und Orte sind nun zwar zum Theil schon da, oder lassen sich zum Theil leicht anweisen oder verbessern. Ihre vollkommene Herstellung ist aber so nothwendig, daß ohne sie die Einführung einer auf sie berechneten Kriminalgesetzgebung von den schädlichsten Folgen seyn müßte.

§. 5—9. **Verbrechen von Fremden, außer Baiern begangen, sollen nach gemeinem teutschen Rechte bestraft werden.**

Dem Rechte nach gebührt jedem Verbrechen die Strafe, welche an dem Orte und zur Zeit des begangenen Verbrechens darauf gesetzt war: wenn nun an dem Orte, wo ein Verbrecher ein Verbrechen begieng, das gemeine teutsche Recht nicht galt, wie kann man ihn darnach bestrafen?

Soll man jedem Verbrecher nach den Gesetzen des auswärtigen Ortes des Verbrechens richten, mit wie vielerley Gesetzgebungen müßten sich unsere Richter bekannt machen?

Ein fremder Verbrecher unterwirft sich selbst den Gesetzen des Landes, in das er sich freywillig begiebt, wenn

wenn er nicht von seiner vorigen Obrigkeit zurückgefodert wird; auch ist unsere neue Gesetzgebung mild genug, um ihn nicht strenger zu bestrafen, als er anderswo bestraft worden wäre. Aus diesen Gründen soll die Bestrafung inn= und ausländischer Verbrecher ganz gleich seyn.

§. 4. **Wenn die Richter einen Zweifel haben, sollen sie bey der Gesetzkommission anfragen.**

Die Anfrage der Richter über einen jeden Zweifel würde die Ausübung des richterlichen Amtes in einen schwankenden Zustand versetzen, welcher der Verwaltung der Gerechtigkeit nicht anders als nachtheilig seyn könnte. Diese Anfrage dürfte nur dann Platz greifen, wenn der obwaltende Zweifel aus den geltenden Gesetzen platterdings nicht gehoben werden könnte; und dann dürfte es noch die Frage seyn, ob die Entscheidung der Gesetzkommission, welche als authentische Auslegung einem neuen Gesetze gleich gilt, eine rückwirkende Kraft haben könnte, wenigst in dem Falle, wo diese Entscheidung für eine schärfere Strafe sich erklärte, als nach den bestehenden Gesetzen verhängt worden wäre.

Der Entwurf setzt hier eine bestehende Gesetzkommission voraus, die in unserm Lande noch nicht da ist: es fragt sich also noch: 1) erfodert die vollständige Staatsorganisirung die Aufstellnng einer solchen? und 2) unter welchen Beschränkungen?

1) Eine bleibende Gesetzkommission muß aufgestellt werden, wenn es a) einen eigenen Kreis von Geschäften giebt, welche b) von andern Stellen nicht eben so gut besorgt werden können.

a) Es

a) Es giebt einen solchen Kreis von Geschäften. Kein Theil der Gesetzgebung kann so vollkommen seyn, daß nicht den richtenden und exequirenden Stellen fortwährend Fälle vorkommen müßten, welche man ihrer willkührlichen Auslegung nicht überlassen darf: auch bey einer einmal gelegten sehr guten Basis bleibt doch eine fortschreitende Verbesserung der Gesetzgebung unentbehrlich; diese Verbesserung soll nicht nach großen Zwischenräumen ruckweise, welches nie ohne Erschütterungen abläuft, sondern wie der Gang der Natur ruhig gleichförmig und mit dem Bedürfniß in gleichen Schritten fortschreitend wirken: eine nie schlafende Aufsicht soll den Gang der Gesetze in ihrer Ausübung und in ihren Wirkungen beobachten, um jede Stockung oder Lücke sogleich bey ihrem noch unschädlichen Anfange zu bemerken, und Mittel der Abhilfe bereit zu halten.

b) Untergeordnete Stellen können diesen allgemeinen Ueberblick nicht haben; sie müssen wesentlich auf ihren Kreis eingeschränkt bleiben; sie sind also nicht fähig, über Gesetzesveränderungen, die jederzeit in das Allgemeine einschlagen, anders als vorbereitend und anfragend zu urtheilen.

Auch die höchste Stelle, welche alle andere Gegenstände der Regierung von der untergeordneten Stelle vorbereitet zur Berathschlagung und Entscheidung übernimmt, kann es nicht anders als vortheilhaft finden, auch über Gesetzesveränderungen als eine der wichtigsten Klassen der Staatsmacht-Ausübung durch eine eigene Behörde genugsam instruirt zu werden, um darnach, was ihr immer allein gebühren muß, zu entscheiden.

2) Denn

2) Denn so nothwendig eine Gesetzkommission aus diesen Gründen ist, so muß sie doch nie mehr als Kommission seyn, das ist:

sie muß nie selbstthätig anfangend verfahren dürfen:

sie muß nur auf die ordentliche, periodisch in bestimmten Zeitpunkten abzugebende, Anzeige der die Gesetze handhabenden untergeordneten Kollegien;

oder auf besondere Anfragen derselben bey zweifelhaften Fällen

zu berathschlagen, und

ihre Vorschläge an die höchste Stelle zur endlichen Entscheidung abzugeben haben.

Nur eine auf diese Art beschränkte bleibende Gesetzkommission dürfte einerseits in eine monarchische Staatsverfassung einpassen, und andererseits für eine fortschreitende Vervollkommnung der Gesetze von den wohlthätigsten Folgen seyn.

§. 12—14. **Ausdehnende Auslegung der Gesetze soll den Richtern nur, wenn der im Gesetz nicht genannte Fall den Begriff der genannten Fälle an sich trägt, und der Grund des Gesetzes bey ihm eintritt; einschränkend nur unter der letzten Bedingniß erlaubt seyn.**

Der Willkühr der Richter soll so wenig als möglich in der Anwendung der Gesetze überlassen bleiben. Gesetze, welche die natürliche Billigkeit verletzen, führen aber die Richter in die Versuchung, und unbestimmt oder unvollständig abgefaßte Gesetze nöthigen sie, willkührliche Auslegungen zu machen. Da keiner dieser Fälle bey dem

Ent-

Entwurfe eintrift, so beschränkt er mit Recht die richterliche Auslegung in so enge Gränzen, von welchen kein Mißbrauch besorgt werden kann. Nur dürfte bey dem Worte: Grund des Gesetzes, noch beygesetzt werden, daß darunter nur der ausdrücklich angegeben, nicht irgend ein besonderer historischer Grund, oder eine künstliche Ableitung von allgemeinen Grundsätzen zu verstehen sey.

§. 16. Solche Vergehungen, welche von andern Theilen der Gesetzgebung bestraft werden, sind von diesem Kriminalgesetzbuche ausgeschlossen.

Denn auch die Polizey, das bürgerliche Recht, das Gewissensgesetz verbietet: die Worte unerlaubt, erlaubt, rechtmäßig, haben einen sehr verschiedenen Sinn, nachdem sie auf eines oder das andere dieser Gesetze bezogen werden: die Vernachläßigung dieser Unterscheidung ist eine fruchtbare Quelle schiefer und widersprechender Urtheile. Darum wäre es zu wünschen, daß in dem Entwurfe nicht nur hier in diesem §. ein für allemal auf diesen Unterschied hingewiesen, sondern auch jedesmal, so oft obige Ausdrücke gebraucht werden, durch einen Zusatz ihre wahre Bedeutung angegeben würde. Diese Bemerkung gilt von den §§. 26. 40. (42.) vorzüglich § 179. (184.) 185. (190.) 260. (265.)

§. 16. Nach besondern Gesetzen des Standes — — der Geistlichkeit. — —

Das Besondere in Rücksicht der Geistlichkeit kann nur darinn bestehen, daß sie von einem andern Forum gerichtet werden: aber es hindert gar nichts, vielmehr fodert es das Recht, daß die Geistlichen nach den nemlichen

lichen Rechten des Staates, dessen Schutz sie genießen, und dessen Diener sie sind, weder härter noch milder bestrafet werden, wie andere Mitbürger und Diener dieses Staates: entweder soll also diese Gleichstellung der Geistlichkeit sogleich dem Gesetzbuche einverleibt, oder wenigst dem Forum, unter dem die Geistlichen in persönlichen Sachen stehen, als Norm mitgetheilt werden.

§. 17—43. (45) In der an sich schweren Lehre von dem böslichen Vorsatze, der Fahrlässigkeit, und der Strafbarkeit der Folgen

scheint nicht die helleste Ordnung und Vollständigkeit zu herrschen. Um sich derselben zu versichern, ist eine genaue logische Abtheilung das einzige Mittel, welche aber freylich in dem Entwurfe der Gesetze selbst, wie die Bleystriche einer Zeichnung nicht mehr sichtbar bleiben darf.

1) a) Die verbotene Handlung ist entweder unmittelbarer Gegenstand des Willens böslicher Vorsatz. oder

b) Folge einer andern Handlung einer positiven, oder

c) der Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit — Fahrlässigkeit.

2) d) Die Handlung, wovon eine verbotene That die Folge ist, war selbst rechtlich geboten;

e) wenigst rechtlich erlaubt; (§. 179.) (184.)

f) War selbst rechtlich verboten.

3) g) Die verbotene That ist die nächste nothwendige, gewöhnliche,

h) eine

h) eine entfernte, zufällige, besondere Folge davon:

4) i) es läßt sich erweisen, daß der Thäter diese Folgen voraussah und wollte

k) es läßt sich nicht erweisen, aber

5) l) er konnte sie mit gewöhnlicher Vernunft voraus sehn, und mit leichter Mühe abwenden,

m) oder nicht.

Auf a) gelten die §§. 24—27.

Der Fall d) ist ausgelassen; es dürfte also eingeschaltet werden: „Für die unausweichlichen Folgen, welche mit der dringenden Ausübung einer Rechtspflicht verbunden sind, ist niemand strafbar."

Für den Fall g) gilt der Grundsatz: „wer bey vollkommnem Vernunftgebrauche ist, weiß die nächsten und nothwendigen Folgen seiner Handlung, und wenn er diese doch begeht, so will er auch jene; er ist also der Regel nach mit der Strafe des böslichen Vorsatzes zu belegen."

Auch der Fall 1) muß unter der Strafe des böslichen Vorsatzes stehn: daher kann man die §. 19. u. w. von der absichtlichen Vernunftberaubung, welche eine verbotene That zur Folge hatte, die doch nicht, auch bey Voraussehung dieser Folge, mit ordentlicher Strafe belegt werden soll, nicht billigen. Das nemliche gilt von §. 254. (259.) und 264. (269.)

Erst von l) an fängt die Fahrläßigkeit an, deren Gradebestimmung dem Richter überlassen, ihm aber auch die Regel gegeben, und die Momente bestimmt werden müssen, nach denen er die Grade zu messen hat, §. 40. (42.)

§. 55.

§. 55. (57.) 56. (58.) **Bey der Strafe des Versuches kömmt es darauf an, ob der Thäter die Vollendung freywillig unterließ, oder ob sie gegen seinen Willen unvollendet blieb.**

Hier soll für das Urtheil des Richters eine Regel angegeben seyn, wenn man sagen könne: der Thäter habe die Vollendung der That freywillig unterlassen:

Die §. 56. (58.) und 57. (59.) angeführte Strafe des Versuches würde für gröbere Verbrechen zu geringe seyn, wenn nicht schon §. 54. versichert wäre, daß für einzelne Verbrechen die Strafe des Versuches besonders bestimmt werden soll; was also von der Folge des Entwurfes zu erwarten ist.

§. 62. (64.) 66. (68.) 67. (69) **Verschwörung soll in den angegebenen Fällen nur als entfernter Versuch, oder als Hilfe zum Verbrechen gestraft werden.**

Diese Strafe scheint zu gelinde zu seyn. Verschworne, auch wenn sie an der Haupthandlung nicht Antheil nehmen, haben doch immer mehr Antheil an der verbotenen That, als ein blos entfernter Versuch ausmacht; die Verschwörung ist als ein von allen Gliedern derselben untereinander gegebenen Auftrag zu betrachten; jedes derselben unterliegt der Strafe des nicht genugsam und werkthätig wiederrufenen Auftrages §. 85. (88.) 88. (91.) Es dürfte daher auch die Lehre von der Verschwörung schicklicher hinter der vom Auftrage stehen.

§. 60. (62.) 61. (63.) **Auf eigene Rechnung.**

Diesen unbestimmten Ausdruck würde ich weglassen.

§. 69. (71.) Hätte der Bevollmächtigte die That auch ohne Auftrag begangen, so wird der Ertheiler des Auftrages nur als Gehülfe bestraft.

Wie aber, wenn der Auftraggeber von dem schon gefaßten Entschluß des Empfängers zur That nichts wußte?

§. 70. (72.) Der Auftrag muß mit deutlichen Worten ertheilt seyn.

Hier ist auf den Fall nichts entschieden, wenn der Auftraggeber vorgiebt, nur verstellterweise oder im Scherze den Auftrag gegeben zu haben? Nach welcher Regel in Rücksicht auf den Geber und Empfänger des Auftrages muß diese Einrede abgewiesen werden?

§. 72. (74.) Die Billigung einer schon angefangenen Missethat wird nicht gestraft, wenn sie nicht ein eigenes Verbrechen ausmacht.

Wenn macht die Billigung ein eigenes Verbrechen aus? Wie, wenn die angefangene That ohne die Billigung nicht wäre vollendet worden?

§ 76. (79.) Die Ertheilung des Auftrages, wenn er nicht ausgeführt wird, wird nur als entfernter Versuch bestraft.

Wenn der Grund der Unterbleibung nur im Bevollmächtigten liegt, ohne daß der Auftraggeber etwas dazu beytrug, so hatte er seinerseits alles zur Wirklichmachung der That gethan: sein Auftrag ist als nächster Versuch zu bestrafen.

§. 85.

§. 85. (88.) 86. (89.) **Wer seinen Auftrag vor der Ausführung wiederruft, wird angesehen, wie einer der vom Versuche freywillig absteht.**

Jeder Unterthan ist nach §. 98. (103.) verbunden, Verbrechen zu verhindern: die Verbindlichkeit des Auftraggebers ist größer: sein Wiederruf muß nicht nur wörtlich, er muß werkthätig seyn; muß wenigst dem Bevollmächtigten Entdeckung drohen: ohne diesen werkthätigen Wiederruf verdient der Auftrag doch die Strafe der Verführung.

Wegen des freywilligen Abstehens s. B. zu §. 56. (58.)

§. 89. (92.) **Die Strafe des Auftrages gilt auch von dem Befehle einer Missethat.**

Befehl ist mehr, als Auftrag; er ist Auftrag des Höhern an einen ihm Subordinirten: er muß also auch andere rechtliche Folgen haben; entweder die Strafbarkeit des Subordinirten mindern, oder die des Befehlenden erhöhen: da nun ersteres nach §. 286. (291.) nicht geschehen soll, so muß das zweyte eintreten.

§. 91. (94.) 92. (95.) **Der besondere Rath wird mit der ganzen, der allgemeine mit drey Viertheil der Strafe belegt.**

Hier sind mehr als die angeführten Fälle zu unterscheiden:

1) a) Der Rathempfänger war vor sich schon zur bösen That entschlossen;

b) Der

b) Der Rathgeber erzeugte erst in ihm den Entschluß dazu.

2) c) Die böse Handlung war von so einfacher Art, daß es keines besondern Unterrichts dazu bedurfte;

d) sie bedurfte der besondern Anzeige der Umstände, und Belehrung der Ausführung:

3) e) Der Rathgeber stand verhältnißmäßig gegen den Rathempfänger in einem Ansehen (des Standes, der Kenntnisse), welches letztern mehr zur Ausführung anspornen mußte;

f) oder nicht:

4) g) Der Rath wurde auch noch mit Motiven des Nutzens, der Rache u. s. w. begleitet, welche zu seiner Ausführung mächtig antreiben mußten;

h) oder nicht.

5) i) Der Rath wurde befolgt,

k) oder nicht.

Im Fall c) verdient auch der allgemeine Rath die ganze Strafe.

Im Falle e) und g) ist auch der nichtvollzogene Rath als Verführung zu bestrafen: im Falle b) als nächster; außer diesen Fällen als entfernter Versuch.

§. 98. (103) 101. (106.) Jeder Unterthan ist schuldig, Verbrechen zu verhüten.

Eine vortrefliche Idee, alle Staatsbürger als Wächter ihrer gegenseitigen Sicherheit aufzustellen! allein in

der

der Ausübung dürfte sie auf ein Minimum herabgebracht werden:

a) Man soll gewiß wissen, daß eine Missethat werde begangen werden: wann ist diese Gewißheit da?

b) Man soll die Macht haben, sie zu verhindern: wann hat man sie?

c) Der Widerstand soll keine Gefahr kosten: wie groß muß diese Gefahr seyn?

Es dürfte schwer seyn, eine Regel aufzustellen, welche weder für die Willkühr des Richters, noch für die Entschuldigung des Strafbaren zu weit oder zu enge wäre. Andere hieher gehörige Betrachtungen werden zu §. 161. noch vorkommen.

Indeß möchte ich diese Verbindlichkeit doch nicht ganz aufheben; ich würde sie aber

a) in Rücksicht der Unterthanen überhaupt nur auf gröbere Verbrechen einschränken;

b) und nur für Eltern, Vormünder, Obrigkeiten u. s. w. allgemeingeltend machen nach dem §. 102. (107.) 103. (108.)

§. 113. (118.) So lange die Gesetze nichts anderes verordnen, sollen Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens in keinem Falle ins Zuchthaus gesetzt werden.

Die vorangesetzte Bedingung giebt zu verstehen, daß bey gewissen Verbrechen durch besondere Gesetze auf Hilfe nnd Begünstigung die Zuchthausstrafe werde gesetzt werden. Nur unter dieser Voraussetzung kann man

diesen

diesen §. gelten lassen. Warum aber außerdem in keinem Falle Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens in das Zuchthaus gesetzt werden sollen, ist der mir wahrscheinliche Grund, um sie dort nicht der zu befürchtenden Verführung durch vollendete Missethäter auszusetzen.

In dem IV. Kapitel von Strafen überhaupt finde ich die vortrefliche Tendenz des Entwurfes

a) vielerley Arten von Strafen,

b) und theilbare Strafen aufzustellen, um sie verschiedenartigen Verbrechen, und ihren verschiedenen Graden anpassen zu können. Ungern würde ich daher auch nur eine der angegebenen Abstufungen vermissen oder verwerfen.

§. 123. (128.) 125. (130.) Von der Todesstrafe.

Die Aeußerungen des Entwurfes über die Todesstrafe können so, wie sie da stehen, nicht im Gesetzbuche bleiben, da sie nur hypothetisch lauten, und für den Richter keine bestimmte Regel abgeben können: der Verfasser scheint hier nur vielmehr Gesichtspunkte für den Gesetzgeber aufgestellt, als ein Gesetz niedergeschrieben zu haben.

Nach allen so vielfachen Debatten für und wider die Todesstrafen sind doch die Meynungen darüber noch immer getheilt: im allgemeinen darf, glaube ich, der Satz aufgestellt werden, die Todesstrafe darf und muß aufgelegt werden, wenn durch andere Mittel die öffentliche Sicherheit nicht erhalten werden kann; da nun aber

dieß

dieß von besondern Umständen abhängt, so scheint es, daß man die Todesstrafen unbedingt weder verwerfen noch annehmen kann: sie sind Sache der höhern Polizey, ein Nothrecht, worinn sich der Staat die Hände nicht binden lassen kann, das er aber auch nur im Falle der Nothwehr brauchen darf.

Wie ist aber dann die nothwendige Bestimmtheit des Strafgesetzes mit der Wandelbarkeit einer Polizeyverfügung zu vereinigen?

Vielleicht auf folgende Art.

a) Der Regel nach wird die Todesstrafe nur auf wenige der gröbsten Verbrechen gesetzt:

b) allein wenn das Kriminalgericht in einer außerordentlichen Anzeige über den Gang der peinlichen Justiz auf Todesstrafe für ein gewisses Verbrechen antragt;

c) wenn die Gesetzkommission diesen Antrag begutachtet;

d) oder von der höchsten Stelle zur Berathschlagung darüber aufgefodert, und ihre Stimme darüber vernommen worden ist:

e) so soll als außerordentliche Strafe auf ein bisher nicht damit belegtes Verbrechen die Todesstrafe gesetzt werden;

f) ohne Rückwirkung auf die vor der Publikation des neuen Gesetzes begangene Verbrechen;

g) doch nur auf eine bestimmte Zeit, welche in dem Gesetze selbst angegeben wird, nach deren Verluste, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich erneuert wird, die ordentliche Strafe von selbst wieder eintreten soll:

h) alle innerhalb des festgesetzten Zeitraums begangene Verbrechen, auch wenn sie erst später entdeckt werden sollen, werden nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Gesetze gerichtet.

§. 126. (131.) **Der Körper des Verbrechers soll unter dem Rabensteine verscharrt werden.**

Soll statt des Rabensteines nicht ein abgesonderter Begräbnißplatz auch genug seyn?

§. 129. (134.) 132. (137.) **Arbeiten als Strafen.**

Arbeiten sind eine relative Strafe; was einem daran schwer ist, ist es dem andern nicht. Ihre Schwere hängt ab

a) Von der erfoderlichen Kräftenanstrengung

b) Von der damit verbundenen Wiederlichkeit;

c) Von der jeden Tag erneuerten Infamie des Arbeitenden, wenn sie öffentlich sind.

Die Bestimmung des Grades der Schwere für ein jedes Verbrechen muß durch das Gesetz geschehen, nicht der Willkühr des Richters, oder gar des Zuchthausmeisters überlassen werden. Ohne ganz zweckmäßige Einrichtung der Zuchthäuser und öffentlichen Arbeiten, gereichet eine Kriminalgesetzgebung, welche darauf rechnet, mehr zum öffentlichen Schaden als Nutzen.

§. 134. (139.) 135. (140.) **Im einfachen Gefängniße wird Arbeit nur aufgelegt, wenn sich der Verbrecher anders nicht ernähren kann.**

Ich dächte, er müßte in jedem Falle zur Arbeit angehalten werden, wenn auch nur, damit er nicht durch

fortgesetzten Müßiggang ein schlechterer Mensch werde, als er zuvor war: nur die Wahl der Arbeit könnte ihm freygestellt werden.

§. 136. (141.) Ein Wundarzt soll vor jeder körperlichen Züchtigung den körperlichen Zustand des Verbrechers untersuchen; und die höchste Anzahl der Streiche bestimmen, die er ohne andauernden Schaden der Gesundheit aushalten kann.

Aerzte und Wundärzte haben bey der bisherigen Strenge der Kriminalgesetze oft eine Gelindigkeit gegen Verbrecher gezeigt, welche dem natürlichen Gefühle mehr als dem Rechte gemäß war: in Zukunft bey einer gelindern Gesetzgebung wären sie zu erinnern, ohne unzeitiges Mitleiden zu äußern, auf den wahren Gesundheitszustand allein Rücksicht zu nehmen.

Die Bestimmung der Anzahl der Streiche dem Wundarzt allein zu überlassen, heißt meines Gedünkens ihn zum Gesetzgeber und Richter machen: das Maximum der Anzahl der Streiche für einen Körper von gewöhnlicher Gesundheits-Konstitution muß von dem Gesetze (nachdem einmal für allemal von einem Arzney-Kollegium zu erholenden Gutachten) bestimmt seyn: dem Wundarzte kömmt es nur zu, von der besondern Körperbeschaffenheit auszusagen, ob sie dieselben aushalten könne.

Sollen aber überhaupt Schläge unter die Kriminalstrafen aufgenommen werden? Sie sind

a) eine relative Strafe, für den Menschen, der gewöhnlich rohe Behandlung erfährt, von geringer Bedeutung; für den von feinerer Bildung viel härter:

b) eine den Menschen zum Thiere herabwürdigende Strafe.

Sie sind aber gewiß ein sehr kräftiges Abschreckungsmittel, und füllen in der Skala der Strafen eine Stufe, welche durch andere nicht ersetzt werden könnte. Auf alle Besonderheiten kann das Gesetz nicht Rücksicht nehmen, auf die wichtigste, der Konstitution hat es schon Bedacht genommen. Aber das folgt aus den beyden angeführten Gegengründen, daß körperliche Züchtigungen nicht auf jedes leichte, sondern nur auf gröbere Verbrechen, wodurch sich der Thäter selbst schon unter seine Menschenwürde herabgesetzt hat, verhänget werden sollen. Auch das folgt daraus, daß es allen Civil- und Polizey-Behörden auf das strengste untersagt werden muß, nach ihrer bisherigen barbarischen Sitte mit Schlägen zu verfahren, welche, gerade um ihre Wirksamkeit auch bey einer kleinern Anzahl zu erhöhen, in Zukunft nur als Kriminalstrafe angesehen, und gebraucht werden sollen.

§. 140. (145.) 141. (146.) Geldbußen sollen in eine Entschädigungskassa gesammelt werden.

Abermal eine schöne Idee, die Sicherheit in dem Staate auf den Grad zu bringen, daß jeder Bürger für den Schaden, den er durch einen seiner Mitbürger erlitten hätte, auch im Falle, wenn letzterer nicht im Stande wäre ihn zu entschädigen, aus einer gemeinsamen Entschädigungskasse, Ersatz erhielte! Allein

a) Im Grunde hat doch Niemand auf eine andere Entschädigung ein Recht, als auf die, welche der ihn Beschädigende zu leisten im Stande ist:

b) Einen nähern Anspruch hat der Staat, durch die anfallenden Strafgelder einen Zuschuß zur Bestreitung der Unkosten der Kriminaljustiz, der Erhaltung und Ernährung der Gefangenen u. s. w. zu erhalten:

c) Die Vertheilung nach dem Bedürfniß der Beschädigten nach §. 141. (146.) ist mehr ein Allmosen, als ein Rechtsgegenstand: warum weiset man also nicht lieber die Strafgelder ohne weiters dem Armenfonde zu?

d) Andere Inkonvenienzen einer besondern Kasse, ihrer Verwaltung u. s. w. nicht zu erwähnen.

Eines kann aber über die Verwendung der Strafgelder nicht laut genug gesagt werden: in keinem Falle dürfen sie eine Einnahme für den Richter oder Gerichtsherrn werden, weil sie dadurch eine fortwährende Versuchung gegen die Gerechtigkeit und den Wunsch vermehrter Verbrechen erzeugen.

Das ist aber altes Privilegium, Herkommen! Man heisse sie also nicht Strafen, sondern Beyträge zum Armenfonde: was sie auch in der That sind: auf letztere hat niemand ein hergebrachtes Recht aufzuweisen.

Soll aber überhaupt Geld für Verbrechen genommen werden, unter welchem Namen immer? der Entwurf nimmt es ohne weitern an; aber wichtige Gründe erheben sich dagegen.

a) Geld-

a) Geldbußen sind relative Strafen, deren der Reiche spottet,

b) Während sie den Armen erdrücken; oft mehr sein Weib und seine Kinder treffen, als ihn, den Schuldigen;

c) sie geben zu schändlichen Loskaufungen Anlaß;

d) bey dem veränderlichen Nominalwerthe des Geldes werden sie oft unverhältnißmäßig.

In der That ließen sich diese Folgen der Geldbußen nicht abwenden, so müßten sie als untauglich aus dem Strafkodex ausgestrichen werden. Indeß sind sie doch ein sehr kräftiges Abschreckungsmittel gegen Verbrechen, indem sie gerade auf die Leidenschaft wirken, welche so oft zur Beschädigung anderer anreizt; ihre Verbannung würde in der Skala der Strafen eine Lücke verursachen, welche nur durch strengere Strafen ausgefüllt werden könnte. Es liegt also daran, zu fragen: ob sich die angeführten bösen Folgen der Geldbußen nicht abwenden lassen?

a) Die Geldbuße soll nicht in einer bestimmten Summe (z. B. 2 fl.), welche jeder, er sey reich oder arm, gleich zu bezahlen hätte, bestehen; sondern sie soll nach dem Verhältniße des Vermögens des Delinquenten bestimmt werden. Wenn der Taglöhner dreymal den Betrag seines Tagverdienstes oder seiner Verzehrung, oder den Betrag einer Steuer zu bezahlen hat, so soll auch der Reiche für das nemliche Verbrechen das Dreyfache seiner Tageseinnahme, Verzehrung u. s. w. zu bezahlen haben. Man zieht einen Wundarzt zum Krimi-

nal=

nalgerichte bey, um bey Ertheilung der Streiche über seine Körperkonstitution belehrt zu werden: warum soll man nicht auch Communvorsteher beyziehen, um über den täglichen Bedarf oder Verzehrung des Delinquenten Erkundigung einzuholen? In einem Lande, wo die Steuern mit dem Vermögen in Peräquation gesetzt wären, würde eine solche Anordnung der Geldbußen gar keine Schwierigkeit haben.

b) Die Geldstrafe darf niemal so hoch steigen, daß sie den Fond, worauf das ehrliche Fortkommen des Delinquenten beruhet, angreifen, daß ihm sein Unterhalt durch die Strafe erschwert werde, liegt in der Natur einer Strafe: daß auch ein Theil dieser Beschwerniß auf seine Angehörigen (wenn sie nur nicht ganz außer Nahrung gesetzt werden) falle, ist nicht zweckwidrig: gerade die Bande der häuslichen Gesellschaft, die Neigung für Weib und Kinder, ihr gemeinsames Glück und Unglück sollen ein mächtiger Abhaltungsgrund von bösen Handlungen seyn: gerade weil man darauf rechnen darf, sind Menschen, die von allen Banden des Bluts und der Zuneigung los, isolirt, für sich existiren, für die bürgerliche Gesellschaft um so gefährlicher.

c) Geldstrafen sollen, im Falle sie den Fond des Unterhalts angreifen würden, in Arbeitsstrafen; aber keine andere Art von Strafen in je einem Falle in Geldstrafen von dem Richter umgewandelt werden dürfen.

d) Man kann den Geldbetrag der Strafen nach dem Getreidepreise von Zeit zu Zeit rektifiziren, wie es wohl auch bey andern Bezahlungen (Besoldungen, Abgaben u. s. w.) geschehen sollte: oder die Gesetzkommis-

sion

sion könnte bey eintretenden Mißverhältnissen der Geldbußen neue Regulative machen.

§. 154. (159.) So lange das Gesetz keine Ausnahme macht, soll jede Strafe öffentlich vollzogen werden.

Die Publizität der Rechtspflege hat sehr viele Gründe für sich: allein in der größten Allgemeinheit genommen, giebt sie den Strafen eine nutzlose Schärfe, und erstickt bey Delinquenten, die noch nicht ganz verdorben sind, einen der kräftigsten Besserungskeime, das Ehrgefühl. Daß Verbrechen, worauf Todesstrafe ewiges Gefängniß und Zuchthaus gesetzt sind, an sich schon den Verlurst der Ehre nach sich ziehen, diese keine selbstständige Strafe sey, und daher ihre Vollziehung öffentlich geschehen solle, damit bin ich verstanden. Aber bey geringern Verbrechen, welche keine bürgerliche Ehrlosigkeit (Verlurst der bürgerlichen Rechte) nach sich ziehen, den Thäter durch die öffentliche Vollziehung der Strafe um die freywillige Achtung und Zutrauen seiner Mitbürger, das ist: um seine menschliche Ehre (welche ihm das Gericht wohl zu nehmen, aber nicht wie die bürgerliche wieder zu geben im Stande ist) von Rechtswegen zu bringen, dieß ist eine zufällige Verschärfung der Strafe, eine so schmerzliche Verschärfung, daß sie manche andere, als Gefängniß- und Geldstrafen, weit übersteigt: eine solche Verschärfung kann mit Recht nicht als allgemeine Regel gelten, sondern muß von dem Gesetze, da, wo es erfoderlich ist, besonders verhängt werden.

§. 155. (160.) Alle peinliche Urtheile sollen in den Intelligenz- und Wochenblättern zur Kenntniß des **Publikums** gebracht werden.

Mit ausdrücklicher **Benennung** der Verurtheilten? Wozu soll diese Bekanntmachung dienen?

a) um künftigen Beschädigungen durch die Brandmarkung des Namens der Verbrecher vorzubeugen;

b) um die Ueberzeugung, daß Recht und Gerechtigkeit streng gehandhabt werden, bey dem Publikum hervorzubringen.

Der zweyte Zweck kann auch durch eine Bekanntmachung ohne Benennung erreicht werden: der erste aber tritt nur bey Verbrechern ein, vor denen, als gefährlichen Personen, das Publikum gewarnet werden muß, wie bey schlauen Betrügern oder nach dem Beyspiele des bürgerlichen Rechtes bey Prodigalitätserklärungen.

Außer diesen Fällen wurde aber die namentliche Publikation bey Delinquenten, welche doch von dem Gerichte selbst wieder in die menschliche Gesellschaft zurück versetzt werden, ihren guten Namen unwiederbringlich zerstören, und dadurch ihre zukünftige Besserung und und ehrliches Fortkommen äußerst erschweren, wo nicht gar unmöglich machen, und sie zu mehrern und größern Verbrechen gleichsam nöthigen.

Die namentliche Publikation der Verbrecher soll also nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme gelten, wenn das Gesetz sie ausdrücklich gebietet: sie ist an sich eine zu große Verschärfung der Strafe für geringere Verbrechen, eine Hinderniß der Besserung, und kann höchstens

dazu

dazu dienen, die eitle Wißbegier des bösartigen Publikums zu nähren.

§. 160. (165.) **Der säumige Richter soll die Unkosten tragen, und für die Folgen haften.**

Billig: aber wer soll darüber richten? Bey untergeordneten Gerichten das höchste Kriminal-Tribunal: bey diesem? Die Gesetzgebungs-Kommission? Sie kann nie richten, sondern nur bey der höchsten Stelle Anzeige machen. Zu diesem Behufe muß sie ordentliche periodische Berichte über den Gang der Gerechtigkeitspflege erhalten.

§. 161. (166.) **Alle Unterthanen sind verbunden, begangene Verbrechen anzuzeigen.**

Unläugbar würde es für die öffentliche Sicherheit höchst vortheilhaft seyn, wenn ein Verbrecher in jedem Staatsmitgliede einen Entdecker seiner Missethat zu fürchten hätte, und dadurch seine Bestrafung mit Gewißheit vorhersähe.

Aber eigentlich ist es Pflicht det Polizey, allen Verbrechen nachzuspüren, was ihr auch, wenn sie gehörig organisirt ist, bey offenbaren Verbrechen nicht schwer seyn kann: der Privatanzeige bleiben also nur geheime Verbrechen zu denunciren übrig; dieß würde den Weg zu den verhaßten geheimen Denunciationen öffnen; böte den Leidenschaften des Neides, Haßes u. s. w. einen weiten Spielraum an: Sollen auch Ehegenossen, Eltern, Kinder und Freunde zur gegenseitigen Angabe verbunden seyn?

Zwar

Zwar schränkt der Entwurf die Verbindlichkeit der Angabe eng genug ein, indem er

a) nur die vorsätzliche Unterlassung der Anzeige

b) eines Verbrechens, von dem man gewiß weiß, daß es begangen worden sey, für strafmäßig erklärt:

c) welchen Bedingnissen man noch beysetzen muß, daß der Angeber die Anzeige nur bey dem nächsten Polizey- oder Gerichtsdiener zu machen,

d) daß er nicht als Kläger zum Beweise aufzutreten schuldig sey;

e) und daß die Anzeige keine gefährliche Folge für ihn haben müsse.

Allein gerade durch diese nothwendigen Einschränkungen wird die Verbindlichkeit des Angebens beynahe auf eine Nulle herabgebracht, und dadurch einerseits ihre Inkonvenienzen nicht gehoben, andererseits ihre Wirksamkeit beynahe vernichtet.

Indessen sind doch einige Verbrechen von so gefährlichen Folgen für die öffentliche Sicherheit, daß man ihre Entdeckung nicht dem freywilligen Triebe, das Recht geschehen zu machen, überlassen darf, sondern sie den Mitwissern unter Strafe zur Pflicht zu machen Ursache hat.

Ich würde also die Pflicht zur Angabe der Verbrechen nicht zur allgemeinen, sondern

a) nur bey gewissen größern Verbrechen, welche durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt werden, zur Pflicht machen;

b) Unter

b) Unter den oben angeführten Bedingnissen.

c) Wobey noch näher bestimmt werden müßte, welche Entschuldigungsgründe nach §. 165. (170.) als gültig anerkannt werden:

d) Sollen die Bande des Blutes und der Freundschaft unter diese Entschuldigungs- oder nur unter die Milderungsgründe gerechnet werden?

e) Diesem Gesetze müßten auch noch die Strafen falscher Angaben,

f) welche um so schärfer seyn müßten, wenn sie für den schuldlos Angegebenen nachtheilige Folgen gehabt hätten, beygesetzt werden.

g) Zu Angaben durch versprochene Belohnungen zu reizen, wobey alle Gefährden geheimer Denunciationen in vervielfachtem Maaße eintreten, müßte niemals als ordentliche, sondern nur in dem Falle, wo die That schon bekannt, und nur der Thäter noch unbekannt wäre, als außerordentliche Maßregel der höhern Polizey temporell gebraucht werden.

§. 166. (171.) Die Verjährung soll eine Straflosigkeit bewirken.

Gänzliche: Aber soll sie mit gutem Lebenswandel verbunden nicht ein Milderungsgrund werden? dieß wird später noch zur Sprache kommen.

§. 167. (172.) Von dem Begnadigungsrechte soll der Regel nach kein Gebrauch gemacht werden.

Die Begnadigung ist in so ferne immer ein Recht des monarchischen Regenten, in so ferne es nur von ihm

selbst

selbst persönlich ausgeübt werden kann: aber es lassen sich mehrere Arten desselben unterscheiden, und dadurch seine Beybehaltung rechtfertigen:

a) als blose Gnade;

b) als Billigkeitsgericht (Court of equity).

c) Als Verbesserung der ordentlichen Kriminalgesetzgebung.

a) In der ersten Rücksicht muß es dem Pflichtgefühle des Regenten, das ihm sein erhabener Posten für die Erhaltung der Gerechtigkeit und ihre enge Verbindung mit dem allgemeinen Besten einflößen muß, überlassen bleiben, nach den §§. 167. (172.) u. 168. (173.), ob und wenn er seine Begnadigung ertheilen wolle.

b) Auch bey der vollkommensten Strafgesetzgebung, welche doch immer nach allgemeinen Regeln verfahren muß, können ganz eigne einzelne Fälle eintreten, wo wegen einer besondern Verwickelung der Umstände nach der eignen Einsicht der Richter den gemeinen Rechtsregeln nach, die Strafe einen weniger oder gar nicht Schuldigen treffen, das höchste Recht das höchste Unrecht werden müßte: dem ordentlichen Richter kann es nie erlaubt werden, wo immer von dem Gesetze abzuweichen; er wird, obwohl mit blutendem Herzen, das Urtheil sprechen müssen: in einem solchen Falle ist Begnadigung mehr als Recht, sie ist Pflicht: er soll also von dem Kriminal-Tribunale selbst mit Begutachtung der Gesetzkommission, dem Fürsten vorgelegt, und ihm dadurch die einzig schöne Gelegenheit verschaft werden, die Unschuld vor der sonst nöthigen Strenge der Gesetze zu retten.

c) Auch

c) Endlich können auch im Laufe der Zeit in der bisherigen Gesetzgebung nicht benannte Fälle vor den Gerichten vorkommen, welche nicht blos wegen einer besondern Verwickelung der Umstände, sondern ihrer Art nach, da sie von dem Richter doch unter ein bestimmtes schon bestehendes Gesetz subsumirt werden müssen, nur unter ein Gesetz von ihnen nicht verhältnißmäßiger Strenge subsumirt werden können: die Tribunale mögen in solchen Fällen ein neues Gesetz vorschlagen, die Gesetzkommission es begutachten, der Fürst es sanktioniren: aber da es doch für sich selbst nicht zurückwirkend seyn kann, so tritt auch hier das Recht des Fürsten ein, ein neues milderndes Gesetz auf einen frühern Fall anzuwenden, das ist, zu begnadigen, aber durch einen Akt begnadigen, welcher zugleich für alle zukünftige Fälle ganz ähnlicher Art zur Regel wird.

Uebrigens werden sich die Veranlassungen zu Begnadigungen bey einer genau bestimmten und milden Kriminalgesetzgebung immer seltner finden: so lange die Gesetze nicht viel taugten, waren sie eine Versuchung für das Billigkeitsgefühl, sie zu übertreten.

Das VI. Kapitel von den Aufhebungs- und Milderungsgründen der Strafen

ist mit außerordentlicher Reichhaltigkeit ausgeführt; aber man vermißt darinn einen Leitfaden der Ordnung, wodurch jedem Theile seine Stelle, und zugleich der Grund bestimmt würde, warum der Theile nicht mehrere als die angeführten seyn können.

Erstlich

Erstlich sind Aufhebungs- und Milderungsgründe nur dem Grade nach von einander zu unterscheiden: was unter gegebenen Umständen die Strafe ganz aufhebt, mildert sie in anderen, das ist, hebt sie zum Theil auf: dieß gilt von der Nothwehre, wie von dem Wahnsinne, Leidenschaft, u. s. w.

Zweytens sind die Milderungsgründe nur rhapsodisch nebeneinander gestellt, und selbst zusammengehörende, wie Unmündigkeit §. 212. (217.) bis Abgang der Sinne §. 224. (229.), von Einfalt §. 267. (272.) und Mangel an Erziehung §. 268. (273.) von einander getrennt.

Es muß von den allgemeinen Regeln der Strafbarkeit (Kapitel II.) abhängen, ob und wenn eine Strafe ganz oder zum Theil aufgehoben werden könne: also

1) nach §. 17. wenn der Thäter nicht im vollen Ge- Gebrauche seiner Veununft war

   a) aus habituellem Mangel: Kindheit, Unmündigkeit, Minderjährigkeit, hohes Alter, Geschlecht, Abgang der Sinne §. 209 (214.) 229. (234.) Melancholie, Wahnsinn §. 236. (241.) 249. (254.) Einfalt und Dummheit, Mangel an Erziehung §. 267. (277.) 269. (274.)

   b) aus aktuellem Mangel bey Begehung des Verbrechens: Schlaf §. 230. (235.) 235. (440.) Trunkenheit, Leidenschaft §. 250. (255.) 266. (273.)

2) Nach §. 25. wenn der Thäter das peinliche Verbot

   a) nicht wußte: Unwissenheit, Irrthum §. 270—276.

b) oder

b) oder nicht freywillig übertrat: Gewalt, Befehl, Verführung, Gelegenheit §. 280—292.

3) Nach §. 28. wenn die sonst verbotene That Folge einer rechtmäßigen war: Nothwehr oder höchste Noth §. 179. (184.) 208. (213.)

4) Nach §. 14. wenn ein gesetzlicher Grund dem Richter die einschränkende Auslegung erlaubt: Gefahr, Schadenersatz, Kompensation, Fürbitte des Beleidigten §. 297. (302.) 34. (316.)

5) Nach diesen gültigen Milderungsgründen möchten dann erst die scheinbaren aber unächten, Reue, Geständniß §. 277. (282.) 279. (284) Armuth, Lebenswandel, Stand und Würde, Bekehrung, Geschicklichkeit §. 293. (298.) 296. (301.) folgen.

§. 185. (190.) **Wer durch bloße Worte, oder eine rechtmäßige Handlung den andern zum Angriffe veranlaßt hat, für den findet rechtmäßige Nothwehr statt.**

Die Tendenz dieses und des §. 187. (192.) scheint zu seyn, dem Zweykampf die Entschuldigung der Nothwehre zur Vertheidigung seiner Ehre abzuschneiden. Nicht hinreichend genug, nach meinem Gedünken.

Wenn also A durch die ärgsten Schimpfworte und Verläumdungen, doch immer durch bloße Worte, B zu einem thätigen Angriffe gegen sich reizte, vielleicht absichtlich um ihn zu reizen schimpfte, so soll die Nothwehre des absichtlich Beleidigenden gerecht, die des Beleidigten ungerecht seyn? Heißt das nicht dem Zweykampfe, indem man ihn bey der Vorderthüre abweiset, eine

eine Hinterthüre öffnen, und zwar gerade für unruhigere, keckere Menschen öffnen?

§. 187. (192.) **Die Gefahr an seinem guten Namen gekränkt zu werden, kann keine Nothwehr begründen.**

Auch nicht wirkliche große Kränkung? Nothwehr ist erlaubt, bey dringender Gefahr des Lebens, der Freyheit, des Körpers, der Keuschheit, und zum Schutze des Vermögens: nur nicht zur Vertheidigung der Ehre: gewiß nicht, weil diese von geringern Werthe als jene ist, sondern weil hier der Verlurst nicht unwiederbringlich ist, wie dort. Dieser Grund muß aber auch wahr seyn, wenn das darauf beruhende Gesetz gerecht seyn, und Befolgung finden soll; (was die bisherigen Duellmandate noch nie genugsam leisten konnten) das ist: die Gerechtigkeitspflege muß zureichende Mittel haben, den an seiner Ehre Beleidigten wieder ganz in die vorhergenossene Achtung seiner Mitbürger einzusetzen. Doch vielleicht kommt dieß bey dem besondern Gesetze über den Zweykampf vor: das angeführte mag indeß nur als Vorerinnerung dienen.

§. 202. (207.) **Der Dieb in der höchsten Noth bleibt ungestraft**

§. 293. (298.) heißt es: „da in Unsern Staaten hinlängliche Sorgfalt getragen wird, den Armen Arbeit und Unterhalt zu verschaffen: so kann die Armuth des Verbrechers kein Grund seyn, etwas von der ordentlichen Strafe nachzulassen.“ Der Fall des Diebstahls in der höchsten Noth scheint in einem Staate, in welchem eine gute Armenanstalt existirt, wo selbst der schamhafte Arme

nicht nur vor der höchsten, sondern von wahrer Noth überhaupt Zuflucht finden muß, unter die blos spekulativen Fälle zu gehören. Wenigst müßte unter den Bedingnissen des in der höchsten Noth zu entschuldigenden Diebstahls auch diese stehen, daß der Dieb nachweisen müßte, die öffentlichen Mildthätigkeits-Anstalten gehörig und umsonst angefleht zu haben.

Auch sind die §§. von 202. (207.) bis 208. (213.) so abgefaßt, daß sie eher einer Erlaubniß-Ertheilung, als einer selten vorkommenden Entschuldigung gleich sehen: sollte man nicht eher mit dem §. 208. anfangen: wenn sich ein Dieb mit der höchsten Noth entschuldigen wollte, so könnte ihn eine solche Entschuldigung nur unter folgenden Bedingnissen straflos machen u. s. w.?

§. 205. (210.) 206. (211.) Der Dieb in der höchsten Noth darf nur soviel nehmen, als er auf ein Vierteljahr dringend bedarf: wenn er auf andere Art nichts bekommen kann, darf er durch Gewalt an Sachen sich fremde Güter verschaffen.

Dadurch, daß der Entwurf einem solchen Diebe zwar nicht Gewalt an Personen, aber doch an Sachen erlaubt, wird doch die Collision mit dem Rechte der Nothwehr nicht gehoben: Noth ist einmal das höchste und einzige Gesetz dieses Diebes: sein Recht zu nehmen, und mein Recht das Meinige zu vertheidigen, muß also doch zu persönlichen Angriffen führen: ferner bin ich schuldig, dem Dieb auf sein Wort zu glauben, daß er in der höchsten Noth sich befinde, daß das, was er mir nimmt,

nimmt, nicht den Betrag seines vierteljährigen Bedürfnisses übersteige?

Soll der Fall der höchsten Noth, welcher nicht anders als durch Diebstahl abzuhelfen wäre, doch als realmöglich vorausgesetzt werden, so scheint er sich mir doch nicht so fast zu einem vorgängigen Gesetze, als zu einem Gegenstande der Begnadigung (oben zu §. 167. (172.) b) zu qualifiziren.

Noch ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht der durch einen solchen Dieb Bestohlne das Recht habe, den Schadenersatz von dem Armenversorgungsfonde zu fordern, da die Pflicht einen Höchstarmen zu erhalten, weder ihm noch einem andern individuell, sondern dem Ganzen obliegt?

§. 209. (214.) Kinder unter sieben Jahren, §. 224. (229.) Blödsinnige u. s. w. sind der Regel nach mit keiner Strafe zu belegen.

Wenn in solche des Vernunftgebrauchs beraubte Köpfe böse Gedanken sich einmal eingenistet haben, so werden sie die gefährlichste Klaße der Menschenthiere: nicht nur ungewöhnliche Kenntniße nach §. 24, sondern auch eine unerklärbare Verdorbenheit ihrer Natur erhöht oft ihre Bosheit über ihr Alter; man hat Beyspiele derselben, welche Brand stifteten, Kinder verwundeten, in das Wasser warfen u. s. w., und bey der Untersuchung unverholen erklärten, daß sie ihre wahre Freude an solchen Szenen haben. Der Staat muß seine Bürger vor solchen schädlichen Thieren durch öffentliche Aufbewahrung in Sicherheit setzen; kaum, daß sie unter hinrei-

chender Gutstehung und Bürgschaft in Privathänden belassen werden dürfen.

§. 210. (215.) **Ein strafbares Kind soll von seinen Eltern u. s. w. mit Ruthen gezüchtiget werden.**

Soll die Ruthenstrafe, welche ohnehin eine gewöhnliche Hausstrafe, und bey rohen Eltern oft das tägliche Brod ist, für Kinder von Eindruck seyn, so muß sie auf Veranstaltung der Obrigkeit und mit einem gewissen Apparate verhängt werden.

§§. 212. (217.) u. folg. **Von dem vollkommenen Vernunftgebrauche.**

Die Meisten der Milderungsgründe beruhen auf dem Mangel am Vernunftgebrauche bey Begehung des Verbrechens.

Man kann drey Klassen dieses Mangels unterscheiden:

Die erste ist, wenn man sich dieses Ausdruckes bedienen darf, asthenischer Art, wie bey Kindern, Blödsinnigen u. s. w.

Die zweyte ist hypersthenisch, wie in Leidenschaften, Trunkenheit; wo Vorstellungen einer Art alle Aufmerksamkeit des Handelnden verschlingen:

Beyden muß man noch einen im Entwurfe nicht berührten, aber in Kriminalakten doch nicht seltnem dritten Zustand der Perplexität beyfügen, in welchem die Handelnden aus einander entgegengesetzten religiösen oder fanatischen Gründen ein Verbrechen begehen zu müssen glauben.

Da

Da es aber bey jedem Mangel des Vernunftgebrauches dem Richter überlassen werden muß, im Verhältniße desselben die Strafe zu mildern, so liegt alles daran, die Grade dieses Mangels genau durch das Gesetz zu bestimmen.

Diese Grade lassen sich durch folgende, aus dem übrigen Leben des Verbrechers zu beantwortenden, Fragen bestimmen:

a) besitzt er die Fähigkeit, die gemeine Sittlichkeit der Handlungen zu unterscheiden?

b) ist er sonst klug genug, in Sachen, die seinem Vortheil angehen, wie andere Menschen zu handeln?

c) ist er fähig, die gewöhnlichen Geschäfte seines Standes, Gewerbes u. s. w. zu verrichten? zwar fähig zu den gemeinsten derselben; aber nicht zu wichtigern, besondern?

d) mangelte, oder mangelt ihm vielleicht gar der richtige Gebrauch der Sinne?

§. 232. (237.) Der Nachtwandler, welcher den Entschluß zu einem Verbrechen wachend mit Vorbedacht nährt. —

Um dem Mißverstande vorzubeugen, als könnte das Gericht über etwas bloß innerliches urtheilen, dürfte es heissen: von dem es erweislich ist, daß u. s. w. welches auch von dem nachfolgenden §. 233. (238.) von den Gedanken, welche ein Nachtwandler wachend hat, und nicht unterdrückt, gelten muß.

§. 238. (243.) **Der Melancholische ist der Kur eines vernünftigen A r z t e s anzuvertrauen.**

Der Wahn, die Ursache der Melancholie jederzeit in irgend einem Theile des Körpers, oder dem Geblüte zu suchen, ist durch vielfältige Erfahrungen genugsam widerlegt: sehr oft ist die Melancholie eine Seelenkrankheit, und hat ihren Sitz in gewissen Kombinationen der Vorstellungen und Empfindniße; und dann muß man den melancholischen Händen anvertrauen, welche mit psychologischer Geschicklichkeit die Wurzel seines Uebels zu heben verstehen: überhaupt durch sichere Verwahrung ihn unschädlich machen.

§. 254. (259.) **Wer sich ein Verbrechen bey voller Vernunft vorgenommen hat, und um es desto muthiger zu begehen, sich in dem Zustand des Rausches oder nach §. 264. (269.) der Leidenschaft versetzt, und es darinn wirklich begeht, soll nicht mit der ganzen Strafe belegt werden.**

Der Entwurf bezieht sich hiebey auf die von dem §. 19—23. aufgestellten Grundsätze; aber gerade diese generellen Folgen hätten auf die Richtigkeit jener Grundsätze billigen Verdacht veranlassen sollen. Eine That, verübt in dem Zustande der Unvernunft, in dem man sich ausdrücklich dieser That halber mit Absicht versetzt hat, ist die F o l g e einer vorsätzlichen That: nun stellt der Entwurf selbst §. 28. den Grundsatz auf: „Nicht nur die Hauptthat, sondern alle ihre Folgen werden als vorsätzlich angesehen, wenn der Urheber der Haupthandlung diese Folgen vorsah, und deren Daseyn befördern wollte.“

wollte." Ich würde also die §§. 254. (259.) u. 264. (269.) so abfassen: „Wenn es erweislich ist, daß sich jemand ein Verbrechen bey vollem Vernunftgebrauche vorgenommen habe, und um es auszuführen u. s. w. so soll die ordentliche Strafe gegen ihn erkannt werden." Nur bey den §. 318. (323.) 321. (326.) aufgestellten Schärfungsgründen der ordentlichen Strafe wegen ungewöhnlichem Grade des Trotzes, der Grausamkeit und Gefahr, welcher mit dem Verbrechen verbunden waren, soll es dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, ob er auch als absichtlich angesehen werden könne, oder nicht.

§. 255. (260.) **Bey mittlerm Grade von Trunkenheit, soll darauf gesehen werden, ob der Verbrecher seinem gewöhnlichen Temperamente gemäß oder denselben entgegen handelte.**

Der Deutlichkeit halber soll angegeben seyn, ob die dem Temperamente angemessene, oder die ihm nicht angemessene Handlung mehr strafmäßig macht.

Der §. 275. (280.) von **Fremden und Reisenden** dürfte nach dem zu §. 5—9 bemerkten, da unsere Gesetze kaum strenger sind, als alle übrigen, schärfer gefaßt werden.

§. 279. (289.) **Das freywillige Geständniß des Missethäters hat keine Wirkung bey der Bestimmung der Strafbarkeit.**

Der Regel nach: doch dürfte man noch unterscheiden, ob der Thäter vor Bekanntwerdung seiner That

sich

sich selbst dem Gerichte angegeben habe, oder ob sein Geständniß erst nach angefangener gerichtlichen Untersuchung erfolgt sey: und im ersten Falle, ob nicht etwa die Selbstangabe nur listigerweise um die Strafe zu vermeiden, geschehen sey.

Wie verhält es sich aber mit der Angabe der Mitschuldigen? Kann das Versprechen einer zu mildernden Strafe als ein Mittel gebraucht werden, die Angabe der Mitschuldigen zu erhalten? überhaupt, oder nur bey gewissen Verbrechen? der Entwurf schweigt hievon.

§. 282. (287.) **Die augenscheinliche Gefahr eines großen angedrohten Uebels — — hebt die Strafbarkeit auf.**

Wie groß muß dieses angedrohte Uebel seyn? ist diese Größe des Uebels nicht etwas relatives? Im Gesetze muß alles genau bestimmt seyn. Das nämliche gilt von den folgenden §§. bis 287. (292.)

§. 290. (295) **Die leichte Gelegenheit hat eine mildernde Kraft, wenn sie sich dem Missethäter ungesucht darbot, und ihn dadurch zur That anreizte, ohne daß er zuvor daran dachte.**

Kann nur mit dem Zusatze gelten: wenn es aus dem vorhergehenden Lebenswandel des Delinquenten zu erweisen ist, daß er an die Begehung eines solchen Verbrechens nicht dachte. Gewöhnlich taugte der, dem die Gelegenheit ein Verbrechen zu begehen schon Reiz genug dazu ist, vorher schon nicht viel.

§. 294.

§. 294. (299.) Der vorherige gute Lebenswandel des Missethäters giebt keinen Milderungsgrund ab.

Aber der nach einer begangenen Missethat lange fortgesetzte tadellose Lebenswandel kann einen Grund der totalen oder partiellen Verjährung der Strafe §. 166. (171.) abgeben. Nie Verzeihung eines Verbrechens hoffen zu dürfen ist ein mächtiger Anreiz in bösen Thaten fortzufahren, welcher wenigst im Gesetze selbst nicht liegen darf: ein Verbrecher wird nach ausgestandener Zuchthausstrafe wieder in die menschliche Gesellschaft zurücke versetzt: ein langer fortgesetzter tadelloser Lebenswandel giebt eine bessere Gewährleistung der Besserung, als überstandene Zuchthausstrafe. Besonders dürfte die Verjährung dann eintretten, wenn der Verbrecher (wie es §. 278. (283.) von der Reue heißt) sich thätige Mühe gegeben hätte, die schädlichen Wirkungen seiner That ganz oder zum Theile aufzuheben.

§. 295. (300.) Stand und Würde geben keinen Anspruch auf Milderung oder Veränderung der Strafe.

Da in der Gesetzgebung alles organisch zusammenhängt, so konnte auch in dem peinlichen Gesetze für einen monarchischen Staat die Rücksicht auf Stand und Würde nicht außer Acht gelassen werden: der Entwurf enthält drey hieher gehörige Verordnungen:

a) „Stand und Würde des Beleidigten verschärfen die Strafe des Beleidigers §. 322. (327.)“

b) „Stand und Würde mildern die ordentliche Strafe nicht §. 295. (300.)“ Beydes mit Recht;

er-

ersteres erhält den Unterschied des Standes; das zweyte verhindert ihn ein Werkzeug der Ungerechtigkeit zu werden. Wenn es aber §. 145. (150.) heißt:

c) „Mit der Strafe der öffentlichen Arbeit, des Zuchthauses, öffentlicher Züchtigung, der öffentlichen Ausstellung ist allezeit der Verlurst der Würden und Aemter verbunden; und der Verbrecher für immer unfähig einen Staatsdienst zu erhalten:“ so ist dieß zwar die unvermeidliche Folge der infamirenden Strafe: liegt aber nicht darinn eine Verschärfung der Strafe, welche gegen die Gleichheit des Gesetzes ist? eine um so größere Verschärfung, wenn der Delinquent vielleicht von dem Amte allein lebte; also durch dessen Verlurst seines Ackers und Pfluges beraubt, mit allen seinen Angehörigen dem Staate zur Ernährung heimfällt? Ist eine solche Verschärfung gerecht?

Ich halte dafür, der Diensteswerlurst und die Unfähigkeits-Erklärung sollen durch das Gesetz als einem Theil einer andern Strafe gleichgeltend angesehen; der übrigen Strafe vorangeschickt, aber auch davon in Abzug gebracht werden.

Auch dürfte man unter Staatsdiensten, welche ein Zutrauen des Staates und der Subordinirten gegen den Bediensteten voraussetzen, und andern geringern Bedienstungen, welche nichts dergleichen voraussetzen, einen Unterschied machen, und die gerichtliche Erklärung der Dienstesunfähigkeit nur auf erstere einschränken.

§. 312. (317.) 314. (319.) **Längere Gefangenschaft des Verbrechers ohne seine Schuld, oder**

schuld-

schuldlos erlittene Mißhandlung soll ihm an der Strafe abgerechnet werden.

Nur zweifle ich, ob diese Abrechnung dem Richter, unter dessen Gewahrsam der Verbrecher stand, der selbst Schuld daran seyn konnte, und dafür verantwortlich ist §. 160. (165.) überlassen werden dürfe; oder ob die Kompetenz dazu der nächsten höhern Stelle vorbehalten bleiben müsse.

§. 317. (322.) Ein Verbrechen gegen die Person eines Verwandten wird schärfer bestraft.

Eines nahen Verwandten, worüber die Bestimmung der Grade bey den besondern Strafgesetzen vorkommen muß.

Soll man nicht noch hinzusetzen: die Verletzung der Person eines großen Wohlthäters soll schärfer bestraft werden?

§. 331. (336.) Ein Arzt soll bestimmen, wie lange ein Verbrecher wahrscheinlich noch leben könne.

Diese Bestimmung ist bey Individuen so willkührlich, daß sie kaum ein der Mortalitäts-Rechnung Kundiger auf sich nehmen möchte: nur ein Durchschnitt vieler einzelnen Fälle kann ein befriedigendes Resultat hierüber liefern. Dazu müssen wohleingerichtete Zuchthausregister a) in Rücksicht der Mortalität; b) der sittlichen Besserung der einst wieder zu entlassenden Verbrecher, und c) wegen §. 372. (377.) des Arbeitsertrages gehalten, und dem peinlichen Obertribunale periodisch eingeliefert werden, welches überhaupt mit den Ge-

fäng-

fängnißorten und ihrer Aufsicht in fortwährender genauer Kommunikation stehen muß.

§. 371. (376.) Erfodert es die Nothwendigkeit, eine Strafe zu Geld anzuschlagen, so u. s. w.

Ich kann mir wohl den Fall denken, daß eine Geldstrafe in eine andere verwandelt werden muß, wenn sie nemlich den armen Verbrecher um den Fond seines Unterhalts für sich und die Seinigen bringen würde, aber nicht auch den umgekehrten, daß eine andere Strafe in Geld verwandelt werden müßte: auch soll diese Verwandlung aus den zu §. 140. (145.) 141. (146.) angeführten Gründen nie erlaubt werden.

§. 374. (379.) Soll von mehrern Strafen, welche auf ein Verbrechen gesezt sind, nur eine Statt finden, so soll der Richter die zweckmäßigste wählen.

Es dürfte schon eine Unvollkommenheit des Gesetzes seyn, mehr als einerley Strafe auf ein Verbrechen zu setzen: und wornach soll sodann der Richter die Zweckmäßigkeit einer Strafe vor der andern beurtheilen?

§. 382. (387.) Wer mehrere Verbrechen begangen hat, soll zuerst mit der Strafe des schwersten derselben, dann noch mit dem vierten Theil jedes der übrigen belegt werden: §. 385. gerichtliche Verweise, Abbitte und Wiederruf sollen so oft wiederholet werden, als damit belegte Verbrechen begangen wurden: s. auch §. 390. (395.) 391. (396.)

Dieß möchte manchmal eine wunderliche Vermengung von Strafen. und eine seltsame Reihe von Szenen

nach

nach sich ziehen. Zu deren Vermeidung dürfte man also dem Richter mit der einzigen Einschränkung, keine Strafe von einer höhern Klasse für mehrere niedrigere Verbrechen aufzulegen, den Auftrag machen, die übrigen gleichgeltenden oder geringern Strafen nach den Regeln der Verwandlung §. 361. (366.) 362. (367.) u. s. w. so viel als möglich zu vereinfachen: jedoch mit Ausnahme der Verwandlung in Geldstrafe.

§§§. Der Schadenersatz

ist mit Recht im ganzen Entwurfe überall von der Strafe getrennt worden: ersterer geht den Privaten, letztere dem Staat an; und wenn dieser auch Grund hat, die Strafe zu erlassen, oder zu vermindern, so muß doch dem erstern sein Recht vorbehalten bleiben. Man könnte daher sogar die Frage aufwerfen: ob es von der Kompetenz des Strafgerichtes sey, über den Schadenersatz zu sprechen: oder ob der Ausspruch darüber dem bürgerlichen Gerichte gebühre? Soll er aber auch wegen Verbundenheit des Gegenstandes dem Strafgerichte verbleiben, und also das peinliche Gesetzbuch die gesetzlichen Verordnungen darüber enthalten, so kommen doch noch Fragen darüber vor, welche in dem Entwurfe nicht klar und fest genug gefaßt zu seyn scheinen.

a) Soll das Kind, der Blödsinnige, Wahnsinnige u. s. w. welche wegen mangelnden Vernunftgebrauches keiner Strafe unterworfen sind, auch von allem Schadenersatz frey seyn (Kapitel VI.), selbst in dem Falle, wenn sie eigenes oder zu erbendes Vermögen genug besitzen, um den Schaden zu ersetzen, und doch noch leben zu können?

b) Wenn

b) Wenn Fahrläßigkeit, oder anderer mildernder Gründe halber nur ein Theil z. B. der vierte Theil der Strafe zuerkannt wird, soll auch die Verbindlichkeit des Schadenersatzes nur auf einen vierten Theil des Ganzen gelten? (Bey der Fahrläßigkeit ist §. 35. (37.) 42. (44.) gar nichts über den Schadenersatz verordnet.)

c) Wie weit soll die Verbindlichkeit des Schadenersatzes gehn? Zur Ersetzung des ganzen Schadens, selbst wenn dadurch der Beschädigende zum Bettler, das ist, zur Last der übrigen Staatsbürger werden sollte?

Das peinliche Gesetzbuch muß für alles genaue Bestimmungen enthalten: manches kann bey seiner Abfassung mikrologisch scheinen; aber gerade diese Mikrologie des Gesetzes erleichtert dem Richter die Anwendung desselben, bringt einen festen und gleichen Gang in die Justizverwaltung, und leistet die beste Gewähre für die Sicherheit aller Staatsbürger.

Es ist in die Augen fallend, daß gerade dieses Bestreben nach größtmöglicher Bestimmtheit den Verfasser des Entwurfes bey seiner Arbeit leitete, und ihr jenen Grad von Vollkommenheit ertheilte, den man schwerlich bey irgend einem andern peinlichen Gesetzbuche finden dürfte: eben dieses Bestreben mag also auch den Verfasser dieser Anmerkungen, dem das viel leichtere Geschäft oblag, dem schon erfundenen hie und da etwas beyzusetzen, entschuldigen, wenn manche seiner Erinnerungen von geringerer Bedeutung zu seyn, scheinen dürften.

Bemerkungen
zur
zweyten Abtheilung
des Entwurfs
eines peinlichen Gesetzbuches.
Von Verbrechen und Strafen insbesondere.

Erster Abschnitt.
Von Staatsverbrechen.

Der Inhalt dieser Abtheilung betrift:

1) Die Verbrechen, die genaue Bestimmung ihrer Begriffe, und der darunter enthaltenen Fälle:

2) Die darauf zu setzenden Strafen:

3) Die Anwendung der allgemeinen Gesetze der ersten Abtheilung auf die besonderu Verbrechen, Urheber und Gehilfen, Vorsatz und Fahrläßigkeit, bloßen Versuch, Milderungsgründe u. s. w.

In der letzten Rücksicht ist beynahe nichts zu erinnern: so sehr stimmt alles zusammen, und zeigt die Einheit des Geistes, welcher das Ganze umfaßt. Ich schränke mich also in der Beurtheilung auf die ersten beyden Punkte ein.

I. Von

I. Von den Verbrechen.

Hier kömmt alles auf Ordnung und Bestimmtheit der Begriffe an.

Die Ordnung eines Gesetzbuches kann freylich nicht so logisch — streng seyn, wie die eines Lehrbuches: *allein* eine Annäherung an diese wissenschaftliche Form, eine solche Stellung aller Paragraphen, wobey einer des andern Platz bestimmte, wobey die Erschöpfung der Totalität aller Fälle einleuchtete, wobey die Auffindung der verschiedenen Ansichten unter denen eine verbotene That vorkommen kann, dem Richter nicht nur möglich gemacht, sondern auch in die Augen fallend vorgezeichnet wäre, eine solche, dem tabellarischen Ueberblicke sich nähernde Ordnung würde doch gewiß eine höhere, nicht unerreichbare, Vollkommenheit eines Gesetzbuches seyn. Der Entwurf enthält die Anlage zu einer solchen Ordnung in sich: allein großentheils ist doch der Faden, an dem die Gegenstände fortgeführt werden, zu locker und unscheinbar, als daß nicht manches seinen Platz mehr dem Zufalle als einer festen Regel verdanken zu müssen scheinen sollte.

Noch viel wichtiger aber ist die Bestimmung des Begrifs eines jeden Verbrechens: jeder zu schwankende, vage Ausdruck kann den Richter irre führen, dem Beschuldigten Ausflüchte anbieten, den weniger Schuldigen verwickeln, den schlauen Bösewicht befreyen.

Es giebt mehrere Ausdrücke, welche eine große Breite der Bedeutung haben, weil sie alle Grade vom kleinsten bis zum größten bezeichnen, eben darum aber keinen

keinen bestimmt angeben; also auch in ein peinliches Gesetzbuch, welches lauter bestimmte Regeln enthalten muß, nicht taugen.

Unter diese allgemeine Bemerkung gehören die Ausdrücke:

§. 401. (406.) Gelegenheit machen: §. 402. (407.) befördern; aufhalten: §. 403. (408.) reizen: §. 431. (436.) Rechte verdunkeln; oder auf andre Art: §. 432. (437.) woran gelegen ist: §. 437. (442.) verbunden: §. 441. (446.) längere Zeit: §. 489. (495.) gegen die Ruhe des Staates: §. 552. (557.) gefährlich werden könnte: §. 558. (563.) so viel an ihm liegt: §. 560. (565.) veranlassen: §. 619. (624.) mißbraucht: §. 624. (629.) auf einige Zeit: §. 651. (657.) zu unerlaubten Handlungen verleiten: §. 692. (698.) zum Nachtheil gereichen: zum Mißbrauche Anlaß geben können.

Sehr oft kömmt in diesem Abschnitte des Entwurfes das Wort Absicht vor; nämlich §§. 398, (403.) 402, (407.) 406, (411.) 431, (436.) 432, (437.) 446, (451.) 489, (495.) 502., (508.) 536, (541.) 551, (556.) 695 (701.) Absicht ist die Beziehung des Willens auf einen Zweck: aber die peinliche Gesetzgebung nimmt keine Rücksicht auf diesen Zweck, (wie es in dem allgemeinen Theile des Entwurfes §. 24 — 27. selbst sehr richtig bestimmt wird) sondern nur auf die Handlungen und ihre Folgen; auf das Wissen derselben, und ihres Verbotenseyns: auf Vorsatz und Fahrläßigkeit,

was etwas ganz anderes ist, als Absicht. Letztere liegt außer dem Gesichtskreise des peinlichen Richters, und die Untersuchung derselben könnte ihn nicht anders als irre führen: eben darum aber darf sie auch in dem Gesetzbuche nicht aufgestellt werden.

§. 398. (403.) Hochverrath sind Handlungen, in der Absicht unternommen, um die bestehende Verfassung des Staats zu vernichten.

Soll der als Staatsverbrecher angesehen werden, welcher die Staatsverfassung angreift, so muß auch bestimmt seyn, was zur Staatsverfassung gehöre: es ist dieß eines der vielsinnigsten Worte, worunter viel großes aber auch viel Kleines subsumirt werden kann; nach welchem also auch die Verbrechen gegen den Staat höher oder geringer seyn können.

Die Staatsverfassung enthält

1) Die bürgerliche Einrichtung überhaupt für Sicherheit der Rechte: ihr steht entgegen der Zustand der Gesetzlosigkeit, der Anarchie; die Auflösung des bürgerlichen Verbandes:

2) Die Bestimmung der Person, welcher die höchste Gewalt im Staate zukömmt, (da wir hier von einem bestimmten Staate sprechen) die Form der Monarchie:

3) Die Ordnung der Succession in der Monarchie:

4) Die Grundgesetze an welche die Ausübung der Regentenrechte gebunden ist, die Regierungsform:

5) Die Integrität und Unzertrennbarkeit des Landes, welches einen Staat ausmacht:

6) Außer

6) Außer diesen innern Verhältnissen gehört zur Staatsverfassung auch die Souveränität oder Unabhängigkeit von andern Staaten:

7) Entfernter aber doch zusammenhängend, damit sind die Rechte, Ansprüche u. s. w. welche ein Staat gegen und auf andere Staaten haben kann:

8) Das äußere Verhältniß des Staates ist entweder das im Friedens- oder das im Kriegszustande.

Nach allen diesen Verschiedenheiten müssen auch die Verbrechen gegen die Staatsverfassung verschieden beurtheilt werden, je nachdem die Angriffe gegen die Staatsverfassung einen höhern oder niederern Zweig derselben, das Ganze oder einen Theil davon betreffen: Verschiedenheiten, welche in dem Entwurfe theils miteinander vermengt, theils gar nicht berührt worden sind.

§. 400. (405.) **Der Hochverrath wird als vollendet betrachtet, wenn dadurch der Staat in eine dringende Gefahr des Umsturzes seiner Verfassung versetzt ward. Eben so §. 417. (422.)**

Wenn kann man sagen, daß diese dringende Gefahr wirklich eingetretten sey?

§. 414. (419.) **Auch jener ist als Unterthan anzusehen, welcher liegende Gründe im Staate besitzt, wenn er sich auch anderswo aufhält.**

Nicht auch der, welcher wichtige Kapitalien im Staate im Umtriebe, und dadurch eine Menge der Einwohner in seiner Dependenz hat?

Müssen im Fall des **Krieges** nicht Avokatorien vorhergehen, um ihn strafen zu können?

§. 415. (420.) Gegen Fremde hat der Staat das Recht des Beleidigten gegen den Beleidiger.

Was dieses Recht in einem (nicht Kriegs-) sondern Kriminalkodex bedeuten solle, verstehe ich nicht.

§. 429. (434.) Bewerbung um den Beystand fremder Mächte, um seine Ansprüche zu unterstützen, welche zu unangenehmen Verhandlungen Anlaß giebt; besonders wenn §. 430. (435.) diese Ansprüche geprüft und ungegründet befunden worden sind.

Bey allen großgedruckten Worten muß man noch die Frage aufwerfen: Wie? in wie ferne? von welcher Art? Wie leicht kann etwas nicht unangenehm seyn? Wenn sind auch teutsche Reichsstellen als fremd anzusehen?

§. 434. (439.) In einem oder dem andern Falle durfte weggelassen werden, da nichts vorausgeht, worauf es sich bezöhe.

§. 437. (442.) Zum Aufruhre müssen mehrere sich verbunden haben.

Wie verbunden? durch Verabredung, gleichsam als Verschworne? oder nur als einer um des Andern Vorhaben wissende?

Warum ist zwischen Aufruhr und Tumult kein Unterschied gemacht?

§. 445. (450.) Wurde der Aufruhr durch einen gesetzwidrigen Befehl der Obrigkeit veranlaßt u. s. w.

Warum muß man diesen Fall setzen? Warum kann man nicht unbedingt sagen: jede Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit ist gleich sträflich? Die Unterthanen sind schuldig auch jeden gesetzwidrigen Befehl der Obrigkeit, selbst wenn Gefahr am Verzuge haftet, zu erfüllen? Hier eine Ausnahme machen, heißt, den Unterthanen zum Richter darüber machen, ob die Obrigkeit rechtmäßig handle, oder nicht: kann man das jemals erlauben?

Zwey Sätze lassen sich meines Gedünkens hierüber mit Gewißheit aufstellen:

a) Wenn kein Verzug bey der Gefahr war, so ist der Aufruhr auch bey einem unrechtmäßigen Befehl einer Obrigkeit sträflich, weil man höhere Obrigkeit anflehen konnte:

b) Aber auch die Obrigkeit, welche durch einen unrechtmäßigen Befehl Anlaß zum Aufruhre gab, muß strenge bestraft werden: von beyden Fällen steht nichts im Entwurfe.

Wie aber wenn Gefahr beym Verzuge ist? der Befehl unrechtmäßig ist? die Obrigkeit mit Hartnäckigkeit darauf beharret? selbst durch ihr unkluges Betragen zum Aufruhr reizet? Gewalt drohet oder gebrauchet? Was die Polizey hiebey zu thun hat, hängt von der Klugheit ab: aber der Kriminalrichter? Bey ihm kann die Klugheit keine Stimme haben; er muß sich platterdings an das strenge Gesetz halten. Um so schwerer ist es, dar-

über ein Gesetz aufzustellen; ein Gesetz, das weder die Obrigkeit dem Volke, noch das Volk unrechtmäßig verfahrenden Obrigkeiten preis gebe; das nicht durch die Unmöglichkeit der Exekution sich selbst zernichte. Ich muß mich begnügen, die Schwierigkeit eines solchen Falles zu zeigen, weil ich wirklich etwas bestimmtes darüber zu sagen nicht im Stande bin, und weil ein unbestimmtes Gesetz noch schlimmer als gar keines ist.

Ich möchte noch fragen, ob hier sowohl als §. 465. (471.) 466. (472.) von den in der ersten Abtheilung des Entwurfes (§. 180. (185.) 201. (206.) über die Nothwehr aufgestellten Grundsätzen, welche auf die Unrechtmäßigkeit der Veranlassung Rücksicht nahmen, kein Gebrauch zu machen sey?

§. 480. (486.) 481. (487.) **Widersetzlichkeit gegen höhere Obrigkeiten, und gegen niedere.**

Der Unterschied ist nicht bestimmt angegeben; was ist höher, was niederer?

Soll aber überhaupt ein Unterschied angenommen werden? Ich denke: ja!

a) weil diese Gradation einer Monarchie wesentlich ist:

b) und weil Ungerechtigkeiten und Mißbrauch der Gewalt gerade abwärts immer häufiger werden; wer will gleiche Achtung der Befehle eines Gerichtsdieners und eines landesherrlichen Kollegiums fodern? Könnte man den niedern blos exequirenden Staatsdienern für die ihnen aufgetragenen Befehle Zeichen geben, an denen jedermann erkennen könnte, daß sie nicht ihr, sondern einer

höhern

höhern Obrigkeit Befehle ausführen, so würde freylich dieser Unterschied wegfallen müssen.

Hier bey der Widersetzlichkeit eines Einzelnen gegen seine Obrigkeit ist kein Unterschied gemacht, ob der Befehl der letztern rechtmäßig war oder nicht, was doch oben bey dem Aufruhre §. 445. (450.) geschehen war: soll er nicht auch hier gelten?

Noch eine Frage? Hat die Obrigkeit, der man sich widersetzt hat, selbst über die Strafe zu erkennen, und sie zu exequiren: oder gebührt dieß, da jene als Parthey gelten kann, einer höhern Instanz?

§. 496. (502.) **Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze oder Anordnungen im Staate Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Unterthanen gegen die Regierung veranlaßt u. s. w.**

Der Anfang dieses §. zielt darauf ab, vorzubauen, daß nicht jeder Tadel der Regierungsmaßregeln als Verbrechen angesehen werde: aber die Fortsetzung vernichtet diese Wirkung ganz wieder. Mißvergnügen und Unzufriedenheit wie leicht sind die veranlaßt? Sind sie Gegenstände einer richterlichen Untersuchung? frecher Spott und Tadel sind an sich schon obwohl im niedrern Grade strafbar: in höherer aber, wenn sie thätigen Ungehorsam gegen die Verordnungen des Staates verursachen: noch mehr, wenn sie dazu rathen und aufmuntern.

§. 503. **Es steht jedem frey Meynungen über Staatsanordnungen dem Staatsoberhaupte und**

den Vorgesetzten des Departements vorzulegen; und letztere sind verbunden sie mit Aufmerksamkeit zu prüfen.

Eine Erlaubniß, politische Meynungen mit Bescheidenheit den höchsten Staatsstellen vorzutragen, gehört wohl nicht in das peinliche Gesetzbuch, das nur zu verbieten hat: noch weniger aber die Pflicht jener höchsten Stellen, solche Meynungen zu prüfen. In dieser Hinsicht ist dieser §. unnütz; er ist aber auch schädlich, indem man daraus schließen könnte, daß andere Bekanntmachungen politischer Meynungen außer der an die höchsten Stellen nicht erlaubt wären; eine Beschränkung der Publizität, die wohl keinem weisen Regenten, so lange die Schranken der Bescheidenheit nicht überschritten werden, in den Sinn kommen wird.

§. 522. (527.) **Unbefugte Reden und Handlungen, wodurch die vollkommnen Rechte des Landesherrn in Rücksicht auf seine Würde und die ihr gebührende Achtung verletzt werden, sind Majestätsverbrechen.**

Diese Erklärung des Majestätsverbrechens, welche durch den unnöthigen Zusatz des unbefugten, und den Schulausdruck der vollkommenen Rechte eben nicht deutlicher gemacht wird, zielt darauf ab, es vom Hochverrathe zu unterscheiden. Letzteres geht gegen die Regentenmacht, ersteres gegen seine Person. Das Recht eines jeden Bürgers auf Leib und Leben, Freyheit und Ehre kommt der Person des Regenten in vorzüglichem Grade (gradu eminenti) zu, und giebt ihm die Majestät: die Verletzungen dieser Rechte sind Majestätsverbrechen.

§. 525.

§. 525. (530.) **Wahre Verläumdungen des Landesherrn.**

Verläumdungen, welche wahr sind, scheinen einen Widerspruch zu enthalten: auch soll es wohl nicht so gemeynt seyn. Man kann aber auch fragen: ob es den Richtern jemal zukommen kann, die Wahrheit der die Ehre eines Fürsten beleidigenden Reden zu untersuchen, (eine zu kizliche Sache!) oder ob überhaupt jede ehrenrührige Rede und Schrift gegen den Fürsten ohne weiters der Strafe unterliege?

§. 526. (531.) Anlaß zum **Mißvergnügen** u. s. w.

Siehe B. 3. §. 496.

§. 540. (545.) **Boshafte Reden** u. s. w.

Was ist **boshaft**?

§. 560. (565.) **Wenn jemand die Desertion eines Soldaten veranlaßt** ꝛc.

Das Wort **veranlaßt** ist viel zu weit: wie leicht und schuldlos kann man ein Vergehen eines andern veranlassen? nach den Grundsätzen der ersten Abtheilung III. Kapitels muß man um strafbar zu seyn, Urheber der That durch Auftrag, Rath, u. s. w. oder Gehilfe und Theilnehmer seyn: soll die Desertion allein von diesen Grundsätzen eine Ausnahme begründen?

§. 592. (597.) 593. (598.) **Vergehungen gegen Maut- Zoll- Accise- und Postrecht sollen nach den besondern Gesetzen hierüber bestraft werden.**

Wie aber wenn diese besondern Gesetze mit dem Geiste der allgemeinen Strafgesetze nicht harmoniren; Verge-

hungen

hungen in ihrem Kreise vielleicht viel härter bestrafen, als andere verhältnißmäßig größere Verbrechen im Staate bestraft werden? Diese besondere Gesetze müssen also in ihrem Strafe-Theile zuerst revidirt werden, ehe man sie so unbedingt in dem Kriminalkodex aufnimmt.

§. 595. (600.) **Unter den Fällen des vollendeten Wilddiebstahls**

ist der bloße Fund eines schon getödteten Wildstückes ausgelassen.

§. 596. (601.) **Die Ergreifung eines Wildes in einem umzäunten Walde wird als baarer Diebstahl bestraft.**

Zwischen Zaun und Zaun ist ein großer Unterschied: er muß Parkmäßig, von der Art seyn, daß er die Entkommung des Wildes aus dem beschlossenen Platze unmöglich macht.

Warum ist von dem Falle nichts gemeldet, wenn ein Eigenthümer ein Wild als Schadenthier auf seinem nutzbaren Grunde (in seinem Getreidefelde) ergreift? Soll es nur eine Nothwehre gegen Menschen, keine gegen Thiere geben?

§. 624. (629.) **Wer den Versuch einer Amtsbeschleichung gemacht hat, ohne es zu erlangen, wird auf einige Zeit bey Besetzung der Staatsdienste zurückgesetzt.**

Wie lange?

§. 642.

§. 642. (648.) 645. (651.) ist bey der Strafe des Amtsmißbrauchs welcher mit Druck und Erpressungen verbunden war

nichts von dem Ersatze des Schadens an die leidenden Unterthanen gesagt: so wie

§. 646. (652.) Bey der Strafe derer, die sich bestechen lassen

nichts von denen, von welchen sie bestochen werden.

Die §. 649. (655.) erwähnten Amtsgeheimnisse, und §. 650. (696.) Staatsgeheimnisse

dürften näher bestimmt werden, daß darunter nicht jedes Amtsgeschäft, sondern nur die verstanden werden, bey denen das Stillschweigen durch die Instruktion geboten ist.

§. 707. (713.) Entschluß, das Staatsvermögen wie sein eigenes zu gebrauchen.

Von dem bloßen Entschluße, als einer innern Handlung ohne äußere That, kann der peinliche Richter keine Notiz nehmen.

§. 711. (717.) Abgaben, über welche der Beamte quittirt, aber sie nicht erhebt, sondern sie den Unterthanen eigenmächtig schenkt,

oder auf was immer für eine Art veräußert: denn er könnte damit auch z. B. eine Schuld bezahlen.

§. 712. (718.) Das Verbrechen der Unterschlagung öffentlichen Gutes ist vollendet, wenn sich ein Abgang in der Kasse ergiebt zu der Zeit,

wo

wo die öffentlichen Güter an die höhern Stellen müssen abgeliefert werden.

Wo die (zu empfehlende) Einrichtung gilt, die Kassen der Beamten unvermuthet zu visitiren, muß obiges auch von der Zeit dieser Visitation gelten.

§. 735. (741.) **Welche zwar nicht in unmittelbaren Diensten des Staates stehen, jedoch demselben vermöge ihres Standes verpflichtet sind.**

Wer diese in unserm Lande seyen, weiß ich nicht; wenigst dürfte es deutlicher ausgedrückt werden.

II. Von den Strafen.

Dieser Theil des Gesetzbuches scheint dem Philosophen nichts anzubieten, worüber er eine Stimme zu äußern im Stande wäre: es scheint ganz und gar von der positiven Bestimmung des Gesetzgebers abzuhängen, welche Strafe er auf ein jedes Verbrechen legen wolle: und doch kann dieses nicht nach bloßer Willkühr geschehen.

a) Es muß Verhältniß der Strafen zum Verbrechen;

b) Verhältniß der Strafen unter sich;

c) Die Strafen müssen ein hinreichendes Abschreckungsmittel, nicht mehr und nicht weniger seyn;

d) Sie müssen in Beziehung auf die Gewißheit der Entdeckung des Verbrechens, und ihrer Verhängung stehen;

e) Sie müssen gegen die gewöhnliche Quelle des Verbrechens hinwirken.

So

So richtig diese Grundsätze sind, so leicht im Allgemeinen auszusprechen, so schwer ist ihre Anwendung auf die besondern Fälle. Ich gestehe, daß ich mir nichts bestimmtes darüber zu äußern getraue. Ich wünschte eine Tabelle entworfen zu sehen, auf deren einer Seite alle Verbrechen, auf der andern die darauf gesetzten Strafen verzeichnet wären, um das ganze Strafensystem mit einem Blicke übersehen zu können. Indeß erlaube ich mir nur folgende wenige Bemerkungen.

Was zu §. 123. (128.) 125. (130.) der ersten Abtheilung über die bedingte Verhängung der Todesstrafe erinnert worden ist, gilt hier zu §. 420. (425.) u. 443. (448.) in der Anwendung: der Richter würde dadurch zugleich der Gesetzgeber werden, wenn es auf sein Urtheil ankäme, ob die Umstände so gefährlich seyen, daß nur die außerordentliche Todesstrafe den Staat retten könne.

Mit körperlichen Züchtigungen scheint der Entwurf auf eine uneuropäische Art freygebig zu seyn: §§. 445, (450.) 473, (479.) 478, (484.) 489, (495.) 491. (497.) bis 494, (500.) 505, (507.) 509. (514.) bis 515. (520.) Wo der Entwurf auf den geringern Grad des Verbrechens, Gefängniß, auf den höchsten, langes Zuchthaus mit schwerer Arbeit setzt, belegt er die mittlern Grade mit körperlicher Züchtigung; warum dieser unnöthige Uebergang zu einer andern Art der Strafe? Warum, wo nur ein Grad Unterschied im Verbrechen ist, nicht auch der Grad — Unterschied in der Strafe?

Auf

Auf die Verbrechen der Staatsdiener ist meistens als Strafe gesetzt: a) Abzug eines Theils der Besoldung; b) Versetzung auf einen geringern Dienst. Beyde Strafen scheinen nicht recht schicklich: die erste, weil der Regel nach die Besoldung die einzige nichts überflüßiges enthaltende Quelle des Lebensunterhalts für die Staatsdiener und ihre Familien sind, und also ihre Entziehung ein zu großer Reiz werden müßte, den Entgang auf was immer für eine Weise zu ersetzen: die zweyte aus mehrern Gründen: 1) Die Varietät der Dienste ist so groß nicht; 2) wird der zu versetzende auch auf jeden andern Dienst tauglich seyn? 3) Welche Empfehlung zum Dienstantritte, aus Strafe zu empfangen, was ein anderer als Gnade erbittet! Welcher Trost für die Ueber- und Untergeordnete, einen solchen Gast in ihre Mitte zu bekommen! 4) Wie straft man niedere Bediente, welche keine beträchtlich geringere Stellen mehr unter sich haben?

§. 506. (511.) 683. (689.) 691. (697.) Kommt eine Art von poena Talionis vor: wer einen Gefangenen befreyt, büßt einen dritten Theil so lange, als dem befreyten Verbrecher bestimmt war; der Richter, welcher einen Unschuldigen straft, trägt die Strafe des unschuldig bestraften (hier sollte auch der Schadenersatz und Genugthuung stehen); Gerichtsmitglieder, welche über eine anhängige Sache zum Schaden der Partheyen Rath ertheilen, werden um den Betrag des vierten Theils der strittigen Sache gestraft.

Ein Schein von Recht mit reellem Unrechte! A befreyt einen Gefangenen, welcher noch 3 Jahre zu

büssen hatte, B einem, welcher noch 15 Jahre zu büssen hatte: A würde mit 1, B mit 5 Jahren Zuchthaus für das nämliche Verbrechen gestraft werden. Auch bey den Richtern würde diese poena Talionis kaum zur Ausführung kommen. So auch vom dritten Falle.

Nach §. 615. (620.) ist der, welcher sich ein öffentliches Amt anmaßt, ohne dazu bestellt zu seyn, nur zum Schadenersatz anzuhalten.

Keine Strafe für die Frechheit eines solchen Unternehmens?

Bemer-

Bemerkungen
zum
zweyten Abschnitte.
Von Privatverbrechen.

§. 768. (774.) Der Verbrecher ist nach ausgestandener Strafe, wenn man die Wiederholung des Verbrechens an seinem vorigen Wohnorte zu besorgen hätte, an einen andern entfernten Ort, wo er sich schicklich nähren kann, zu verweisen. §. 977. (983.) 1390. (1392.) 1423. (1425.) 1440. (1442.)

Es kann aber sehr leicht der Fall eintretten, daß der Verbrecher an einem entfernten Orte, wo er und ihn niemand kennt, sich nicht schicklich nähren kann: was hat alsdann die Gerechtigkeitspflege zu thun? Sie ist schuldig, diejenigen, welche der Rache des Verbrechers ausgesetzt sind, vor ihm sicher zu stellen. Wer soll Verbrecher entdecken, gegen sie zeugen, sie festsetzen, wenn dieß nicht geschieht? Wer zu einer Justiz Zutrauen haben, die nicht einmal persönliche Sicherheit leistet? außer der, nicht allemal anwendbaren Verbannung aus dem Wohnorte, muß also auch noch auf andere Mittel gedacht werden.

§. 822. (828.) Wer sich in einem **unerlaubten** Geschäfte befindet. — —

Nach was für Gesetzen unerlaubt?

§. 828. (834.) Der Todschläger ist schuldig, den **Schaden** zu ersetzen, welcher durch den Todschlag verursacht worden ist.

Wem verursacht? diese Schadensbestimmung muß genauer angegeben werden, wie weit sie zu gehen hat.

§. 873. (879.) Der Todschlag an **Geschwistern, Ehegatten**, und Seitenverwandten aller Art ist nach den Grundsätzen des Todschlags zu beurtheilen.

Eine **Verschärfung** in Rücksicht des an Geschwistern, und noch mehr an Ehegatten begangenen Todschlages scheint doch gerecht zu seyn: auch große Wohlthäter dürfte man dazu rechnen §. 315. (320.) 324. (329.)

§. 898. (904.) Wenn der Schwängerer **merkt** — —

Merkt ist zu wenig: wenn er gegründeten Verdacht hat, und seine Bemühung, die Geschwängerte von ihrem Vorhaben der Verheimlichung abzubringen, fruchtlos ist.

§. 908. (914.) Wenn das Kind **bald** — §. 909. (915.) **einige** Zeit nach der Geburt starb

läßt sich diese Zeit nicht genauer bestimmen?

§. 932. (938.) Ist zwar die Strafe des nächsten, aber keine

des **entfernten** Versuches angegeben.

§. 936. (942.) **Auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich machte.**

Unglücklich ist kein juridisches Wort.

§. 965. (971.) **Körper der Selbstmörder sind ehrbar, aber in der Stille zu begraben.**

Um den gewöhnlichen Widerstand des Vorurtheils gegen das ehrbare Begraben der Selbstmörder zu heben, durfte diese Maßregel, welche keinen Unterschied unter ihnen macht, die schicklichste seyn: allein wenn man auch diejenigen, welche bisher das öffentliche ehrbare Begräbniß erhielten, nicht davon ausnehmen will, verdienen auch offenbar boshafte, z. B. welche sich unmittelbar nach einem begangenen Verbrechen, oder welche sich, um der Strafe zu entgehen, selbst entleiben, eine gleiche Behandlung mit andern?

§ 966. (972.) **Wer den Selbstmord eines andern als vorsetzlicher Urheber veranlaßt, wird als Todschläger behandelt.**

Veranlassen kann einen Selbstmord ein Vater oder Vorgesetzter durch Drohungen oder Widerstand, der welcher einem andern eine große Gefahr bekannt macht u. s. w. sind sie Todschläger? gesetzt auch, sie konnten den raschen Entschluß zur Selbstentleibung vermuthen? Denn gewiß kann man eine solche Handlung eines andern nicht vorhersehen. Vorsätzlichkeit findet also hier nicht statt. Und wie kann man Urheber eines fremden Selbstmordes seyn? Kann Befehl, oder Rath hier von eben dem Einfluß seyn, wie bey andern Vergehen? aber von der Unterlassung der Verhinderung

eines Selbstmordes dürfte etwas gemeldet werden; so wie von der Nichthilfeleistung nach geschehener That.

§. 968. (973.) **Wer durch harte Behandlung oder auf andere Art ohne bösliche Absicht Ursache eines Selbstmordes ist — —**

also der Vater und Vorgesetzte, auch wenn seine Härte rechtmäßig war? oder der, welcher einem andern in einer großen Noth nicht beysteht, weil er ihn z. B. durch eine Lüge nicht retten will, oder weil er zu lieblos dazu ist?

§. 969. (975.) **Verwundungen sind Verbrechen, wenn sie ohne Hilfe eines Wundarztes nicht geheilt werden können.**

Diese Bestimmung scheint nicht hinreichend zu seyn. Manchmal heilen schwere Verwundungen ohne alle wundärztliche Hilfe, durch Gutartigkeit des Körpers, oder Hausmittel, oder Hilfe solcher Personen, die keine Wundärzte sind.

§. 969. (975.) 3) **Solche Waffen, womit gewöhnlich Lebensgefahr verbunden — —**

Mit deren Gebrauche gegen andere — —

§. 1001. (1007.) **Ehrensachen von Partheyen höhern Standes werden den Richtern besonders empfohlen.**

Dieß scheint nicht hinreichend und darum fruchtlos zu seyn. Das Personale und das Verfahren eines Ehrengerichtes muß von eigner Art seyn, wenn es den heikeln Ehrenpunkt befriedigen soll.

§. 1024. (1030.) **Wer sich eine Sache beylegt, die er aus Irrthum für seine eigene hielt ——**

Wenn dieser Irrthum gegründet war.

§. 1030. (1036.) **Die Sache wurde mit dem Willen des Eigenthümers genommen; aber der Entfremder wußte diesen Willen nicht.**

Erstlich dürfte dieß ein sehr seltner Fall seyn; und dann verdient der Entfremder doch, weil die Gesinnung zu stehlen da war, einige Strafe.

§. 1069. (1076.) **Wird schärfer bestraft 3) der Diebstahl am Holze, welches im Walde oder sonst auf freyem Felde steht.**

Auch wenn das Holz noch ungefällt ist, oder nur wenn es schon gefällt und gearbeitet ist?

Nach §. 1040. (1046.) muß der Dieb so lange arbeiten bis er soviel abverdient, als die Summa des Diebstahls ausmacht. Dieß erfodert genaue Zuchthausrechnungen, welche dem Kriminalrichter bekannt seyn müssen, um die Zeit der Strafe darnach bestimmen zu können. Wird von dem Arbeitsverdienst des Diebs seine Unterhaltung im Zuchthause abgerechnet, und nur der reine Ertrag seiner Arbeit in Anschlag gebracht? Dieser könnte manchmal sehr geringe ausfallen, und so möchte es sich treffen, daß ein Dieb eben so lang oder noch länger als ein Brandstifter oder Todschläger im Zuchthause sitzen müßte. Der anzunehmende Maßstab bedarf also einer genauen vorgängigen Bestimmung, wenn nicht das Verhältniß der Strafen dadurch verletzt werden soll.

§. 1076. (1083.) und 1112. (1119.) wird wegen der Strafe der Gehilfen des Stehlens und Raubens nur auf dir allgemeinen Gesetze über Gehilfen bey Verbrechen §. 93. (98.) bis 114. (119.) verwiesen. Da aber dort die Gehilfen der Regel nach von aller Zuchthausstrafe ausgenommen werden, so durfte diese Ausnahme bey Diebs- und Raubsgehilfen wohl zu lax, und also für sie eine strengere Strafe-Bestimmung erfoderlich seyn.

§. 1081. (1088.) **Wer gestohlne Sachen kauft, ist nur dann als Diebsgehilfe zu behandeln, wenn er dieses Abkaufen vor dem Diebstahle versprochen hatte.**

Als Diebsgehilfe, richtig: aber welche Strafe gebührt ihm, wenn er ohne dieses vorläufige Versprechen gestohlne Sachen kauft; vielleicht ein Gewerbe daraus macht; vielleicht schon dafür unter den Dieben bekannt ist, welches der Wirkung nach eben so viel ist, als ein ausdrückliches Versprechen? Nur eine Polizeystrafe; oder auch eine peinliche?

§. 1085. (1092.) a) **Bey Diebstählen zwischen Eltern und Kindern, Ehegatten und Geschwistern hat nur eine bürgerliche Klage statt.**

Auch wenn Eltern und Kinder und Geschwistern in getrennten Hauswesen leben? auch wenn die entwendeten Summen beträchtlich sind, und nicht in bloßen zum täglichen Lebensgebrauche erfoderlichen Bedürfnissen bestehen?

§. 1130. (1137.) I. **Wenn Urkunden zweifelhaft gemacht werden.**

Wenn solche Veränderungen mit ihnen vorgenommen werden, wodurch sie ihre Glaubwürdigkeit ganz oder zum Theile verlieren. Denn zweifelhaft macht sie auch der, der sie anstreitet, ohne deßwegen ein Verfälscher zu seyn.

§. 1132. (1139.) II. **Wenn jemand sich einen falschen Namen, Stand oder Charakter beylegt.**

Hier müßte doch auch auf die Handlung, in Beziehung auf welche jemand sich einen falschen Namen u. s. w. beylegt, Rücksicht genommen werden, als welche manchmal wohl zu geringfügig seyn könnte, um die Anwendung eines peinlichen Gesetzes auf sie zu begründen.

§. 1163. (1170.) **Wenn durch eine Gränzverrückung der Staat beschädigt worden ist, so soll der zugefügte Schaden doppelt abverdient werden.**

Dieses möchte wohl manchmal eine harte und ungeheure Berechnung verursachen.

Gegen §. 1169. (1176.) gilt, was gegen die poena Talionis überhaupt zu erinnern ist.

§. 1177. (1184.) **Der Eid muß an und für sich rechtmäßig und in der gehörigen Form abgefodert worden seyn.**

Da dieses auch von dem außergerichtlichen Eide gelten soll, so muß man fragen, welches die rechtmäßige Form eines außergerichtlichen Eides sey? ob wohl die Gesetze einen dergleichen anerkennen sollen? sie, denen es zu rathen wäre, selbst mit gerichtlichen höchst sparsam zu seyn?

§. 1226.

§. 1226. (1233.) **Wer Leibeigne, Kinder, Ehegatten zum Entlaufen verleitet.**

Das Wort Leibeigne soll wohl in einem baierischen Gesetze nicht stehen bleiben.

§. 1227. (1234) **Wer Unterthanen zur Auswanderung, oder Dienstbothen außer Dienst zu gehen, verleitet — —**

Das Verhältniß von Staatsmitgliedern zu ihrem Staatsoberhaupte, und das von Dienstbothen zu ihrem Dienstherrn ist zu heterogen, als daß es mit Anstand in einem §. hätte gepaaret werden sollen.

§. 1245. (1252.) **Wenn die Entführte zur Zeit ehrbar gelebt hat — —**

Soll bestimmt seyn, was man unter ehrbar leben versteht; ob die Bekanntheit der That oder die des Rechts dazu erfoderlich sey.

§. 1255. (1262.) u. 56. (1263.) **Entführung einer liederlichen oder für liederlich gehaltenen Weibsperson wird mit öffentlicher Züchtigung des Körpers gestraft.**

Der Verfasser des Entwurfes dieses peinlichen Gesetzbuches hat die körperlichen Züchtigungen in die Skala der Strafen aufgenommen: ich glaubte sie im Allgemeinen annehmen zu dürfen. Bey der speziellen Anwendung zeigte sich aber, daß Herr Kleinschrod sie in der Skala der Strafen unter das Zuchthaus und Arbeitshaus herabsetzet, und sie den Verbrechen von geringern Graden, und bey mildernden Umständen auflegt. Diese seine Klassifikation reichet bey ihm durch die ganze zweyte Abtheilung

lung von Verbrechen und Strafen durch, und was ich hier zu erinnern habe, gilt also allgemein von dieser ganzen Abtheilung von §. 398. (403.) bis 1560. (1562.) Ich halte den öffentlichen Staupenschlag für eine sehr große Strafe, und bey gewissen Personen für eine höhere Strafe als das mehrjährige Zuchthaus; kann also mit den wenigsten Artikeln, wo Herr Kleinschrod sie auf geringere Verbrechen legt, verstanden seyn. Meines Gedünkens soll sie als eine das Zucht- und Arbeitshaus verschärfende Strafe angesehen, und nur Verbrechern, für welche eine Strafe, die nicht auf ihren Körper wirkt, von wenig Eindruck ist, aufgelegt werden. Gegen die Oeffentlichkeit der Vollziehung habe ich ohnehin schon zu §. 154. (159.) meine Einwenduug vorgebracht.

Hiezu kömmt noch ein besonderer Grund: Strafen, welche kaum oder gar nicht werden vollzogen werden, taugen nichts. Z. B. Leute vom Stande oder gar von Adel können liederliche Weibspersonen entführen, oder eine zweyte Ehe eingehen; Kaufleute die in großen Konnexionen stehen, einen betrüglichen Bankerut machen: sie sollen nach §§. 1255, (1262.) 1489, (1491.) 1191. (1198.) dieses Entwurfes öffentlich gestäupet werden: wird diese Strafe vollzogen werden? Wird sie bey Einem nicht vollzogen, so ist sie bey allen ungerecht.

Sie kann also auf dem Grade der Skala, auf welchen sie in diesem Gesetzbuches-Entwurfe durch und durch steht, meines Gedünkens nicht belassen werden. Da nun aber doch die gehörige Gradation unter den Strafen erhalten werden muß, so ist mein Vorschlag, sie in allen §§. des Entwurfes, wo sie auf die Verbrechen geringern Grades gesetzt ist, durch eine verhältnißmäßige Zahl der

Zucht-

Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafjahre zu ersetzen; dagegen aber die für höhere Verbrechen um einige Strafjahre zu erhöhen, oder für Menschen auf welche nur durch den Körper gewirkt werden kann, durch ein- oder öftermahlige körperliche Züchtigung zu verschärfen.

§. 1283. (1290.) Bey dem Schadenersatz für Verführungen soll besonders auf den Schaden, den eine ehrbare Weibsperson dabey an ihrer (für dieses Geschlecht so zärtlichen) Ehre, und zukünftigen Versorgung leidet, Rücksicht genommen werden.

§. 1284. (1291.) Jeder Mensch hat vollkommene Rechte auf seine Ehre und guten Namen.

Es ist ein Vorzug des Entwurfes, daß er sich sorgfältig der Schulausdrücke enthält; darum wäre es besser, wenn auch hier der aus der Schulsprache entlehnte Ausdruck, vollkommne und §. 1289. (1296.) unvollkommne Rechte auf Ehre, über deren Ausdehnung die Schüler selbst nicht einig sind, vermieden worden wäre.

Mit dieser Unbestimmtheit sind noch mehrere verbunden; §. 1285. (1292.) diese vollkommne Rechte vorsätzlich und ohne Recht angreifen: §. 1287. (1294.) durch unbefugte Handlungen oder Reden: §. 1293. (1299.) „was an sich und nach der gemeinen Meynung beschimpft: §. 1318. (1324.) lieblose Beurtheilung, wodurch jemandes Charakter verdächtig gemacht, oder er um alles Zutrauen und alle Achtung seiner Mitmenschen gebracht wird, dahin gehören auch noch §§. 1302, (1308.) 1304, (1310.) 1306, (1312.) Ueberall sieht man nicht, worinn eigent-

gentlich das Recht auf guten Namen bestehe; wodurch es verletzt werde. Die Ehre ist ein so flüchtiges und körperloses Ding, daß es eben darum um so nothwendiger ist, sein Wesen in einem Gesetzbuche zu fixiren.

§. 1292. Eine Injurie ist vorhanden, wenn nur die Absicht zu beschimpfen klar ist, ob schon die Rede oder Handlung (an sich) in andern Umständen nicht beschimpfend ist.

Bey andern Verbrechen, z. B. beym Diebstahle §. 1030. macht doch die Absicht allein nicht den ganzen Begriff desselben aus: warum bey der Injurie?

§. 1296. (1302.) Die Wahrheit des Vorwurfs hebt den Begriff einer Injurie nicht auf.

Soll dieses unbedingt allgemein gelten? z. B. wenn ein erwischter Dieb ein Dieb genannt wird?

§. 1298. (1304.) Ehrenkränkungen, bey gerichtlichen Verhandlungen, blos um seine Rechte auszuführen, sind keine Injurien.

Dieß wird nach der genauern Bestimmung des folgenden §. so zu verstehen seyn: wenn diese Ehrenkränkungen rechtlich nothwendige Mittel sind, um seine Rechte auszuführen und zu vertheidigen.

§. 1313. (1319.) Die Beschimpfung eines Todten zu rügen hat sein Erbe kein Recht.

Daß ein niederträchtiger Mensch von einem verstorbenen verdienten Manne, von einem allgemeingeachteten Staatsdiener, vorsätzlich und unwahr ein Verbrechen verbreite, welches ihn bey seinem Leben ehrlos gemacht haben würde — eine solche boshafte Kalumnie soll gänzlich

lich ungestraft seyn? Man möchte vielmehr sagen; jeder andere könne sie rügen, nicht nur der Erbe.

§. 1335. (1341.) **Schwere Injurien hat das peinliche Gericht von Amtswegen auch unaufgefordert von dem Beleidigten zu untersuchen.**

Da die im §. 1331. (1337.) aufgeführte Klassifikation der schweren Injurien sehr zahlreich ist, so verwickelt der Auftrag, sie alle von Amtswegen zu untersuchen, die peinliche Gerichtsbarkeit in eine Vielgeschäftigkeit, welche für Gerichte immer zu vermeiden ist, wenn sie nicht durch die öffentliche Sicherheit gefordert wird. Dieß ist nun wohl hier der Fall nicht. Ein Dieb, der einen bestohlen hat, ist auch allen andern gefährlich; aber nicht so der Injuriant, wenigst nicht so allgemein. Meines Gedünkens soll der Regel nach in Ehrensachen nicht ex officio verfahren werden; und der selbstthätige Arm der Justiz könnte nur für besondere gemeingefährliche Injurien aufgespart werden.

§. 1354. (1358.) **Injurien der Unterthanen gegen die Obrigkeit, der Kinder und Pflegbefohlnen gegen Eltern und Vormunde, der Dienstbothen gegen ihre Herrschaft werden mit dem Arbeitshause bestraft.**

Die Zusammensetzung der Staats- und häuslichen Verhältniße unter eine Strafrubrike ist gegen die richtigen Grundsätze: daher auch die hier angegebene Strafe in Rücksicht der letztern zu scharf. Ueberhaupt müssen die Familienverhältnisse schonender als andere behandelt werden, wenn nicht ihr zarteres moralisches Band durch die rauhen Hände der Kriminaljustiz zerstört

werden

werden soll: sie leiden weder die unaufgefoderte Einmischung der letztern, noch die öffentliche Bestrafung in eben dem Grade, wie andere außerhäusliche Vergehungen. Vielmehr dürfte es rathsam seyn, für die Familienverhältniße eigne Familiengerichte in erster Instanz aufzustellen.

§. 1356. (1360.) Symbolische Injurien werden schärfer, auch doppelt bestraft.

An sich selbst scheint doch der verhüllte Schimpf nicht strafbarer als der offenbare zu seyn.

§. 1360. Der Censor, welcher den Druck eines Pasquills wissentlich gestattet, ist von seinem Censoramt zu entsetzen.

In Baiern giebt es keine für sich allein verfahrende Censors; sondern die Staatszensur geschieht kommissionaliter, als ein öffentliches Amt: die dabey möglichen Vergehungen gehören also nicht unter die Privatverbrechen, sondern unter die Amtsvergehungen des ersten Abschnittes: mithin ist dieser §. wegzustreichen.

§. 1362. (1365.) Alle sind zu bestrafen, welche eine Injurie oder Kalumnie veranlassen, oder auf irgend eine Art befördern oder verbreiten.

Dieß ist bey weitem zu allgemein gesagt. Was ist leichter als eine Injurie zu veranlassen, oder auf irgend eine Art zu befördern?

§. 1363, 1344, 1331. (1337.) 4. Injurien zwischen Personen höhern und niederern Standes.

Diese drey Verordnungen des Entwurfes zusammen genommen müßten alles Ehrgefühl der niederen

Stände

Stände ersticken, die Beleidigungen Höherer gegen Niedre, befördern, und eine rechtswidrige Ungleichheit der Kriminaljustiz einführen: sie widerstreiten selbst den vom Entwurfe §. 295. und 215—224 aufgestellten Grundsätzen. Einige Verschiedenheit in der Bestrafung der Ehrenverletzungen muß der Unterschied des Standes in einer Monarchie von Rechtswegen mit sich führen: daß also a) §. 1331. (1337) 4. Die Injurie, welche gegen einen Menschen niedern Standes nur für eine leichte geachtet wird, und gar keiner peinlichen Strafe unterliegt, wenn sie gegen ein Subjekt von höherm Stande gerichtet ist, als schwere Injurie peinliche Strafe nach sich zieht, ist den richtigen Grundsätzen gemäß: aber daß

b) nach §. 1344. der Beleidiger höhern Standes, wenn er einem Bauern oder Bürger auch die größte Injurie angethan hat, von der ordentlichen Strafe schwerer Injurien eximirt wird, und es ihm frey stehen soll, die Abbitte oder den Widerruf nicht, wie andere, persönlich und in Gegenwart des Richters und des Beleidigten, sondern schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten, und an einem dritten Orte zu leisten setzt eine Erniedrigung der untern Stände (bis zum Leibeigenthume) oder eine Erhabenheit der Standespersonen (gleichsam als regierenden Landesherrn) voraus, von der unser Baiern nichts weiß; und verletzt das bürgerliche sowohl als natürliche Recht der Gleichheit vor dem Gesetze. Eben so

c) daß nach §. 1363 die Strafe eines Injurianten von Stande, wenn er nur einen Bauern, Bürger oder Soldaten geschimpft hat, in jedem Falle in eine verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt werden dürfe, wurde, so oft diese Verwandlung von einem Richter erkannt

würde,

würde, selbst eine richterliche Beschimpfung dieser Stände seyn, als ob ihnen ihre Ehre für irgend eine Summe Geldes feil wäre, und also, anstatt die Beschimpfung zu bestrafen, sie nur mit einem neuen Schimpfe von Obrigkeitswegen vermehren.

d) Endlich, weil doch bey Injurien einiger Unterschied des Standes in Betrachtung kommen soll, so müssen die Grade des Unterschieds in dem Gesetzbuche angegeben seyn, giebt es bey uns (nach §. 1351.) (1355.) einen gemeinen und höhern Bürgersstand? Der Stand der Domestizität wäre insbesondere nicht zu vergessen, theils um seinen Uebermuth, theils seine Mißhandlung nicht gesetzlich zu befördern.

§. 1382. (1384.) **Ersatz des Schadens, den der Beleidigte an seinem Vermögen entweder schon wirklich erlitten, oder für die Zukunft zu fürchten hat.**

Des Schadens, wovon die Ehrenkränkung allein die Ursache ist, und für die Zukunft nothwendig seyn wird. Denn das Zufällige, und von anderer Belieben auch ohne Injurie abhängige kann dabey nicht in Rechnung gebracht werden.

§. 1396. (1398.) **Gegen Drohungen von künftigen Verbrechen hat die völlige Strafe nur dann statt, wenn Anstalten sie auszuführen, damit verbunden waren.**

Ohne solchen Anstalten aber?

Dritter Abschnitt.

§. 1398. (1400.) Wer Gott solche Eigenschaften, die ihm gebühren abspricht, oder solche beylegt, die mit der göttlichen Natur nicht bestehen können, ist ein Gotteslästerer.

Welche Eigenschaften gebühren Gott? welche können mit seiner Natur nicht bestehen? Wer urtheilt hierüber? Etwa die Religionsvorsteher? sie scheinen Parthey (in staatsbürgerlicher Rücksicht) zu seyn; denn causa Cleri causa Dei. Wer ist sonst der Gottes-Naturkundige?

Gemäß der Aufschrift dieses dritten Abschnittes gehört die Gotteslästerung unter die Verbrechen, welche zunächst gegen die öffentliche Ordnung begangen werden, deren nur zweyerley sind, welche zweyerley der Menschheit, und darum auch dem Staate heilige Gegenstände betreffen, die Religionverfassung und die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes.

Es ist also nicht die Ehre Gottes an sich, sondern die Ehre der religiösen Ueberzeugungen, welche die Staatsbürger haben, deren Beschützung gegen Spott und Hohn der Staat durch Strafgesetze zu gewähren hat.

Dieß berichtigt nun wohl den Gesichtspunkt, unter dem man die Gottes- (eigentlich Religionslästerung) in einem peinlichen Gesetzbuche zu betrachten hat; hebt aber noch lange nicht alle Schwierigkeiten. Es ist eine moralische allgemeine Religion; es sind besondere positive Glaubens-Gesellschaften: sie sind im Staate herrschend oder nur geduldet; ihr Innhalt ist theils wesentlich, theils zufällig.

Worinn

Worinn besteht die Ehre einer Religion, welche dem Staate als Staat, der öffentlichen Ordnung wegen, durch Strafgesetze zu beschützen Pflicht ist? Welche Reden und Handlungen greifen den wesentlichen Gegenstand einer Religion so an, daß die öffentliche Ordnung nicht mehr dabey bestehen kann? Denn mit Gründen zu behaupten, daß eine Religionsart nicht die wahre sey, daß sie Lehrsätze enthalte, welche der Sittlichkeit schädlich sind, dieß ist etwas, was sich jede Religionsparthey gegen andere erlaubt, und was der Staat, der hier keinen Richter machen kann, geduldet. Ferner wo sind hier die unpartheiischen Richter, da auch sie von der einen oder andern Religionsparthey seyn werden?

Gottes- (oder Religions-) Lästerungen in peinlicher Rücksicht (nur davon ist hier die Rede) setzen also

a) eine Publizität voraus; weil sie gegen die Ueberzeugungen einer Gesellschaft gerichtet sind, und nur wegen der Störung der öffentlichen Ordnung peinlich gestraft werden.

b) Sie müssen gegen den wesentlichen Gegenstand der Verehrung gerichtet seyn:

c) Sie müssen in Reden oder Handlungen bestehen, welche diesen Gegenstand anstatt der Verehrung zum Gegenstande der Verachtung, der Verabscheuung und des Gelächters machen müßten.

d) Die Grade des Verbrechens müßten nach dem Grade der größern oder kleinern Publizität, der fernern oder nähern Beziehung auf das Wesen der Religion, ihres vom Staate zugesicherten Schutzes, der aus der Lästerung resultirenden Verächtlichkeit, des Vorsatzes und der Besonnenheit dabey u. s. w. bestimmt werden.

§. 1407.

§. 1407. (1409.) **Der Gotteslästerer ist im Gefängniße einem Geistlichen zu Bußübungen und zur Belehrung zu übergeben.**

Einem Geistlichen seiner, oder der Staatsreligion?

Bußübungen dürfte wohl unter dem Worte: belehren sonst enthalten seyn, und also im Kriminalkodex ausgelassen werden.

§. 1417. (1419.) **Der Ketzer ist ein Verbrecher, wenn seine Irrlehren Unruhen, Mißvergnügen gegen die bestehende Staats- oder Religionsverfassung, oder Verbitterung der Religionspartheyen gegeneinander bewirken können, und daß diese Folgen möglich seyn, der Ketzer einsah.**

a) Nach den allgemeinen Grundsätzen von der Imputation zur peinlichen Strafe §. 28 — 34. (36.) müssen die Folgen nicht nur als möglich, sondern als gewöhnlich und nothwendig eingesehen werden.

b) Die angeführten Folgen sind (laut der Geschichte) nicht die Folgen der Behauptung einer Irrlehre allein, sondern auch des unklugen übertriebenen Eifer der Gegner, welche Gegenstände an das Forum des Volkes auf heimlichen und öffentlichen Wegen bringen, die für dieses Forum keineswes geeignet sind: manches Feuer würde ohne die Blasebalge, und die Brände hin und her streuende Hände in Bälde auf seinem Boden erloschen seyn: muß es dann doch die ganze Schuld allein tragen? Dieß gilt auch vom §. 1421. (1423.) wo von der bloßen Veranlassung eines Aufruhrs gesprochen wird.

§. 1424. (1426.) **Wer sich aus Schwärmerey zum Stifter einer Sekte aufwirft. — —**

Was für einer Sekte? einer religiösen? separatistischen, oder welche im Schoose der ältern Religion bestehen kann?

Was ist Schwärmerey? Gemüthsstörung, welche ängstlicher Hilfe bedarf?

§. 1425. (1427.) **Wer aus betrügerischen oder andern bösen Absichten eine Sekte stiftet. — —**

Das ist zu solchen Handlungen, welche einer Kriminalstrafe unterliegen?

§. 1464. (1466.) **Wenn der unschuldige Theil durch unrechtmäßige Handlungen den Ehebruch veranlaßte, so mildert dieß die Strafe.**

Nach welchen Gesetzen unrechtmäßig? denn der Ehestand steht unter verschiedenartigen Gesetzen, gehört rauhe Behandlung, Verschwendung, Verdacht der Untreue, u. s. w. unter diese mildernden Gründe?

Bey dem Ehebruche ist im Entwurfe nicht, wie bey andern Verbrechen, angegeben, welche Wirkung auf die Milderung der Strafe die Fürbitte oder Verzeihung des beleidigten Theiles habe.

Der §. 1466. (1468.) hebt die Privatrache bey der Ertappung im Ehebruche (mit Recht) auf: aber daß der Vater weder seine Tochter noch ihren Ehebrecher tödten dürfe, ist wörtlich nicht deutlich genug ausgedrückt.

Bemer=

Bemerkungen
über
den zweyten Theil
des Entwurfs
eines peinlichen Gesetzbuches.

Die hier aufgestellten allgemeinen Begriffe über Beweise, Ueberzeugung, Wahrscheinlichkeit und ihre Grade sind ziemlich unbestimmt, unbelehrend, identisch; in einem Lehrbuche des peinlichen Rechtes würden sie vielen Einwürfen der Systematiker ausgesetzt seyn: allein theils ist ein Gesetzbuch kein Lehrbuch; theils kommt es überhaupt bey der peinlichen Prozeßführung niemals so sehr auf allgemeine Begriffe, als auf die Menge von Bemerkungen, Kautelen, Warnungen u. s. w. an, auf welche das Gesetzbuch den Richter zur Fällung seines Urtheils aufmerksam machen muß. Und an diesen einzelnen Bemerkungen, worauf der Richter in jedem besondern Falle zu achten hat, enthält dieser Entwurf einen Reichthum, dem meines Wissens in keinem andern Gesetzbuche etwas gleich kömmt. Geübte Kriminalrichter möchten ihnen freylich zur gänzlichen Vollständigkeit manches beyzusetzen haben: allein da mir hierzu alle Erfahrungen mangeln, so kann ich zwar keine Zusätze dazu, aber doch einige Bedenklichkeiten gegen einzelne Stellen liefern.

§. 1565. (1567.) **Die größern Strafen können nie auf Anzeigungen erkannt werden.**

Unter diesen Strafen sollen auch die Ruthenstreiche begriffen seyn; eine Strafe, die an sich schwerer ist, als zweyjähriges Gefängniß, und die einmal erlitten, nicht mehr redressirt werden kann.

§. 1566. (1568.) **Geringere Strafen können auf hinreichende Anzeigungen gegründet werden.**

Zwar scheinet die Gerechtigkeit streng genommen zu fodern, daß die Verurtheilung sich nach der Gewißheit des Verbrechens und nicht nach dem Grade der Strafe richte. Aber wenn man Rücksicht nimmt, daß bey geringern Vergehungen die Gewißheit der That leichter herzustellen, die allenfalls schuldlos aufgelegte Strafe leichter zu redressiren ist, und der Rechtsgang nicht zu sehr verwickelt werden soll, so wird man diese Abweichung von dem strengen Rechte in der Ausübung nur scheinbar finden.

§. 1593. (1595.) **Jedermann ist schuldig, das Verbrechen zu bekennen, welches er begangen hat.**

Im Kriminalkodex scheint dieser Satz zu problematisch und daher unnöthig zu seyn. Gäbe es eine strenge Verbindlichkeit zu bekennen, so müßte auf jedes Läugnen eine besondere Strafe gesetzt seyn. Der Richter hat das Recht zu fragen, und der Beschuldigte die Pflicht, auf alle Fragen zu antworten.

§. 1620.

§. 1620. (1622.) **Bekenntniß aus Liebe zur Wahrheit — aus falschen Begriffen oder unedeln Leidenschaften**

die angestrichenen Ausdrücke sind für einen Kriminalverbrecher zu edel.

§. 1701. (1703.) **Große Feindschaft.**

Wie groß? versteckt oder offenbar? durch Handlungen erklärte?

§. 1704. (1706.) **Der Angeber ist auch vollgültiger Zeuge.**

Der Angeber hat ein besonders Interesse daran, daß der Beschuldigte schuldig gefunden werde; sein Zeugniß kann also nicht eben so gut als das eines Dritten, gelten; allenfalls nur in Subsidium.

§. 1732. (1734.) **Auf Requisition müssen alle Unterthanen zum Verhöre gestellt werden.**

Im Mittelalter war die Gerechtigkeitspflege tumultuarisch; willkührlich; oft grausam; manchmal auf Geldgier berechnet; wie unter feindlichen Nationen. Zu dem wahren Hilfsmittel einer gleichförmigen, gerechten Gesetzgebung konnte sich das Zeitalter nicht aufschwingen: jeder, der Macht hatte, suchte also den Seinen durch Palliativmittel zu helfen; man suchte die Privilegien de non evocando; eigne peinliche Gerichtsbarkeit; ein besonderes Forum; Zufluchtsorte. Daher Verzögerung der Gerechtigkeit; partheiische Beschützung der Verbrechen; grausame Urtheile; Jurisdictions-Streitigkeiten; Re-

pres-

pressalien; eine Art innern Krieges. Wenn dieser Grund wegfällt, müssen nicht auch seine Wirkungen aufhören? alle Unterthanen eines Staates haben gegen alle gleiche Gerechtigkeit zu fodern: mögen auch in bürgerlichen Rechten durch Lokalitäten, Abweichungen vom gemeinen Gesetze bewirkt werden, beym peinlichen Rechte ist dieß nicht denkbar; dieses Recht ist kein Gegenstand der Gnade, der Begünstigung: entweder taugt die öffentliche Gerechtigkeit nichts; oder die prätendirte Ausnahme ist egoistisch, grundlos. Strafen und Gerichtsgang sind schlecht, oder sie müssen gleich seyn; alle Richter müssen gleichförmig die erfoderlichen Eigenschaften haben, und darüber von dem Staate geprüft seyn: es ist keine andere Verschiedenheit rechtlich möglich, als über die Befugniß die Person eines tauglichen Richters zu ernennen: darinn allein kann das Privilegium der sogenannten Herrschaftsgerichte bestehen.

Was insbesondere die Stellung eines Gerichtsunterthanen an ein anders Gericht betrift, so ist unläugbar, daß der den Prozeß instruirende Richter allein im Stande ist, die Verhöre ganz zweckmäßig zu machen, die Stellung vor seinem Gerichte muß also die Regel seyn: jede Vernehmung von einem andern Richter macht die Verhöre unvollständig, und verzögert die Gerechtigkeit; sie kann also nur als Ausnahme aus besondern Gründen der zu weiten Entfernung, einer Krankheit u. s. w. Platz greifen.

§. 1743 (1745.) **Wer sich Zeugniß abzulegen hartnäckig weigert, soll aller Unterthansrechte ver-**

lurstig

lurstig erklärt, und von der Gemeinschaft des Staates ausgeschlossen werden.

Diese Hartnäckigkeit ist allerdings sträflich; aber die angeführte Strafe ist zu unverhältnißmäßig groß.

§. 1748. (1750.) Belehrung vor der Eid-Ablegung durch den Richter und einen Geistlichen.

Die letzte Personage ist hiezu ganz unnöthig: was sich vernünftiges von dem Eide sagen läßt, kann ersterer vorbringen.

§. 1808. (1810.) Ein Zeuge der sich selbst widerspricht, ist gänzlich zu verwerfen.

Es kömmt auf die Länge des Verhörs, auf die Bedeutenheit des Umstandes, den der Widerspruch trift, auf die zwischen der That und der Zeugnißablegung verflossene Zeit an.

§. 1842. (1844.) bis 1852. (1854.) Haussuchungen sind etwas so verhaßtes, so ruhestörendes, dem Mißbrauche von Seite der Gerichtspersonen so sehr ausgesetztes (man erinnere sich nur der Exzesse, deren sich die Mauthdiener eines benachbarten Staates vor Zeiten öfter schuldig machten!) daß man eine eigne Strafe für den Richter festsetzen dürfte, welcher ohne genugsame Gründe die Ruhe einer Familie störte, oder die angemessenen Gränzen hiebey überschritte, oder überschreiten ließe.

§. 1960.

§. 1960. (1962.) **Wenn die Gründe von beyden Seiten gleich sind, kann gar keine Wahrscheinlichkeit gedacht werden.**

Keine überwiegende: da aber im vorhergehenden Paragraphe eine entfernte Wahrscheinlichkeit für die Seite angenommen wird, für welche die Gründe geringer sind, so muß das noch vielmehr bey gleichen Gründen gelten.

§. 1966. (1968.) **Die allgemeine Beschreibung der Indizien**

ist nicht sehr logisch; um so ausführlicher aber die folgende spezielle Angabe derselben.

§. 1968. (1970.) **Wer schon ähnliche Verbrechen begangen hat**

aus ähnlichen Beweggründen: öfter: ohne genugsame Beweise der Besserung.

§. 2008. (2010.) **Wer keinen vollkommenen Beweis, aber gegründeten Verdacht gegen sich hat, muß zur Sicherheitsleistung durch Verwahrung, Begränzung oder Kaution angehalten werden.**

Nach welchem Verhältniße der Dauer und Größe? nach dem der Strafe, welche er auszuhalten hatte: wenn er des Verbrechens wäre überwiesen worden, wie es hier angenommen, und weiter sehr gut ausgeführt wird? oder nach dem Verhältniße der Stärke des Verdachtes? und nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, innerhalb welcher Zeit hinreichende Beweise an den Tag kommen konnten? oder nach der zu besorgenden Strafflüchtigkeit?

§. 2063.

§. 2063. (2065.) Der einmal geleistete Amtseid geht auf alle Handlungen, die der Richter als solcher in seinem Amtsbezirke vornimmt.

In Bezug auf seine Kriminalgerichtsbarkeit vornimmt.

§. 2073. Bey Wilddiebstählen sollen die Jagdbeamte zur Aburtheilung zugezogen werden.

Es ist kein Grund angeblich, warum gerade, wenn es um Thiere zu thun ist, die interessirte Gegenparthey zum Urtheile beygezogen werden soll: darf doch das bey Beschädigungen an Menschen nicht geschehen!

§. 2080. (2078.) Bey besetztem Gerichte bedarf es keiner Zuziehung von Schöppen oder andern Männern als Zeugen.

Zugegeben, daß der Richter allein den Prozeß zu leiten, über die That sowohl als die Strafe allein zu sprechen haben soll, war denn die alte Sitte der deutschen Nation zu allen Handlungen der öffentlichen Strafgerichte verpflichtete Männer eines Standes mit dem Beschuldigten beyzuziehen, so ganz grundlos? Wäre nicht ihre bloße Gegenwart Kontrolle gegen den Richter? Könnte er nicht manche Erkundigungen über den Angeklagten und die Zeugen auf kürzestem Wege von ihnen erhalten?

§. 2097. (2095.) Streitigkeiten konkurrirender Jurisdiktionen soll die Landesregierung entscheiden

das nächste höhere peinliche Justizdikasterium, unter diesem selbst die höchste Stelle.

§. 2118.

§. 2118. **Wenn es die Umstände erfodern, kann die Untersuchung eines und des andern Verbrechens einer besondern Kommission übertragen werden.**

Soll hier nur von den peinlichen Unterrichtern, oder von den peinlichen Dikasterien die Rede seyn? Im ersten Falle ist doch die Bedingung: wenn es die Umstände erfodern, zu vag; was könnte man nicht durch Umstände alles erfoderlich machen? Es dürfte also wenigst heißen: wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, so soll durch die Kriminal-Dikasterien die Untersuchung auch einem andern Kriminalrichter, als dem ordentlichen des Ortes übertragen werden können. Jene Gründe können seyn: Perhorrescenz, gemachte Fehler, Krankheit, überhäufte Arbeit eines Richters u. s. w.

Soll aber diese Ausnahme auch gegen die peinlichen Dikasterien gelten, und einzelne Verbrechen ihnen entzogen und besondern Kommißionen übertragen werden, so ist der Lauf der Gerechtigkeit gestört; dem Haße und der Gunst wird das Thor geöffnet, die verfolgte Unschuld aufzuopfern, das begünstigte Verbrechen zu schützen; die Gerechtigkeitsliebe des Fürsten wird der Spielball der Intrigue. Jedes Verbrechen muß nach den zur Zeit seiner Begehung bestehenden Gesetzen und Rechtsformen gerichtet werden: taugen sie oder die aufgestellten Richter nichts, so mögen sie verändert werden; aber zurückwirken können sie nicht.

Will man doch für außerordentliche Fälle etwas thun? so gebe man dem Kinde seinem eigenen Namen, nenne es nicht mehr Gerechtigkeit, sondern französische

haute

haute police, oder venetianische Staatsinquisition, oder wie man sonst will.

§. 2129. (2126.) **Unter der akademischen Gerichtsbarkeit stehen die wirklich studierende Akademiker.**

Nebst den in ihrem wirklichen Dienste, und in der Universität sich befindenden Personen.

§. 2132. (2129.) **Von der Exemtion der Geistlichen und ihren eigenen Gerichtsstande**

möchte zu bemerken seyn:

a) Die Geistlichen müssen weder strenger noch milder bestraft werden, als andere Staatsunterthanen und Staatsdiener; mit den Ordinariaten (so ferne sie ausländische Fürsten sind) müßte also über die Annahme des nämlichen Gesetzbuches konkordirt, und über seine Beobachtung streng gewachet werden.

b) Warum nur die Verbrechen, welche mit dem Tode und dem ewigen Zuchthause bedroht werden, und das der zweyfachen Ehe der weltlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten seyn sollen, hat keinen Grund weder in der Natur der Sache, noch in bestehenden Konkordaten: es müßte eine andere festere Basis zu der Unterscheidung der Criminum graviorum et minorum aufgestellt und darüber konkordirt werden.

c) In so ferne die bischöfliche Gerichte ausländische sind, kann man nicht so unbedingt als Regel aufstellen: daß alle bey einem Verbrechen betheiligte vor dem Gerichte (also hier auch weltliche Unterthanen vor einem

ausländischen geistlichen Richter) sich stellen müssen, welches das Prinzipal=Verbrechen zu untersuchen hat.

d) Da bey uns ein geistlicher Rath eigens zur Bewahrung der Rechte des Fürstens circa Sacra aufgestellt ist, so wäre er besonders zu instruiren, über die peinliche Gerechtigkeitspflege der Konsistorien zu wachen.

§. 2179. (2176) **Eine Angabe, von deren Gegentheile der Richter aus andern Gründen überzeugt ist, ist verwerflich**

aus andern, vor einem äußern Gerichte geltenden Gründen.

§. 2234. (2231.) **Ein Verbrecher, welcher zur Strafe hinlängliches Vermögen hat, kann durch einen Anwald die ganze Sache verhandeln.**

Diese Stellvertrettung des Geldes ist gegen die Gleichheit der Gerechtigkeit.

§. 2254. (2251.) **Wer einen Schuldigen in Verhaft nimmt, muß sich über das dabey Vorgefallene vernehmen lassen.**

Wer die Exzesse kennt, die sich die Gerichtsdiener bey Verhaftungen so oft erlauben, wird fodern, daß auch der Verhaftete und die etwa dabey zugegen gewesenen Zuschauer darüber gehört werden.

§. 2266. (2263.) **Wissentliche Asylanten=Verheler sollen alle ihre Rechte und Freyheiten verlieren.**

Sie sollen gestraft werden; aber der Verlurst aller Rechte ist eine nicht verhältnißmäßige Strafe.

§. 2304.

§. 2304. (2301.) **Der Zutritt der Seelsorger zu den Verbrechern**

scheint nicht so unbedingt räthlich zu seyn.

§. 2310. (2307.) **Militärischer Beystand auf mündliche Auffoderung der Richter**

Die Auffoderung soll (den äußersten Nothfall ausgenommen) schriftlich geschehen; darf aber keine Motive enthalten.

§. 2312. (2309.) **abgelegene Mühlen**

Nicht nur Mühlen, sondern alle abgelegene Häuser.

§. 2320. (2317.) **Verfolgung der Verdächtigen in fremde Gerichte in unsern Staaten**

in Baiern sind alle Gerichte der Regel nach nur landesherrliche Konzessionen, keine Patrimonialgerichte, daher nie fremd: die störenden Formalitäten in dieser Sache müssen als Hauptbinderniß der peinlichen Justizpflege aufgehoben werden; auch dürften genauere Verabredungen darüber mit den ausländischen Obrigkeiten getroffen werden: ist denn die Verfolgung der Verbrecher nicht allgemeines Interesse?

§. 2606. (2602.) **Nachfrage über den Inquisiten**

In so ferne sie der Mühe werth seyn dürfte.

§. 2609. (2605.) **Vertheidigung des Inquisiten**

Nachdem der Inquisitionsprozeß in den vorhergehenden Kapiteln so streng angeordnet, und dem Richter alle Mittel erlaubt worden sind, auf die Schuld des

Ver-

Verbrechers zu kommen, so ist es unnachläßliche Foderung der Gerechtigkeit, daß letzterm auch die Vertheidigung gestattet, und dieses seit der letzten Gesetzreform entrissene Recht wieder eingeführt werde.

§. 2677. (2673.) **Aktenversendung in das Ausland**

ist für ein Land wie Baiern, das mehrere Kriminal-Tribunäle, und eine eigene Gesetzgebung hat, unnöthig und zweckwidrig.

§. 2681. (2677.) **Peinliche Sachen müssen vor bürgerlichen vorgenommen werden.**

Sollen nicht abgesonderte Kriminal-Tribunale seyn?

§. 2696. (2692.) **Ueber die Frage, ob jemand aus vollkommnem Beweise für schuldig zu erklären sey, müssen bey schweren und mittlern Verbrechen alle Stimmen bejahend ausfallen.**

Bey der berüchtigten Frage über die Zahl der Stimmen zur Verdammung finden sich zwey Extreme: die absolute Stimmenmehrheit kann das Schuldig aussprechen; nur die Stimmenallheit kann es: bey jener ist es möglicher, daß ein Unschuldiger verurtheilt; bey dieser, daß ein Schuldiger losgesprochen werde: die Gerechtigkeit will keines von beyden; im Falle der Unvermeidlichkeit aber des einen oder des andern — welcher Gefahr wird sie sich lieber aussetzen? offenbar lieber der, einen Schuldigen loszusprechen: um so unbedenklicher, wenn auch dann noch Sorge getragen wird, das Publikum vor einem wenigst verdächtigen Menschen

durch

durch Bewahrung, Kaution u. s. w. für die Zukunft sicher zu stellen.

Frage man auch die Stimme der **Wahrscheinlichkeit!** der Prozeß ist vollständig instruirt; alles für und wider ist vorgebracht; man muß annehmeu, daß alle Richter gleich verständig und gerecht sind, die Schuld einzusehen gleich fähig, einen Schuldigen loszusprechen oder einen Schuldlosen zu verurtheilen gleich abgeneigt. Wenn sie also doch uneinig sind, so hebt die Wahrscheinlichkeit des einen die des andern auf, und nur die Ueberzahl entscheidet: die Wahrscheinlichkeit wächst, wie diese Ueberzahl wächst; sie ist am kleinsten, wenn die Ueberzahl nur in einer Stimme besteht.

Die Wahrscheinlichkeit kann sich also weder für die Stimmenallheit, noch für die bloße Stimmenmehrheit erklären, weil bey beyden eine Stimme die entscheidende wird; sie führt also zu einem Mittel zwischen beyden.

Vorausgesetzt also, daß zu schwerern Sachen 9, zu mittlern und geringern 7 Richter erfoderlich seyen, so sollen bey 9 Richtern zur Verurtheilung 6 Stimmen, bey 7 Richtern 5 nothwendig seyn; dort $\frac{2}{3}$tel hier $\frac{5}{7}$tel; beydesmal bleibt nach Aufhebung der sich widersprechenden Stimmen eine reine Ueberzahl von 3 Stimmen. So wird die Foderung der Wahrscheinlichkeit, und die der Gerechtigkeit, und zugleich durch die Bewahrung der Kaution des Verdächtigen die der öffentlichen Sicherheit befriediget. Bey geringern Verbrechen, bey denen die Wahrheit leichter zu finden, und die Folgen einer Strafe leichter zu redressiren sind, mag es bey der bloßen Stimmenmehrheit verbleiben, also bey der Ueberzahl von einer Stimme.

§. 2750.

§. 2750. (2744.) Die Rechtsmittel gegen ein gefälltes Urtheil finden nur so lange statt, als das Urtheil nicht vollzogen ist.

Warum später nicht mehr, wenn diese Rechtsmittel sich erst später entdecken?

§. 2752. (2746.) Die Nichtigkeitsklage wird bey dem Gerichte angebracht, dem der Richter, der einer Nichtigkeit beschuldigt wird, zunächst untergeordnet ist.

Wenn aber das Kriminaldikasterium selbst einer Nichtigkeit beklagt wird, wo ist diese Klage zu führen? oder hat gegen den Ausspruch von diesem, auch wenn es erste Instanz war, kein Rechtsmittel mehr statt.

§. 2756. (2750.) Wenn eine unheilbare Nichtigkeit den Beweis des Verbrechens um nichts schwächt, so kann der überwiesene Verbrecher nur dann sich beschweren, wenn er zeigen kann, daß ihm Unrecht geschehen sey

Dieser letzte Ausdruck ist für mich wenigst, zu unbestimmt und dunkel.

§. 2759. (2753.) Das Recht ein zu gelindes Urtheil anzufechten, hat der Angeber, Ankläger, und überhaupt jeder Unterthan

Dieß heißt wohl den Gang der Gerechtigkeit von dieser Seite dem bloßen Zufalle blos stellen. Zu harte Urtheile werden von selbst angefochten werden; gegen zu gelinde, muß von der Regierung gesorgt werden. Da ohnehin alle Urtheile von den Untergerichten den peinlichen Tribunalen von Zeit zu Zeit eingesandt werden werden müssen, soll nicht bey jedem dieser Tribunäle ein

Re=

Regierungsadvokat (als öffentlicher Ankläger) angestellt seyn, dem es besonders aufgetragen werde, gegen Relaxirung der peinlichen Justiz zu operiren?

§. 2783. (2777.) **Ist das Gesuch um Wiedereinsetzung gehörig begründet, so müssen alle Folgen der erkannten Strafe aufgehoben werden.**

Diese Schadenersetzung für einen unschuldig Verurtheilten, die bey manchen Strafen so schwer ist, dürfte näherer Bestimmung bedürfen.

§. 2795. (2789.) u. 2796. (2790.) **Aufschub der Hinrichtung wenn ein Missethäter sich nicht bekehren; oder wenn ein Nichtchristlicher zur christlichen Religion sich bekennen will.**

Es lassen sich kaum triftige Gründe angeben, warum man für solche Menschen besondere Umstände und Ausnahmen machen soll: wenigst bedürfen sie nicht in das Gesetzbuch aufgenommen zu werden.

§. 2813. (2807.) **Am Sonntage nach der Hinrichtung soll von allen Predigern des Ortes eine Rede darüber gehalten werden.**

Warum sollen gerade Schelme dadurch eine Celebrität erhalten, die keinem ehrlichen Manne wiederfährt? Die peinliche Gerechtigkeit geht ihres Weges, und der Religionsunterricht des Seinigen: von einem Laster dadurch abnahmen, weil es auf den Rabenstein führt, ist gar kein Thema für die Sittenlehre, welche auf ganz andern Gründen beruhen muß. Was soll das für eine christliche Gemeinde seyn, der man von Galgen und Schwert predigen müßte?

§. 2814. (2808.) **Der Körper des Hingerichteten soll auf der Richtstätte verscharrt werden.**

Man begrabe ihn an einer abgelegenen Stelle des gemeinen Kirchhofes in der Stille. Wozu die Beybehaltung dieser alten Vorurtheile?

§. 2821. (2815.) **Wenn jemand aus Armuth die Gerichtskosten nicht vorschießen kann**

Wer ist in dieser Hinsicht für arm zu erklären? dieß muß im Gesetze bestimmt seyn.

§. 2852. (2846.) **Wann aus Bosheit**

Dieses Wort Bosheit, welches noch öfter wiederkömmt, soll seiner schiefen Nebenbedeutung halber mit einem andern, etwa mit dem sonst im Gesetzbuche gebrauchten — ausböslichem Vorsatze — vertauscht werden.

§. 2868. (2862.) **Wenn einer der Gehilfen nicht bezahlen kann, so müssen die übrigen für ihn haften.**

Auch wenn sie zu dem Verbrechen halfen, ohne etwas von einander zu wissen?

§. 2972. (2966.) u. 74. (2968.) **Gegen den Punkt des Schadenersatzes hat der Beschädigte alle Rechtsmittel, welche bey bürgerlichen Sachen statt finden.**

Bey welchen Appellations-Instanzen? auch bey denen, zu denen in peinlichen Sachen sonst nie appellirt werden kann, wie z. B. bey dem Revisorium? Wo nicht, so kann es nicht heißen, er hat alle Rechtsmittel der bürgerlichen Sachen.

Beantwortung der Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten.

Von

G. A. Kleinschrod,

Hofrath und Professor auf der Julius-Universität zu Würzburg.

Dem redlichen Forscher nach Wahrheit muß es äußerst angenehm und beruhigend seyn, wenn er bey der Abfassung eines so weitläufigen und verwickelten Werks, als ein peinliches Gesetzbuch ist, von wahrheitliebenden sachkundigen Männern auf Mängel und Unvollkommenheiten aufmerksam gemacht wird, welche er dabey begieng. Der Verfasser des Entwurfs mußte also eine lebhafte Freude darüber empfinden, daß seine Arbeit auf eiue eben so pünktliche, als gründliche Art geprüft ward. Er bekennt sehr gerne, daß verschiedene ihm mitgetheilte Bemerkungen ihn vollkommen überzeugt haben, daß manches noch im Entwurfe zu verbessern ist. Bey dieser Ueberzeugung würde der Verfasser des Entwurfs das höchste Vertrauen Seiner kurfürstlichen Durchlaucht nicht verdienen, wenn er blindlings auf seiner Meynung beharren wollte. Er hat vielmehr an verschiedenen Stellen des Entwurfs Veränderungen und Verbesserungen vorgnommen. Dagegen wird man es aber dem Verfasser des Entwurfs nicht verargen, wenn er freymüthig bekennt, daß ihn verschiedene Bemerkungen der Herrn Beurtheiler nicht überzeugt haben, und daß er wünscht, daß in den nicht von ihm geänderten Stellen der Entwurf, wie er ist, möge gedruckt werden. Es ist bey der Verschiedenheit menschlicher Meynungen ja leicht möglich, daß die Grundsätze des Verfassers von andern Gelehrten gebilligt werden, und ihm vielleicht manches getadelt würde, was er den Bemerkungen gemäß änderte, und anders einrichtete, als

es

es itzt ist. Da das Werk als Entwurf gedruckt und der Beurtheilung des Publikums übergeben wird, so könnte itzt manche Veränderung noch zu frühzeitig seyn. Am Ende versteht es sich von selbst, daß die höchste gesetzgebende Gewalt am Entwurfe, ehe er als Gesetz publicirt wird, abändern, und zusetzen kann, was ihr gefällig ist. Nun zur Sache.

I.

Ueber die Beurtheilung der ersten Abtheilung.

A. Des Herrn geistlichen Raths und Professors Socher.

Ad §. 1. Meine Meynung bey dieser Stelle war keine andere, als den terminum a quo zu bestimmen, wann das Gesetzbuch als solches gesetzliche Kraft haben soll. Wird nun der Entwurf als Gesetzbuch gedruckt, so wird Tag und Jahr der gesetzlichen Gültigkeit bestimmt, und daß dieser Termin so kurz, als möglich, zu bestimmen sey, hiemit bin ich sehr gerne einverstanden.

Ad §. 5—9. Kann ich von meiner Ueberzeugung nicht abgehen, daß ein Verbrechen, das außer Baiern begangen ward, und in Baiern bestraft werden soll, nach gemeinem teutschen Rechte müsse gestraft werden. Die baierischen Gesetze verbanden den Verbrecher nicht, wurden von ihm nicht übertreten, die speziellen Gesetze des Orts der begangenen That verbinden den baierischen Richter nicht, können als fremde Gesetze für ihn keine Norm der Entscheidung seyn: also bleibt keine andere Norm übrig, als das gemeine teutsche Recht, welches für jeden, der in Teutschland ein Verbrechen begeht, ver=

verbindlich ist, und jeden teutschen Richter wenigstens in Subsidium verbindet. Der Kürze wegen sey es mir erlaubt, mich auf meine systematische Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts Th. II. §. 124. zu berufen, wo ich dieß weiter ausführte.

Ad §. 11. Es ist meine Meynung gar nicht, daß die Richter über jeden Zweifel anfragen sollen: deßwegen habe ich zu diesem §. einen Zusatz gemacht. Bey demselben habe ich vorausgesetzt, daß in Kurbaiern eine Gesetzkommißion existirt, oder eingerichtet werden soll. Dieß konnte ich um so mehr vermuthen, da ich selbst zum Rechtslehrer in Landshut und zum Mitgliede der Gesetzkommißion in München berufen war. Uebrigens bin ich überzeugt, daß die Entscheidung der Gesetzkommißion auf den Fall, wo sie begehrt wird, geradezu anwendbar sey. Denn da der Entwurf die Strafen, wie ich glaube, deutlich bestimmt, so kann ich mir den Fall nicht denken, daß die Gesetzkommißion für eine härtere Strafe sich erklärte, als die bestehenden Gesetze verordnen. Wie diese Gesetzkommißion zu organisiren, welche Gewalt ihr zu ertheilen sey, gehört nicht zum Gegenstande meiner Prüfung.

Ad §. 12—14. Kann ich aus der Ursache nicht zu dem Zusatze rathen, daß nur der ausdrücklich angegebene Grund des Gesetzes zu verstehen sey. Denn nirgends habe ich im Entwurfe den Grund, warum das Gesetz straft, ausdrücklich angegeben. Dieß kann auch bey einem ganzen Gesetzbuche nicht geschehen, weil es sonst zu voluminös und eben deßwegen zur praktischen

Anwendung minder brauchbar wäre. Ein guter Rechtsgelehrter wird durch sorgfältiges Studium der Gesetze deren wahren Grund entdecken, wenn ihn auch das Gesetz nicht nennt.

Ad §. 16. Es ist keinen Zweifel unterworfen, daß die Worte: unrechtmäßig, rechtmäßig, erlaubt, unerlaubt einen verschiedenen Sinn in der Rechtslehre und in der Sittenlehre haben. Wenn aber diese Worte in den Gesetzen gebraucht werden, so muß man auch diese Worte so nehmen, wie es der Gegenstand fodert, da heißt also rechtmäßig oder erlaubt, was nach der bestehenden Gesetzgebung geschehen darf, ohne ein Gesetz zu verletzen. Kein vernünftiger Richter wird bey rechtlichen Geschäften diese Worte aus den Grundsätzen der Sittenlehre erklären, und die bestimmte Entwickelung des Sinns dieser Lehre gehört mehr in die Lehrstühle, als in eine Gesetzgebung.

§. 16. Bey diesem §. hatte ich das kanonische Recht vor Augen, nach welchem die Geistlichkeit im größten Theile des katholischen Teutschlands gerichtet wird. Sollen die Geistlichen in Kurbaiern nach den nämlichen Gesetzen, wie andere Mitbürger dieses Staats bestraft werden, was ich der höchsten Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt überlassen muß, so kann dieser §. danach abgeändert werden: allenfalls so, daß man den letzten Satz: wohin besonders die Geistlichkeit und das Militär zu rechnen ist, wegstreicht.

§. 17—43. Die Gründe des §. 19, 20, 254, 264. liegen darinn, weil in der gegebenen Voraussetzung der Verbrecher seine That im Zustande vollkommenen

Wahn=

Wahnsinns ausführt, also ihm die Ausführung der That nicht vollkommen, sondern vorzüglich der Entschluß zu derselben und die absichtliche Vernunftberaubung zugerechnet werden kann. Ich habe dieß weiter ausgeführt in der systematischen Entwickelung Th. I. §. 17 und 64, und kann mich vom Ungrunde meiner Meynung noch nicht überzeugen. — Die andern Bemerkungen zu §. 17-42. habe ich benutzt, und einige Zusätze gemacht.

Ad §. 55, 56. Wenn man sagen könne, ob der Thäter freywillig vom Versuche abstand, ist eine bloße quaestio facti, die der Richter aus den Umständen ermessen muß, worüber keine allgemeine Regel angegeben werden kann.

Ad §. 62, 66, 67. Nach meinen Begriffen ist entfernter Versuch die Vorbereitung der That, die noch nicht angefangen ist. Durch eine Verschwörung wird aber die Hauptthat noch nicht angefangen, sondern nur vorbereitet, also kann sie blos als entfernter Versuch betrachtet werden. Ob die Verschwörung als gegenseitiger Auftrag zu betrachten sey, weiß ich nicht. Jeder Verschworne verbindet sich selbst zur Hauptthat, er tragt sie den andern Verschwornen nicht auf, er erwartet nur Hilfe und Beystand von seinen Mitverschwornen.

§. 60, 61. ist geändert.

§. 69. Es kömmt nach meiner Meynung wenig darauf an, ob der Ertheiler des Auftrags gewußt habe, daß der Empfänger desselben sich die That schon vorgenommen habe, oder nicht. Wußte er es auch nicht, so veranlaßte er die That nicht, kann also auch nicht als Urheber angesehen werden.

§. 70.

§. 70. Die Einrede des Auftraggebers, er habe nur verstellterweise oder im Scherze die That aufgetragen, gehört nicht hieher, sondern in die Lehre vom Geständnisse, das mit einer Einrede verbunden ist: in der Abtheilung von Beweisen insbesondere dem Kapitel vom Geständnisse sind hierüber Grundsätze aufgestellt.

§. 72. Die Billigung eines Verbrechens macht ein eignes Verbrechen aus, wenn dadurch Strafgesetze überschritten werden. So sollten von Polizeygesetzen Eltern und Vormünder bestraft werden, wenn sie die Verbrechen ihrer Kinder und Pflegbefohlnen billigen. Auch ist Billigung bey Injurien wirkliche Injurie. Ueber das übrige habe ich einen Zusatz gemacht.

Ad §. 76. habe ich oben ad §. 62, 66, 67. beantwortet.

Ad §. 85, 86. Der Auftrag wird mit Worten ertheilt, es ist also auch genug, wenn er mit Worten widerrufen wird. Daß aber der Auftraggeber auch noch als Unterthan das Verbrechen verhüten müsse §. 98. damit bin ich einverstanden, und daraus folgt nichts anders, als daß der Auftraggeber nach doppelten Gesetzen §. 85, 86. und 98. zu beurtheilen ist.

Ad §. 89. Im Allgemeinen ist freylich Befehl mehr, als Auftrag. Aber der bloße Befehl ein Verbrechen zu begehen, ist an sich dem Auftrage gleich, weil hierinn der Subordinirte dem Höhern nicht zu gehorchen schuldig ist, also das Verhältniß der Subordination hier aufhört. Wenigstens ist der Befehl eines Verbrechens von

dem

dem Auftrage nicht so verschieden, daß eine Verschiedenheit der Strafen nöthig wäre.

Ad §. 91, 92. Habe ich Zusätze gemacht.

Ad §. 98—101. Niemand kann künftige Verbrechen verhüten, wenn er nicht gewiß weiß, daß sie werden begangen werden. Wollte man dieß auf bloßen Glauben oder Vermuthungen ankommen lassen, so würden daraus manche Unordnungen und Unannehmlichkeiten entstehen. Eben so kann Niemand Verbrechen verhüten, wenn er nicht die physische Kraft dazu hat, und es überhaupt nicht thun kann. Endlich kann man diese Verhütung Niemanden zumuthen, wenn er dabey Gefahr lauft, beschädigt zu werden. Diese Verbindlichkeit auf gröbere Verbrechen einzuschränken, finde ich nicht räthlich, weil der gemeine Mann den Unterschied zwischen geringern und schwerern Verbrechen nicht genau bestimmen kann, und aus geringere Verbrechen oft größere entstehen.

§. 123—125. Meine Grundsätze über die Todesstrafe habe ich in der systematischen Entwickelung Th. III. § 4—7. dargestellt, und bin noch zur Zeit von deren Ungrunde nicht überzeugt. So lang der Staat im Stande ist, einen Verbrecher ganz außer Stand zu schaden zu versetzen: ist die Todesstrafe überflüßig, also ungerecht. Nun kann es aber Fälle geben, wo auch der am besten organisirte Staat dieß nicht thun kann, z. B. zur Zeit eines großen Aufruhrs und in andern von mir genannten Lagen: dann fodert die öffentliche Ordnung den Tod des Verbrechers. Diese Fälle treten aber bey keinem Verbrechen allzeit ein, also kann auch auf kein Verbrechen die To-

des-

desstrafe als Regel gedroht werden. Sondern es ist nothwendig, sie hypothetisch zu drohen, wenn einer dieser Fälle eintritt. Ob ein solcher Fall da ist, ist eine quaestio facti, deren Beurtheilung in vorkommenden Prozessen vom Richter abhangt. Das Gesetz muß aber dem Richter die Fälle angeben, bey denen er auf Todesstrafe erkennen kann. — Sie als außerordentliche Strafe auf ein bisher nicht damit belegtes Verbrechen zu verordnen, ist deßwegen nicht ausführbar, weil hier ein Urtheil nach einem Gesetze, das nicht existirte, gesprochen würde.

§. 126. Bleibt die Verscharrung unter dem Rabensteine ganz weg, weil dieß §. 2814. noch einmal vorkömmt: ob statt des Rabensteins ein anderer Begräbnißplatz gewählt werden soll, ist mir ganz gleichgültig.

§. 12) — 132. Die Bestimmung, welche Arbeiten schwer, welche leicht sind, konnte um deßwillen nicht im Entwurfe geschehen, 1. weil diese Begriffe zu relativ sind, und nach den im Entwurfe angegebenen Gesichtspunkten vom Richter müssen bestimmt werden, 2. weil nach den mir ertheilten Aufklärungen den Zucht- und Arbeitshäusern in Baiern eine Reform bevorsteht, wo sodann die Klassifikation der Arbeiten erst zu erwarten ist.

§. 134, 135. ist geändert.

§. 136. Wenn dem Wundarzte überlassen wird, zu bestimmen, welche Anzahl von Schlägen ein Verbrecher tragen kann, so wird er dadurch weder Gesetzgeber, weil er nur über ein Faktum urtheilt, noch Richter, weil er nicht entscheidet, wie viel Schläge der Verbrecher verdient habe: sondern er giebt, wie in hundert

pein-

peinlichen Fällen, ein Gutachten über einen Punkt, den der Richter nicht entscheiden kann. Ein Maximum von Schlägen bestimmen zu wollen, ist bey der unendlichen Verschiedenheit menschlicher Kräfte ein philosophisches Ideal, das in der Praxis wenig Nutzen hat: und wozu diese Bestimmung, wenn doch bey jedem Falle der Wundarzt muß gefragt werden, ob der Verbrecher dieß Maximum aushalten könne?

§. 140. Die eigene Kasse bey Geldstrafen ist abgeändert. Diese Strafen kommen übrigens so selten im Entwurfe vor, und nur bey solchen Verbrechen, welche nicht leicht von Armen begangen werden, daß die Vorwürfe, welche man ihnen gewöhnlich macht, den Entwurf nicht leicht treffen können. Die relative Bestimmung derselben nach dem Vermögen des Verbrechers ist eine schöne theoretische Idee, welche ich auch schon öffentlich vortrug, aber die praktische Ausführung ist aus der Ursache nicht wohl möglich, weil dazu eben so unzuverlässige, als lästige Untersuchung über das Vermögen des Verbrechers nöthig, und manchesmal schädlicher ist, als die Geldbuße selbst. Ueber die Zweckmäßigkeit der Geldbußen überhaupt berufe ich mich auf die systematische Entwickelung Th. III. §. 58. folg.

§. 154. Ueber die Publicität der Strafen habe ich mich in der systematischen Entwickelung Th. II. §. 26. folg. so weitläufig erklärt, daß ich nichts mehr beyzusetzen im Stande bin. Diese nämliche Gründe rechtfertigen auch den §. 155, welchen ich jedoch einschränkte.

§. 160. Wer über den säumigen Richter richten soll? Dasjenige Obergericht, welchem der Richter in Hin-

Hinsicht auf seine Amtsgeschäfte unterworfen ist. Dieß gehört aber nicht hieher, sondern zur Lehre vom Gerichtsstande.

§. 161. Wenn alle Unterthanen Verbrechen anzeigen müssen, so sind nach meiner Ueberzeugung mehr Vortheile, als Nachtheile zu erwarten. Dieser Satz steht übrigens hier nur als allgemeine Regel da, die weitern Regeln über die Rechte und Pflichten der Angeber sind im peinlichen Prozeße, wo sie hin gehören, aufgestellt.

§. 167. Ist das Begnadigungsrecht als Regel eingeschränkt, davon giebt es allerdings Ausnahmen. Diese gehören aber nicht in ein Gesetzbuch, welches Norm für den Richter ist, sondern sie bleiben dem Ermessen des Landesherrn anheimgestellt.

Im sechsten Kapitel sind die Milderungs- und Aufhebungsgründe der Strafen nach der Klassifikation aufgestellt, welche ich in der systematischen Entwickelung Th. I. §. 78. Th. II. §. 64. darlegte. Welches System besser sey, das des Herrn geistlichen Raths Socher oder meines? kann ich nicht entscheiden.

§. 185. Bloße Worte, seyen es auch Schimpfworte, berechtigen Niemanden, den Beleidiger anzugreifen, thut es der Beleidigte doch, so ist sein Angriff ungerecht, also begründet er rechtmäßige Nothwehr.

§. 187. Eine wirkliche große Kränkung der Ehre kann um deßwillen keine Nothwehr begründen, weil alsdann kein bevorstehendes Uebel mehr da ist, was zum Begriffe der Nothwehr erfodert wird.

§. 202.

§. 202. Diebstahl in höchster Noth ist in einem wohl eingerichteten Staate ein sehr seltener, aber doch denkbarer Fall. Wie wenn ein Dorf größtentheils abbrennt, und die Abgebrannten können sich für den ersten Augenblick keine Lebensmittel verschaffen, weil ihnen jene, die ihre Sache gerettet haben, nichts geben. Daß der Dieb seine höchste Noth bescheinigen müsse, versteht sich von selbst, gehört aber in die Lehre vom Beweise durch Geständniß.

§. 205, 206. Wenn man in der Nothwehr Gewalt an Personen braucht, so geschieht es, weil diese durch ihren ungerechten Angriff die Nothwehr veranlaßt haben: aber Niemand ist der Regel nach Schuld an der höchsten Noth des Diebs, an Niemandes Person kann also dieser Gewalt brauchen. Der Diebstahl in höchster Noth gehört nicht unter die Fälle der Begnadigung: denn der Dieb begeht kein Verbrechen, er kann die Lossprechung als Recht fodern, nicht als Gnade erbitten.

§. 210. ist ein Zusatz gemacht.

§. 212. folg. Der fanatische Schwärmer ist entweder ganz wahnsinnig, oder er ist es nur in einem Punkte, im übrigen vernünftig: in sofern ist dieser Fall unter den allgemeinen Regeln des Entwurfs begriffen. Diese Art von Wahnsinn ist übrigens zu untersuchen, wie jede andere Gattung desselben. Das Gesetzbuch würde ungeheuer groß werden, wenn es sich überall in das kleinste Detail aller Fälle ausdehnen wollte. Es ist genug, wenn es allgemeine Regeln aufstellt, unter welche die vorkommenden Fälle subsumirt werden.

§. 232, 33, 38. sind geändert.

§. 254. Habe ich oben schon ad §. 17—43. beantwortet. Wenn sich Jemand in den Stand der Unvernunft versetzt, um sein Verbrechen zu begehen: so ist dieses Verbrechen keine nothwendige, sondern oft zufällige Folge dieses Entschlusses.

§. 255. Ob der trunkene Verbrecher seinem Temperamente gemäß oder demselben entgegen handelt, ist hier nicht in Rücksicht auf Strafe, sondern in Hinsicht auf Zurechnung angegeben: dabey ist es sehr begreiflich, daß der Grad der Zurechnung größer sey, wenn er dem Temperamente entgegen handelt, weil dazu ein größerer Grad von Selbstthätigkeit angenommen wird.

§. 275. ist oben ad §. 5—9. beantwortet.

§. 279. Meinen Ideen zufolge wird bey der Zurechnung eines Verbrechens nur auf die Umstände gesehen, welche auf das Verbrechen selbst Einfluß haben. Dieß ist der Fall bey dem freywilligen Geständnisse nicht, es hängt mit dem Verbrechen nicht zusammen, hat auf dessen größere oder mindere Schwere keinen Einfluß. Wollte man freywilliges Geständniß als Milderungsgrund betrachten, so müßte man auch das hartnäckig verweigerte als Schärfungsgrund betrachten, so würde also die ordentliche Strafe selten oder nie eintreten. — Es scheint mir nicht räthlich, der Regel nach Mitschuldigen eine gelindere Strafe zu versprechen, wenn sie ihre Mitverbrecher angeben. Erstens würde das Versprechen einer bloßen Milderung wenig helfen, weil der Angeber doch eine und oft harte Strafe leiden müßte, und ihnen

gänz=

gänzliche Straflosigkeit verheissen, führt zu vielen Inkonvenienzen. Zweytens beweiset nach meiner Ueberzeugung die Angabe eines Verbrechers gegen seine Mitschuldige wenig. Drittens scheint es unter der Würde des Staats zu seyn, ein solches Mittel zur Entdeckung der Verbrechen zu gebrauchen. Wenn in einzelnen Fällen der Staat von einer solchen Anzeige besondere Vortheile hat, so kann der Fall einer Begnadigung eintreten.

§. 282. Eben weil die Größe eines Uebels sehr relativ ist, kann man im Allgemeinen nichts Genaues darüber bestimmen, sondern man muß es dem Richter überlassen, die Größe des Uebels in einzelnen Fällen aus den Umständen zu ermessen.

§. 290. hat einen Zusatz.

§. 294. Der gute Lebenswandel nach dem Verbrechen ist gerade kein Beweis der Besserung, es kann ja seyn, daß der Verbrecher durch eine That seine volle Absicht erreicht, seine Rache ganz befriedigt hat, oder daß er bisher keine schickliche Gelegenheit zu fernern Verbrechen hätte. Zudem ist Besserung an sich kein Zweck der Strafen. Wollte man nachherigen guten Lebenswandel als Milderung betrachten, so würde dieß vielleicht ein Reiz seyn, ein Verbrechen zu begehen, und es durch einen solchen Lebenswandel abzubüßen.

§. 295. Der Verlust der Aemter und Würden, welcher mit der öffentlichen Arbeit, dem Zuchthause, der öffentlichen Züchtigung und öffentlichen Ausstellung §. 145. verbunden wird, ist nicht sowohl eine Schärfung, als eine nothwendige Folge dieser Strafen, weil

der Staat zu Verbrechern, welche so bestraft wurden, unmöglich Zutrauen haben, und ihnen einen Staatsdienst, sey er auch geringerer Art, anvertrauen kann. Und dann muß man auch bedenken, daß ein Staatsdiener, der ein Verbrechen begeht, doppelt fehlt, einmahl als Mensch und Unterthan, und zweytens als ein verpflichteter Diener des Staats: also ist es auch nicht ungerecht, wenn ihn die ordentliche Strafe härter trift, als andere Menschen. Man sehe meine systematische Entwickelung Th. §. 65—69.

§. 312—314. Die zu diesen §§. geäußerte Bedenklichkeit hebt sich dadurch, weil die wenigsten Richter, welche Verbrechen untersuchen, auch das Recht der Entscheidung haben.

§. 317. hat einen Zusatz.

§. 331. Daß ein Arzt bestimmen soll, wie lang ein Verbrecher noch leben könne, ist allerdings eine Sache, welche mit Beschwerde und Ungewißheit verbunden ist: ich schlug es aber deßwegen vor, weil mir schlechterdings kein anders Auskunftsmittel bekannt ist. Indessen läßt sich doch durch die Mortalitättabellen, Zuchthausregister, durch lokale Kenntniße von der Gesundheit oder Ungesundheit des Straforts eine wahrscheinliche Bestimmung und ein gerechter Durchschnitt herausbringen.

§. 371. Der Anschlag der Strafen zu Gelde kömmt §. 2884. vor, wo, wie ich glaube, diese Verwandlung nöthig ist.

§. 374. Es ist im Entwurfe äußerst selten und nur in geringern Fällen geschehen, daß mehr als eine Strafe

auf

auf ein Verbrechen gesetzt ward. Die Zweckmäßigkeit einer von mehrern Strafen kann der Richter leicht aus den Umständen besonders der persönlichen Beschaffenheit des Verbrechers ermessen.

§. 382. folg. berufe ich mich lediglich auf meine systematische Entwickelung Th. III. §. 101. folg.

Was endlich den Schadensersatz aus Verbrechen betrifft, so gehört dieser Gegenstand, der das Mein und Dein betrift, in die bürgerliche Gesetzgebung. Deßwegen enthält der Entwurf nur die Hauptgrundsätze und Grundzüge, um die Gränzscheidung zwischen bürgerlicher und peinlicher Gesetzgebung anzuzeigen. Deßwegen habe ich mich auch bey einzelnen Verbrechen auf die bürgerlichen Gesetze in Ansehung des Schadensersatzes berufen.

B. Des Herrn Revisionsraths Schieber.

Ad §. 1. habe ich oben geantwortet.

Ad §. 12—14. Wenn der richterlichen Willkühr so enge Schranken gesetzt werden, so ist, wie ich glaube, kein Nachtheil davon zu besorgen. Der Richter darf doch auch keine bloße Maschine seyn, und es würde die Justizpflege sehr aufhalten, wenn er immer bey dem Gesetzgeber anfragen müßte.

Ad §. 19. habe ich oben schon mich erklärt.

§. 56. Die Ursache der gelindern Strafe bey dem Versuche, von dem der Verbrecher freywillig absteht, liegt darinn, weil es ein großes Motiv für den Verbrecher ist, eine angefangene That zu unterlassen, wenn er von einem solchen Versuche wenig Strafe zu hoffen

hat. Wird ein solcher Versuch schwer gestraft, so wird er eher vollendet, weil der Verbrecher nicht viel mehr dabey wagt, und noch dabey die Vortheile des Verbrechens genießt.

Ad §. 89. habe ich oben mich erklärt.

Ad §. 92. Da der Rathgeber auch bey dem allgemeinen Rathe Urheber des Verbrechens wird, so halte ich die Zurechnung der halben Strafe nicht für hinlänglich.

Ad §. 98. Wenn man künftige Verbrechen verhütet, so sind sie noch nicht vollendet, sondern blos vorbereitet oder angefangen, also verhütet man eben dadurch wirklich die Versuche zu Verbrechen.

§. 99. habe ich erweitert, und mich oben hierüber erklärt.

§. 133. Da die Strafe des Zuchthauses im Entwurfe als das Maximum aufgestellt ist, die außerordentlichen Fälle der Todesstrafe abgerechnet, so darf dieselbe nicht zu häufig, und besonders nicht in solchen Fällen erkannt werden, wo sie eine kurze Dauer haben würde, weil, anderer Gründe nicht zu gedenken, die Strafe durch die häufige Anwendung ihr Schreckliches verlieren würde, und der aus dem Zuchthause entlassene Verbrecher schwerer, als ein Anderer in der menschlichen Gesellschaft seine Unterkunft findet. Die den Gehilfen gedrohte Strafe zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ versteht sich von der Dauer, nicht gerade von der Art der Strafe. Zudem werden im Entwurfe die Gehilfen auch mit dem Zuchthause bey schweren Verbrechen bedroht.

§. 123 — 125. habe ich oben beantwortet.

§. 127. Die Züchtigungen habe ich im Entwurfe vermindert, und über die Geldstrafen mich oben schon erklärt.

§. 134, 140. ist geändert.

§. 143. Die Ausstellung an den Pranger ist nicht nothwendig, sondern nur, wenn es das Gesetz verordnet, mit Ehrlosigkeit verbunden: auch ist diese Ausstellung keine für sich bestehende Strafe.

§. 150. ist erweitert.

§. 154. ist oben beantwortet.

§. 160. Die hier gemachte Bemerkung ist im Kapitel von Verbrechen der Staatsdiener befolgt.

§. 166. Die bekannten Gründe gegen die Verjährung der Verbrechen scheinen mir so überwiegend, daß ich nicht dazu rathen kann, die Verjährung in den Entwurf aufzunehmen.

§. 176. ist in dem Kapitel von den Unkosten in peinlichen Fällen entschieden.

§. 188, 89. Der Verlust des Vermögens ist ein geringeres Uebel, als der Verlust des Lebens: jenes steht mit diesem in keinem Verhältniße: nur gehört zur Nothwehr, daß das bevorstehende Uebel im Verhältniße mit dem Uebel stehen müsse, was man dem angreifenden Theile zufügen will: deßwegen habe ich den Verlust des Vermögens von der Nothwehr ausgeschlossen, wenn nicht Angriff auf die Person dabey ist.

§. 203.

§. 203. Die dabey gemachte Bemerkung versteht sich von selbst.

§. 209. Kindern kann man weder einen böslichen Vorsatz, noch eine Fahrläßigkeit zurechnen, also fällt bey ihnen der Grund weg, ihnen den Ersatz des Schadens aufzulegen. Ob sie Vermögen haben, oder nicht, darauf kommt bey einer Rechtsfrage nichts an. Eben dieß gilt §. 225, 242.

§. 228. Die hier angegebenen Fälle sind unter dem im §. genannten Genus begriffen.

§. 294. Hierüber habe ich mich oben schon erklärt, und berufe mich auf meine systematische Entwickelung Th. I. §. 173.

§. 317. ist erweitert.

§. 342. Wasser und Brod wird dem Verbrecher nur von Zeit zu Zeit gereicht, diese Kost kann doch neben einiger Arbeit bestehen.

§. 361. Das Verhältniß der Strafen gegen einander kann nicht mathematisch genau, sondern ex bono et aequo ermessen werden: deßwegen sind auch hierinn die Meynungen so verschieden. Das von mir angegebene Verhältniß scheint mir noch immer zweckmäßig zu seyn.

II.

Ueber die Beurtheilung der II. Abtheilung.

I. Abschnitt.

A. Des Herrn geistlichen Raths Socher.

In Hinsicht auf die Ordnung des Systems hätte ich gewünscht, daß Mittel angegeben worden wären, den

Faden,

Faden, an dem die Gegenstände fortgeführt werden, weniger locker und unscheinbar zu machen. Ich habe im Allgemeinen das System befolgt, welches ich in der systematischen Entwickelung Th. III. §. 133. folg. aufstellte. Die hier als unbestimmt angegebene Ausdrücke habe ich verbessert.

Ad §. 398. Daß das Wort Staatsverfassung vielbedeutend sey, und viele Theile unter sich begreife, ist mir wohl bekannnt. Was dazu gehöre, kann hier nicht bestimmt, sondern dem Staatsrechte überlassen werden. Das dem Begriffe beygesetzte Wort: vernichten, beweiset, daß der Angriff des Hochverräthers auf die ganze Staatsverfassung in allen ihren Theilen gehen, daß er den Willen haben müsse, die ganze Verfassung, wesentliche Form, politische Existenz des Staats aufzulösen, und zu vernichten. Wer einen Theil der Staatsverfassung angreift, ohne sie ganz in dringende Gefahr zu bringen, ohne sie ganz auflösen zu wollen, begeht keinen Hochverrath. Dem Sprachgebrauche gemäß versteht man unter jedem Worte das Ganze und alle Theile, die es begreift: so ist also auch das Wort Staatsverfassung zu nehmen: es würde, wie ich glaube, nicht deutlicher geworden seyn, wenn ich die Worte, wesentliche Form des Staats oder politisches Daseyn des Staats gewählt hätte: gleichwohl muß in einem allgemeinen Begriff ein Wort gesetzt werden, welches das Ganze erschöpft. Zudem sind in dem folgenden §. die Fälle des Hochverraths genau angegeben, um in diese sehr verwickelte Lehre soviele Bestimmtheit, als möglich, zu bringen. Angriffe gegen einzelne Theile der Staatsverfassung kommen im Verfolge des Entwurfes vor.

Ad §. 400. Wann eine solche dringende Gefahr vorhanden sey, ist eine quaestio facti, welche von den Umständen abhängt.

Ad §. 414. Jener, welcher im Staate wichtige Kapitalien hat, wird meines Wissens nirgends als Unterthan betrachtet, aber wohl der Subditus forensis, der im Staate liegende Güter besitzt. Ob im Falle des Kriegs Avokatorien zu erlassen seyen, gehört ins Staatsrecht.

Ad §. 415. Dieser §. deutet blos die Gränzscheidung an, wo das Strafgesetz aufhört, und das Kriegsrecht anfangt.

Ad §. 429. habe ich eine Aenderung gemacht: wie und auf welche Art dieser Beystand gesucht wird, ist gleichgültig.

Ad §. 434. sind die Worte: in einem oder dem andern Falle, deßwegen beygesetzt, um den Aufruhr vom Hochverrathe dadurch zu unterscheiden, daß bey dem Aufruhre die Widersetzlichkeit nur auf einen oder den andern Fall eingeschränkt wird, welche bey dem Hochverrathe andauernd ist.

§. 437. ist näher bestimmt. Den Unterschied zwischen Aufruhr und andere Arten des Tumults giebt §. 457. an.

§. 445. habe ich eine Einschränkung und einen Zusatz beygesetzt: wenn die Bedingungen des §. 445. eintreten, so kann man die Widersetzlichkeit der Unterthanen nicht wahren Aufruhr heißen: sie müssen gelinder gestraft werden: deßwegen sind sie nicht Richter über die Befehle

der

der Obrigkeit: sie bleiben immer strafbar: nur wird es ihnen als Milderungsgrund angerechnet, wenn der Befehl offenbar ungerecht war, und auf der Stelle mußte ausgeführt werden. — Obrigkeiten, welche durch ungerechte Befehle einen Aufruhr bewirken, werden nach den gemeinen Grundsätzen als Urheber behandelt: theils ist hierüber eine Strafverordnung im Anfange des §. 642.

Ad §. 480, 81. Welche Obrigkeiten höhere, welche niedere seyen, kann nicht das peinliche Gesetzbuch bestimmen, sondern es muß diesen Punkt, als durch das Staatsrecht und die Staatsverfassung bestimmt, voraussetzen. Da Niemand in eigener Sache Richter seyn kann, so kann auch die Obrigkeit nicht über die ihr zugefügte Beleidigung erkennen.

Ad §. 522. Da der Begriff eines Majestätsverbrechens bisher so schwankend war, und vermöge der Geschichte so vielen Mißbräuchen unterworfen ist: so ist es der guten Sache vortheilhafter, wenn eher zu viel, als zu wenig Worte gebraucht werden, um ihn so genau, als möglich, zu bestimmen: mir scheint im gegebenen Begriffe nichts überflüßig zu seyn.

Ad §. 525. hatte ich wahren statt wirklichen gesetzt: es ist aber besser, wenn dieß Wort ganz wegbleibt.

Ad §. 560. ist geändert.

§ 592, 93. Die hier gemachte Verweisung auf besondere Gesetze ist eine mir ertheilte Vorschrift.

Ad § 595, 96. Die ad §. 595. gemachte Bemerkung wird durch den §. 596. gemachten Zusatz befriedigt.

Ge=

Getödtetes Wild ist occupirt, und an ihm wird ein wahrer Diebstahl begangen. Allerdings giebt es Nothwehr gegen Thiere. In wiefern aber Unterthanen das Wild von ihren Gütern blos wegtreiben, oder auch erschießen dürfen, ist ein Gegenstand der Jagdpolizey. Hierüber läßt sich nur dann etwas mit Bestimmung sagen, wenn man die Anstalten genau kennt, welche über Verhütung des Wildschadens getroffen sind: diese sind mir in Ansehung Kurbaierns unbekannt. So unbedingt die Nothwehr gegen das Wild zu gestatten, scheint mir deßwegen nicht räthlich, weil es ein stillschweigendes Geständniß des Staats seyn würde, daß er nicht genug dafür sorge, den Wildschaden zu verhüten, und anderntheils die Wilddiebe sich hinter die Einrede der Nothwehr verstecken würden: wenn der Staat die schädliche Vermehrung des Wilds verhindert, und auf die Jagdbeamten strenge Aufsicht hält, ihnen genaue Instruktionen ertheilt, so wird die Nothwehr gegen Thiere selten werden.

Ad §. 624. Wie ein solcher Verbrecher zurückzusetzen sey, hängt von den Umständen, also vom Ermessen des Richters und Landesherrn ab.

Ad §. 642—645. Die Pflicht zum Schadensersatze bey Verbrechen der Staatsdiener versteht sich einestheils von selbst, anderntheils ist sie §. 638. ein für allemal bestimmt. Die Strafen der Bestecher kommen §. 663. folg. vor.

Ad §. 649. Es liegt schon im Begriffe des Geheimnisses, daß Jemanden hierüber Stillschweigen gebothen ist.

Ad §. 707. Die hier gemachte Bemerkung beweiset zu viel: denn der dolus ist auch eine innere Handlung, und doch muß der Richter darüber richten: der im §. genannte Entschluß muß sich durch äußerliche Handlungen gezeigt haben, wenn darüber soll gerichtet werden. Dieß verordnet §. 712.

§. 711. ist erweitert.

§. 735. Zu diesem §. rechne ich: Aerzte, Wundärzte, die kein öffentliches Amt haben, Hebammen u. d. gl.

II. In Ansehung der Strafen habe ich

a) über die Todesstrafe mich oben schon erklärt,

b) die körperlichen Züchtigungen vermindert.

c) Was die Strafen gegen Staatsdiener betrift, so weiß ich für mittlere Fälle keine andere zweckmäßige Strafe, als Versetzung auf einen geringern Dienst, und Entziehung eines Theils des Gehalts. Wenn in schweren Fällen Cassation gerecht ist, so wird in mittlern Fällen eine Art von partieller Cassation, wohin die obengedachten Strafen gehören, nicht ungerecht seyn. Statt der Versetzung auf einen geringern Dienst oder Entziehung eines Theils des Gehalts könnte keine andere Strafe, als Gefängniß erkannt werden. Dieß ist aber dem Staatsdiener offenbar nachtheiliger. Während er im Gefängniße sitzt, hat er größere Kosten auf seine Nahrung zu wenden: seine Familie leidet an der Nahrung, sein Dienst steht still, muß von einem andern verwaltet werden, und der Verbrecher muß von Rechtswegen

die

die Kosten der Verwaltung tragen. Das Gefängniß ist also offenbar für den Staatsdiener drückender und kostspieliger, als die oben gedachten Strafen.

Ad §. 506, 683, 691. Die poena Talionis muß doch keine so ganz unzweckmäßige Strafe seyn, weil sie in unsern Tagen von vielen Anhängern des Kriticismus als die einzige gerechte vertheidigt wird. Der in der Bemerkung angegebene Fall ist eben kein Beweis von Unrecht. B. begeht offenbar ein größeres Verbrechen, als A, weil er einen schwerern gefährlichern Verbrecher aus dem Gefängniße befreyt, als A, also muß B auch schwerer gestraft werden. A und B begehen freylich das nämliche Verbrechen, aber in einem sehr verschiednen Grade.

B. Des Herrn Revisionsraths Schieber.

Ad §. 404. Wenn Regent und Staat nicht ganz Synonime seyn sollen, so müssen auch die Verletzungen des Regenten anders, als die des ganzen Staats bestraft werden. Ob jeder Anfall gegen den Regenten den ganzen Staat in Gefahr setze, weiß ich nicht.

Ad §. 407. Der hier in der Bemerkung genannte Fall kann in einem oder dem andern Falle Hochverrath werden, ist es aber der Regel nach nicht, weil dadurch der Staat nicht in dringende Gefahr geräth, seine Verfassung ganz zu verlieren, obschon er auf vorübergehende Art verletzt wird. Diese Handlungen der Staatsdiener sind also eigene Verbrechen, welche in der Folge des Entwurfs vorkommen.

Ad §. 420. habe ich oben geantwortet.

Ad §. 422. Die Absicht dieses §. ist nicht, den Milderungsgründen alle Kraft abzusprechen, die Dauer der Strafe abzukürzen, wie der §. 423. deutlich bestimmt.

Ad §. 426. Nach meinen Ideen ist ewiges Zuchthaus für den nächsten Versuch des Hochverraths zu hart.

Ad §. 443. ist oben beantwortet. Die Wegnehmung der Waffen und Gewehre ist eine Maßregel der Polizey.

§. 455. Die Strafe des Arbeitshauses auf vier Jahre scheint mir gegen diesen Fall des Versuchs zu streng.

Ad §. 470, 72. Es versteht sich von selbst, und ist am Ende der ersten Abtheilung als allgemeiner Grundsatz aufgestellt worden, daß aller aus Verbrecheu entstandener Schaden ersetzt werden müße. Es ist also nicht nöthig, dieß bey allen Verbrechen namentlich zu wiederholen.

§. 479. Thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit, welche in kein anders Verbrechen übergeht, scheint mir durch die nun etwas abgeänderte Strafe hinlänglich bestraft.

Ad §. 482, 83. berufe ich mich auf die Bemerkung des Herrn geistlichen Raths Socher, welche die Gründe des Unterschieds der Obrigkeiten enthält.

Ad §. 493. habe ich oben ad §. 470. beantwortet.

§. 503. ist weggestrichen worden.

Ad §. 530, 39. scheinen mir die vorgeschlagenen Strafen zu hart zu seyn.

§. 540, 41. ist geändert.

§. 549. Ueber die Geldstrafen habe ich mich oben erklärt.

§. 556. scheint mir die Strafe des Arbeitshauses für jeden einzelnen Rekruten auf 1 — 2 Jahre zu schwer zu seyn. Kommt Menschenraub dazu, so steigt ja die Strafe ohnedieß.

Ad §. 572. Münzbediente verlieren in schwereru Fällen ihren Dienst ohnedieß, theils weil dieser Dienstverlust schon die Folge schwererer Strafen ist (§. 145.) theils weil sie gegen die Hauptpflichten ihres Amts handeln, (§. 629.) in andern Fällen wäre dieser gänzliche Dienstverlust zu hart. Die Konfiskation der Münzen ist §. 588. verordnet.

§. 597. gehört in die Rubrik von Geldstrafen, worüber ich mich oben erklärte.

§. 610. Der Versuch eines Verbrechens, sollte es auch der zweyte seyn, kann, wie ich glaube, nie mit der Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden.

Ueber die Anmerkung: die Verrückung der Gränzen, Beschädigung der öffentlichen Gebäude kommen im Verfolge des Entwurfs vor. — Beschädigung der Denkmäler — Strassen — Stundenzeiger und Alleen gehört zur Polizey, weil diese Anstalten zur Verschönerung und Bequemlichkeit abzielen, und deren Beschädi-

gung

gung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung keinen nachtheiligen Einfluß hat.

Ad §. 616. Die Worte: unrechtmäßigerweise, sind nicht überflüßig. Es kann ja geschehen, daß man Jemanden einen Dienst gegen erlaubte rechtmäßige Versprechen ertheilt.

§. 627. Die Versetzung auf einen geringern Dienst scheint mir für den ersten Fall zu schwer zu seyn.

§. 628. habe ich einen Zusatz gemacht.

§. 629, 30, 33, 46, 47, 56, 76, 78. habe ich oben beantwortet.

§. 691. habe ich geändert.

§. 714. habe ich ebenfalls beantwortet. Rechnungsjustifikanten und Aufnehmer sind schon ohnedieß in den allgemeinen Grundsätzen von Urhebern und Gehilfen begriffen, wenn sie von der Verfälschung Wissenschaft haben, und schweigen.

§. 723. Wenn dem Beamten, wie es meines Wissens in Baiern der Fall ist, eine bestimmte Frist zu Einsendung der Staatsgelder vorgeschrieben ist, so kann man nur dann einen wahren Defekt annehmen, wenn zur Zeit der Ablieferung die Kasse nicht vollständig ist: vor diesem Termine hat der Staat das Recht noch nicht, diese Gelder zu fodern, wird er durch einen Abgang, der nachher zur Ablieferungszeit wieder ersetzt wird, nicht beschädigt. In dieser Lage kann man keine vollendete That, sondern nur einen Versuch annehmen, welcher durch den doppelten Ersatz hinlänglich gebüßt wird.

Ueber

Ueber die Beurtheilung des zweyten und dritten Abschnitts der zweyten Abtheilung.

A. Des Herrn geistlichen Raths und Professors Socher.

Ad §. 768. Es wird ein seltener Fall seyn, daß ein Mensch gerade nur an einem und keinem andern Orte leben kann: und tritt dieser seltne Fall ein, so muß die Polizey anstatt der Versetzung an einen andern Ort eine andere Maßregel treffen: das Gesetz ist nur auf die gewöhnlichen Fälle berechnet, und für alle ungewöhnliche Fälle kann man unmöglich Gesetze geben.

§. 822. Die Worte: unerlaubten Geschäfte, sind von allem zu verstehen, was nach Gesetzen aller Art unerlaubt ist.

§. 828. beruft sich in Hinsicht des Schadensersatzes auf die bürgerlichen Gesetze, wo der Punkt des Schadensersatzes hin gehört, und genauer bestimmt werden muß.

§. 908, 9. Kann die Zeitbestimmung füglich dem Ermessen des Richters und Arztes überlassen werden, da dieselbe von der Stärke oder Schwäche des Kinds, der Beschaffenheit der gebrauchten Mittel und andern Umständen abhängt.

§. 932. verdient nach meiner Meynung der entfernte Versuch der Weglegung eines Kinds keine Strafe peinlicher Art, deßwegen geschah von ihm keine Meldung.

§. 965. Bey dem Selbstmorde als solchem findet nach meiner Meynung kein Unterschied statt in Rücksicht des ehrbaren Begräbnisses: wenn der entehrte Verbrecher

sich

sich selbst entleibt, so tritt bey Kapitalverbrechen ein anders Begräbniß ein, aber dieß geschieht nicht wegen Selbstmords. Das Motiv, woraus der Selbstmord entstand, kann keine Aenderung in der Maßregel über den Leichnam bewirken.

§. 966. habe ich etwas genauer bestimmt: tritt diese Voraussetzung ein: so glaube ich, daß ein wahrer Todschlag vorhanden sey, wenn man in böslicher Absicht ein Faktum vornimmt, von dem man gewiß weiß, daß es einen Selbstmord bewirken werde: erfolgt nun dieser, so ist man desselben nothwendige Ursache, also der Urheber des Selbstmords. Die unterlassene Verhinderung eines Selbstmords ist nach gemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, verdient also keine besondere Meldung.

§. 968. ist genauer bestimmt.

Ad §. 969. I. Es kann allerdings geschehen, daß schwere Verwundungen auch ohne einen Wundarzt geheilt werden; dieß gehört aber zu den ungewöhnlichen Fällen, auf welche das Gesetz, wenn es eine Regel aufstellt, keine Rücksicht nehmen kann.

§. 1001. Daß zu Verhütung der Duelle mehrere Maßregeln, als im §. angegeben sind, nützlich und dienlich seyen, ist allerdings wahr, aber dieß gehört nicht ins peinliche Gesetzbuch.

§. 1024. Der Irrthum mag gegründet oder ungegründet seyn, so läßt sich, weil es am Dolus fehlt, weder Begriff, noch Strafe des Diebstahls in diesem Falle gedenken.

§. 1030. In dem hier angegebenen Falle ist zwar der Dolus des Diebstahls, aber nicht der eventus delicti da: also ist auch nach meiner Meynung keine Strafe gedenkbar.

Ad §. 1040. setze ich freylich voraus, daß die Zuchthausrechnungen genau sind, und die Züchtlinge mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche dem Werthe nach wenigstens dem gemeinen Taglohne gleich kommen. Gegen Verbrechen, gegen das Eigenthum weiß ich keine andere Strafe vorzuschlagen, welche genau dem Verbrechen angemessen wäre, als solche, die genau nach dem gestifteten Schaden berechnet wird.

§. 1069. ist es gleichgültig, ob das Holz gefällt, oder ungefällt ist; der Grund der erhöhten Strafe liegt darinn, weil das Holz auf dem Felde nicht so, wie anders Eigenthum kann bewahrt werden.

§. 1076. und 1112. Die Gehilfen des gemeinen Diebstahls verdienen an sich die Strafe des Zuchthauses nicht, und sind sie Gehilfen eines erhöhten Diebstahls oder Raubs, so wird eben dadurch ihre Strafzeit verlängert, weil der Hauptverbrecher eine längere Strafe ausstehen muß. Dadurch scheint mir das richtige Verhältniß hergestellt, ohne daß die Versetzung der Gehilfen ins Zuchthaus nöthig wäre. — Ich berufe mich übrigens auf das, was ich oben hierüber sagte.

§. 1081. Das Kaufen gestohlner Sachen allein, ohne daß der Käufer Diebsgehilfe ist, gehört meiner Meynung nach die Polizey, nicht ins peinliche Gesetzbuch.

Ad

Ad §. 1085. glaube ich, daß der Diebstahl zwischen Eltern, Kindern, Ehegatten in jedem Falle nur eine bürgerliche Klage nach sich ziehe: die Geschwister habe ich weggestrichen.

§. 1130. I. ist geändert.

Ad §. 1132. II. Jedes falsum setzt einen böslichen Vorsatz und erfolgten Schaden voraus: wird dieß auf den hier genannten Fall angewandt, so werden eben dadurch geringfügige Fälle ausgeschlossen.

§. 1163. Wenn die Berechnung hart und ungeheuer ist, so verdient auch das Verbrechen eine schwere Strafe.

§. 1177. Der außergerichtliche Eid hat ebenfalls seine Form, welche in der Natur eines Eids überhaupt liegt: so lang die Gesetze einen solchen Eid nicht aufheben, müssen sie ihn auch als Eid gelten lassen.

§. 1255. ist geändert.

§. 1284. ebenfalls. Worinn die Rechte auf Ehre und guten Namen bestehen, gehört ins bürgerliche Gesetzbuch. Die meisten hier gerügten Ausdrücke scheinen mir hinlänglich bestimmt zu seyn.

§. 1292. ist weggestrichen.

§. 1296. Wenn der Begriff einer Injurie vollkommen da ist, so ist es allgemein gültig, daß deren Begriff durch die Wahrheit des Vorwurfs nicht gehoben wird.

§. 1313. Ich sehe keinen Grund, warum Injurien, die Todten zugefügt werden, als Verbrechen sollen

gerügt werden, da sie keinen Schaden stiften können, mit dem Tode alle persönliche Rechte erlöschen, und das gute Andenken an einen Verstorbenen nicht durch Strafgesetze kann erzwungen werden.

§. 1335. Es ist für die öffentliche Ordnung sehr wichtig, daß schwere Injurien von Amtswegen untersucht werden, weil aus denselben häufig Streitigkeiten, Selbstrache, Duelle und Unordnungen entstehen, und alles dieß am besten verhütet wird, wenn der Staat die schweren Injurien dadurch schärfer behandelt, daß er sie von Amtswegen untersuchen läßt. Der Begriff der Injurie überhaupt ist in zu enge Schranken eingeschlossen, als daß diese Verbrechen so gar häufig vorkommen sollten.

§. 1354. Warum die Zusammensetzung der Staats- und häuslichen Verhältniße unrichtig, und die Strafe der Injurien gegen Eltern u. s. w. zu hart seyn soll, sehe ich nicht ein. Das Verhältniß der Unterthanen zur Obrigkeit, und der Kinder zu den Eltern wird so ziemlich das nämliche seyn. Wenn man auch Familienverhältniße schonend behandeln muß, so müssen eben jene, welche durch Injurien diese Familienverhältniße zerstören, von Staatswegen bestraft werden.

§. 1356. ist geändert.

§. 1360. ist weggestrichen.

§. 1362. ist näher bestimmt.

§. 1363, 1344. sind weggestrichen.

Ad §. 1382. Dieß gehört in die bürgerliche Gesetzgebung.

§. 1396.

§. 1396. hat einen Zusatz erhalten.

§. 1398 und 1407. sind geändert.

§. 1417. habe ich etwas genauer bestimmt. Daß übertriebene Hitze der Gegner die übeln Folgen vermehren könne, gestehe ich gerne ein. Aber der Ketzer hat das erste Feuer angezündet, und verdient gewiß die in folg. §§. vorgeschlagenen Strafen.

Ad §. 1424. ist es mir gleichgültig, welche Sekte überhaupt man verstehen wolle: der Schwärmer wird hier als Gemüthskranker, im folgenden §. als Verbrecher behandelt.

§. 1464. Verstehe ich unter unrechtmäßigen Handlungen, gesetzwidrige Handlungen aller Art, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Gattung von Gesetzen. Die Fürbitte des beleidigten Theils ist §. 1461. ausdrücklich als Milderungsgrund genannt.

B. Des Herrn Revisionsraths Schieber.

Ad §. 752. berufe ich mich auf meine obige Aeusserungen ad §. 124, 25.

§. 754. halte ich die doppelte Strafe gegen Mordbrenner für hinlänglich.

Ad §. 762. habe ich einen Zusatz gemacht.

Ad §. 767. beziehe ich mich auf das eben ad §. 754. Gesagte.

Ad §. 770. Die Gehilfen dieses Verbrechens sind §. 771. ausdrücklich zum Zuchthause verurtheilt.

Ad

Ad §. 809. versteht sich die gemachte Bemerkung von selbst.

§. 825—827. habe ich geändert.

Ad §. 835. ist es gar nicht meine Meynung, hier absolute Todesstrafe vorzuschlagen: sondern der Sinn davon ist der: wenn der Fall der Todesstrafe gegen Todschläger eintritt: dieser Fall tritt aber nach der oft wiederholten Erklärung nur dann ein, wenn die §. 124, 125. anwendbar sind. Die Todesstrafe wird hier nur gegen den Urheber der ersten tödtlichen Wunde vorgeschlagen, weil, wenn man die Sache ganz genau nimmt, dieser allein die nothwendige Ursache des Tods ist. Weil aber der zweyte, dritte Verwunder an Strafbarkeit dem ersten beynah ganz gleich ist: so wird bey andern Strafen kein Unterschied zwischen ihnen gemacht.

§. 840. habe ich geändert.

Ad §. 882, 83. bin ich damit einverstanden, daß hiebey sehr vieles auf das Gutachten der Aerzte ankommt.

Ad §. 906. sehe ich nicht ein, warum gerade diese Verbrecherinn von andern Weibspersonen abzusondern sey.

Ad §. 943. versteht es sich von selbst, und folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der ersten Abtheilung, daß der gestiftete Schaden müße ersetzt werden.

§. 1001. halte ich die gemachten Vorschläge für zweckmäßig, sie gehören aber nicht hieher.

Ad §. 1030. Die Verzichtleistung auf den Schadenersatz hebt zwar den Begriff des Diebstahls nicht auf, muß aber doch eine Milderung bewirken.

Ad

Ad §. 1034. Die Sache aus dem Besitze eines andern holen: heißt nach dem klaren Sprachgebrauche nichts anders, als: eine Sache nehmen, die man nicht selbst besitzt, sondern die von einem Andern besessen wird. Wenn der Dieb den Diebstahl einmal vollbracht hat, so ist es gleichgültig, ob er am Orte des Diebstahls, oder auf der Flucht ergriffen wird, oder nicht. Dieser zufällige Umstand kann an der Strafe des Verbrechens nichts ändern.

Das ad §. 1036. Bemerkte kommt im zweyten Theile des Entwurfs bey den Beweisen des Diebstahls vor.

§. 1046. scheint es mir unnöthig beyzusetzen, daß es gleichgültig ist, ob die Diebstähle in Baiern, oder anderwärts begangen worden seyen: da im Anfange des Entwurfs über Verbrechen, die außer Baiern begangen wurden, Vorschläge vorkommen. Auch bey dem dritten Diebstahle kommt es mehr auf die Summe des Entwandten, welche den Hauptschaden, also den Hauptpunkt der Strafbarkeit ausmacht, als auf die Gefahr an, die vom Diebe zu besorgen ist. Daß Diebe nach überstandner Strafe einer besondern Aufsicht der Polizey unterworfen werden: liegt schon im §. 148. folg.

Die ad §. 1060. aufgeworfene Frage beantwortet der §. 1070.

§. 1066. Die Bestehlung der Allmosenstöcke scheint mir die doppelte Strafe nicht zu verdienen. Der hier noch vorgeschlagne Zusatz ist mir undeutlich.

§. 1072. ist geändert.

§. 1073. Wenn der Ersatz des Entwandten die Strafe des Diebstahls mildert, so muß auch die Kompensation die nämliche Wirkung haben, welche eine Art von Zahlung oder Ersatz ist. Denn wenn der Dieb den Schaden ersetzt, so rechnet er natürlicher Weise jenes ab, was er an den Bestohlnen rechtmäßig zu fodern hat. Die Kompensation muß also, wie Ersatz mildernde Kraft haben.

§. 1074. Wenn Versuche des Diebstahls öfter gewagt werden, so wird die Strafe so oft wiederholt, als Versuche da sind, ohne daß eine steigende Gradation der Strafe nöthig wäre.

§. 1081. Daß der wissentliche Käufer gestohlner Sachen zu bestrafen ist, wenn er den Diebstahl nicht anzeigt, folgt schon aus den allgemeinen Gesetzen, ohne daß hier eine Wiederholung nöthig ist. Das Kaufen gestohlner Sachen zu verhüten, ist übrigens ein wichtiger Gegenstand der Polizey.

§. 1099—1108. Da der Raub ein Verbrechen gegen das Eigenthum ist, so muß bey der Bestimmung dessen Strafbarkeit die erste Frage seyn: wie schädlich war er dem Eigenthume? die dabey gebrauchte Gewalt ist nur das Mittel zum Zwecke, nicht der Zweck selbst. Dieselbe kann zwar die Strafe erhöhen, aber nicht den Hauptpunkt der Strafbarkeit ausmachen. In dieser Hinsicht scheinen mir die im Entwurfe vorgeschlagenen Strafen immer noch verhältnißmäßig zu seyn.

§. 1139. Das Erbrechen fremder Briefe ist ein Polizeygegenstand, und der Begriff des Falsums paßt

nicht

nicht hieher. Die Ausstellung falscher Wechsel und Hypotheken ist eine Species der Verfälschung von Urkunden. Die wissentliche Foderung einer schon bezahlten Schuld gehört der Regel nach in die bürgerlichen Gesetze.

§. 1201. Die hier gemachten Zusätze sind ebenfalls ein Gegenstand der bürgerlichen Gesetzgebung.

§. 1212. Der hier gemachte Vorschlag betrift eine vorübergehende Verordnung, welche zwar separat erlassen werden kann, aber eben, weil sie nur für einmal, nicht für künftige Zeiten erlassen wird, gehört sie nicht ins Gesetzbuch.

§. 1256. Es ist ja möglich, daß eine ehrbare Person verläumdet wird, und der Entführer der Behauptung des Verläumders, sie sey eine liederliche Person, Glauben beymeßt, ohne daß man ihn eines Leichtsinns beschuldigen kann.

§. 1298. Der hier gemachte Beysatz liegt im §. 1299.

§. 1343, 1344. und 1363. sind weggestrichen.

§. 1384. Eine Ehrenkränkung aus Fahrläßigkeit kann nach meiner Ueberzeugung weder Abbitte, noch Widerruf begründen.

§. 1400. Die hier gemachte Bemerkung ist befolgt.

§. 1452. Es ist gedenkbar, daß der Mann auf eine glaubwürdige Art erfährt, daß seine Frau gestorben sey: diese aber noch lebt: da kann er ja aus guten Gründen seine Ehe für getrennt halten.

§. 1518. habe ich ad §. 1256. beantwortet.

§. 1538. ist geändert.

§. 1543. Die hier gemachte Bemerkung folgt aus den allgemeinen Grundsätzen von Urhebern und Gehilfen.

Ueber die Beurtheilung des zweyten Theils des Entwurfs eines peinlichen Gesetzbuches.

I.

Des Herrn geistlichen Raths und Professors Socher.

Ad §. 1565.

Kann ich mich nicht überzeugen, daß körperliche Züchtigungen schwerer seyn sollten, als zweyjähriges Gefängniß, und daß sie zu den höhern Strafen gehören: zudem sind diese Züchtigungen im Entwurfe sehr gemindert, werden also selten vorkommen.

Ad §. 1593. scheint es mir gar nicht problematisch, daß Jedermann die Wahrheit vor Gerichte sagen müsse. Dieß liegt im Unterwerfungsvertrage der Unterthanen gegen die richterliche Gewalt: wenn sich Jemand dem Richter unterwirft, so verspricht er auch, ihm die Wahrheit zu sagen, wenn er vor Gericht vernommen wird. Der Grundsatz des §. 1593. steht vorzüglich deßwegen da, um das Recht, zum Geständniße zwingen zu können, das in den folgenden §§. vorkommt, zu rechtfertigen.

Lügen

Lügen müssen allerdings bestraft werden, wenn sie im Gerichte vorkommen.

§. 1701. Wann große Feindschaft da sey, muß durch vernünftiges Ermessen des Richters bestimmt werden, da in moralischen Dingen unmöglich ein genauer Maßstab von Größe kann angegeben werden.

§. 1704. Der Regel nach muß ein Angeber vollgültiger Zeuge seyn, wenn er keine besondere Einreden gegen sich hat: denn es ist kein Grund gedenkbar, warum der Angeber, blos weil er Angeber ist, verdächtig seyn sollte. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Entwurfs muß jeder Unterthan begangene Verbrechen anzeigen, wenn nun der Angeber kein vollgültiger Zeuge ist, wo sollen dann die vollgültigen Zeugen herkommen? Der Kürze wegen berufe ich mich auf meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Th. I. Abh. 6.

§. 1743. Wer sich, ein Zeugniß abzulegen weigert, widersetzt sich der gesellschaftlichen Ordnung, ist also der Gemeinschaft des Staats unwürdig. Diese Ausschließung von der Gemeinschaft des Staats wird aber nicht gleich, sondern nur dann erkannt, wenn die §. 1742. vorgeschlagenen Zwangsmittel nichts helfen.

§. 1748. Der Eid ist sowohl in Hinsicht auf den Staat, als auch in Rücksicht auf Religion eine äußerst wichtige Handlung, und um dessen Wichtigkeit besonders bey dem gemeinen Manne zu vermehren, ist es gewiß sehr dienlich, ihn von Seite der Religion darzustellen, und die Unterstützung der Religion dazu zu nehmen. In

dieser

dieser Hinsicht ist die Zuziehung eines Geistlichen nicht überflüßig.

§. 1808. Daß aus den in der Bemerkung angegebenen Umständen ermessen werden müße, ob ein Zeuge sich wirklich widerspreche, ist allerdings richtig, dieß hebt aber den Satz des §. nicht auf, welcher von einem wahren Widerspruche zu verstehen ist.

Ad §. 1842. scheint es mir unnöthig, die Exzesse der Richter bey Haussuchungen besonders zu bestrafen, da dieß Vergehen schon in den Gesetzen gegen Verbrechen der Staatsdiener begriffen ist.

§. 1960. Wenn eine Wahrscheinlichkeit da seyn soll, so müssen die Gründe von einer Seite wenigstens einiges Uebergewicht über die Gründe der andern Seite haben. Denn sind die Gründe für und gegen einen Satz ganz gleich: so ist vollkommener Zweifel da, also läßt sich gar keine Wahrscheinlichkeit gedenken.

§. 1968. Wer ähnliche Verbrechen begangen hat, zeigt einen Hang und eine Fertigkeit zu dieser Gattung von Handlungen, sey es aus diesen oder andern Beweggründen; und eben die wiederholte Begehung dieser Handlungen beweiset, daß er sich nicht gebessert habe.

§. 2008. Das genaue Verhältniß der Dauer und Größe der Cautionsleistung ist in den folgenden §§. nach der Stärke des Verdachts und der Größe der beschuldigten Missethat angegeben: die beyden andern bemerkten Punkte sind schon implicite in diesen Hauptpunkten begriffen: denn es ist sehr wahrscheinlich, daß wenn während der Ver-

wahrungs- oder Begränzungszeit keine neue Beweise entstehen, sie auch in der Folge nicht mehr sich ergeben werden: wenigstens läßt sich es nicht berechnen: und je größer die Furcht der Flucht ist, was man nach der Größe des in Frage stehenden Verbrechens ermessen kann, desto größer ist auch die Zeit der Kautionsleistung.

§. 2063. Der gemachte Zusatz versteht sich von selbst, da hier nur von Kriminalgeschäften die Rede seyn kann.

§. 2073. Die Zuziehung der Jagdbeamten bey Wilddiebstählen habe ich blos deßwegen beybehalten, weil Seine kurfürstliche Durchlaucht durch das Rescript vom 26. Aprils 1799 die hierüber bestehende Observanz bestätigt haben. Ich bin aber aus den von Herrn geistlichen Rathe Socher und Herrn Revisionsrathe Schieber angegebenen Gründen sehr gerne damit einverstanden, daß diese Observanz aufgehoben wird, folglich die §§. 2073-2076. im Entwurfe weggestrichen werden.

§. 2080. Nach der itzigen Verfassung der Rechtspflege, wobey Rechtskenntnisse nothwendig erfodert werden, scheint mir die Zuziehung von Schöppen überflüßig, welche im ältern Teutschlande, wo alles nach Gewohnheiten entschieden ward, sehr nützlich war.

§. 2097. ist geändert.

§. 2099. ist die Citation des §. 2069. ein Schreibfehler.

§. 2118. ist weggestrichen.

§. 2129.

§. 2129. Diesen §. habe ich aus dem Codex juris bavarici criminalis genommen, wo nur die studierenden Akademiker genannt sind. Wenn nebst diesen die Personen, welche im Dienste der Akademiker oder der ganzen Universität sich befinden, der akademischen Gerichtsbarkeit in Baiern unterworfen sind: so können diese Personen am Ende des §. beygesetzt werden.

§. 2132. Wird sich auf Hellfeld diss. de Saeculari jurisdictione in Clericos delinquentes §. 15, 16, 17, 18. seq. bezogen.

Ad §. 2179. versteht sich der gemachte Zusatz von selbst.

§. 2234. Der Grund dieses §. ist, weil in solchen geringern Fällen, und unter den gesetzten Schranken die Justizpflege gar nichts dabey leidet, ob der Beschuldigte selbst oder durch einen Anwald vor Gericht erscheint.

§. 2254. ist erweitert.

§. 2266. Wissentliche Asylantenverheeler widersetzen sich der Justizpflege und öffentlichen Ordnung, verdienen also, wie ich glaube, die hier vorgeschlagene Strafe.

§. 2310. Der militärische Beystand wird gewöhnlich in dringenden Fällen begehrt, deßwegen scheint mir eine mündliche Auffoderung der Richter hinlänglich.

§. 2312. Der hier gemachte Zusatz ist schon im §. enthalten.

§. 2320. ist das Wort: fremden geändert.

§. 2606.

§. 2606. versteht sich der gemachte Beysatz von selbst.

§. 2677. ist die Aktenversendung ins Ausland der höchsten Entscheidung des Landesherrn überlassen, da es doch allerdings Fälle geben kann, wo sie eintreten muß.

§. 2681. Meines Wissens existiren in Kurbaiern keine abgesonderte Kriminalgerichte: und sollten solche in der Folge eingerichtet werden, was ich nicht wissen kann: so fällt die Verordnung dieses §. ohnedieß weg.

Ad §. 2696. beziehe ich mich der Kürze wegen auf die neueste vortrefliche Schrift des Hofrath von Sonnenfels: Ueber die Stimmenmehrheit bey Kriminalurtheilen, wo die Ideen, welche dieser und die folgenden §§. enthalten, sehr gut entwickelt sind.

§. 2750. hier ist die Rede von der Nichtigkeitsbeschwerde und der Vertheidigung: diese können der Natur der Sache nach blos vor vollzogenem Urtheile statt finden: nachher kann nur von Wiedereinsetzung in deu vorigen Stand die Rede seyn.

§. 2752. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß immer bey dem nächsten höhern Richter angebracht werden: macht sich ein Dikasterium einer Nichtigkeit schuldig, so geht die Beschwerde bey der höchsten Justizstelle vor.

§. 2759. Jedem Unterthanen ist daran gelegen, daß die Gesetze pünktlich beobachtet werden, also muß auch jeder das Recht haben, ein zu gelindes Urtheil anzufechten: ein vorzügliches Recht haben dabey der An-

geber

geber und Ankläger, weil sie sich, besonders der letzte, in den peinlichen Prozeß eingemischt haben.

§. 2783. Die Folgen der Strafen treffen entweder den guten Namen: oder das Vermögen des Verbrechers: da sollte ich doch nicht denken, daß die Berechnung des Schadensersatzes so äußerst schwer wäre, wenigstens muß derjenige, welcher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fodert, seinen erlittenen Schaden herstellen.

Ad §. 2795, 96. scheint es mir äußerst billig und menschlich zu seyn, wegen der angegebenen Gründe die Hinrichtung eines Verbrechers auf eine kurze Frist zu verschieben.

§. 2813. habe ich die Predigten am Sonntage nach der Hinrichtung deßwegen vorgeschlagen, um dadurch die so unzweckmäßigen Reden nach der Hinrichtung auf dem Rabensteine, die bisher gewöhnlich waren, zu verbannen. Ich sollte doch denken, daß ein so wichtiger öffentlicher Vorfall eine schickliche Gelegenheit wäre, eine zweckmäßige Rede ans Publikum zu halten, auch durch religiöse Anstalten die Justizpflege zu unterstützen, und die Begriffe des Publikums über den wahren Zweck der Strafen zu berichtigen.

§. 2814. Das Begraben des Hingerichteten auf der Richtstätte scheint mir zweckmäßiger und abschreckender zu seyn, als an einem andern Orte.

§. 2821. Wer arm sey, kann das Gesetz unmöglich bestimmen, sondern dieß hängt von der Untersuchung des Richters ab.

§. 2852. Bosheit und böslicher Vorsatz scheinen mir wenigstens in der hier gebrauchten Anwendung Synonime zu seyn.

§. 2868. ist geändert.

§. 2972. und 74. ist eine bloße Einweisung in die bürgerliche Gesetzgebung, wo dieser Punkt hingehört.

II.

Des Herrn Revisionsraths Schieber.

Ad §. 1565. habe ich oben schon bey einer ähnlichen Bemerkung des Herrn geistlichen Raths Socher geantwortet. Ich halte es nicht für rechtlich, die Strafe zu verdoppeln, wenn Jemand sich das zweyte = oder drittemal Indicien über das nämliche Verbrechen aufbürdet. In solchen Fällen muß die Folge des Verdachts so oft, als dieser entsteht, eintreten, was sich von selbst versteht.

§. 1566. Ich sehe nicht ein, warum ein großer Zusammenfluß von Indicien nicht eben so gut Gewißheit soll bewirken können, als Geständniß und Zeugenaussagen. Selbst die vorgeschlagene Aenderung: daß die Anzeigungen das Gegentheil nicht vermuthen und wohl denken lassen, enthält im Grunde das Nämliche, was ich sagte: denn sie enthält ja die Merkmale der Gewißheit.

§. 1580. ist geändert.

§. 1592. Diese Bemerkung hebt sich durch die Grundsätze, welche im Kapitel vom Geständniße vorkommen.

§. 1593. habe ich schon beantwortet.

Ad §. 1595. Zwischen diesem §. und dem vorhergehenden vermag ich nicht, einen Widerspruch zu entdecken. Der Richter muß den Beweis vollkommen herstellen, und dazu alle Mittel anwenden, wozu der hier vorgeschlagene Zwang gehört: der §. setzt voraus, daß der Beweis noch nicht ergänzt ist, sonst wäre freylich dieser Zwang überflüßig. Wenn der Verbrecher ganz überwiesen ist, so bedarf man seines Geständnisses, also auch ganz natürlich des Zwangs zu demselben nicht, dieß versteht sich alles von selbst. Die ganze Absicht des §. ist, daß der Zwang nicht bey jedem unbedeutenden Umstande angewandt wird.

Die ad §. 1604. gemachte Bemerkung wird, wie ich glaube, durch den folgenden §. 1605. vollkommen gehoben.

§. 1664. Eben, weil die Vergleichung der Schrift ein gefährliches Beweisesmittel ist, habe ich ihr eine geringe Beweiseskraft beygelegt: das übrige der Bemerkung ist passim in dem Kapitel enthalten.

§. 1687. ist vermehrt.

§. 1693, 94. Geschwister sind wenigstens in meinem Manuscripte ausdrücklich genannt: sollten sie durch ein Versehen in der Copie weggeblieben seyn, so wären

 sie

sie dem §. 1693. noch beyzusetzen. Vormünder und Pupillen würde ich nicht unter diese Categorie rechnen.

§. 1704. Hierüber habe ich mich schon erklärt, und berufe mich auf meine Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte Th. I. Abh. VI.

§. 1725. Ich kann mich nicht überzeugen, daß der Jude blos, weil er Jude ist, verdächtiger Zeuge sey.

§. 1728. Es ist möglich, daß ein Zeuge sich im Gerichte von selbst einfindet, daraus folgt aber nicht, daß er sich zum Zeugniße aufdringt, und deßwegen verdächtig ist.

§. 1731. Diese Bemerkung gehört zum Geschäftsstyle.

§. 1735. hat einen Zusatz erhalten.

Ad §. 1742. habe ich schon geantwortet. Uebrigens ist auch hier ein Zusatz beygefügt.

§. 1748. habe ich ebenfalls schon beantwortet.

§. 1754. Um die Unverletzlichkeit und Heiligkeit der Eide soviel möglich zu erhalten, ist es nöthig, daß sie nicht ohne Noth vervielfältigt werden, deßwegen habe ich hier die Beeidigung weggelassen: weil die Zeugniße hier nur Nebensache sind. Ich glaube aber nicht, daß der Willkühr des untersuchenden Richters zuviel durch diesen §. eingeräumt werde.

§. 1802.

§. 1802. Es versteht sich von selbst, daß bey der Rekognition durch Zeugen der Beschuldigte mit zwey ihm ähnlichen Personen vorgestellt wird, sofern dieß füglich geschehen kann: und wird keine genaue Aehnlichkeit zwischen dem Beschuldigten und den 2 andern erfodert: sondern diese Maßregel ist nur in sofern anzurathen, als sie ohne besondern Aufwand an Zeit und Kosten möglich ist.

§. 1906. bin ich damit einverstanden, daß die Stellen des Gesetzbuchs, welche auf medizinischen Wahrheiten beruhen, dem Collegio medico vorzulegen seyen.

Ad §. 1923. Die hier gemachten Bemerkungen sind §. 1950. folg. befolgt.

§. 1937. Unter dem im §. genannten Beschädigten verstehe ich nicht nur den Eigenthümer, sondern auch den Besitzer und Verwalter der entwandten Sachen: zudem gehören diese auch unter diejenigen, welche diese Sachen kannten, und sind also in sofern schon in den vorigen §§. begriffen.

Ad §. 1941. Wenn der Eid des Beschädigten nicht nur die Größe, sondern auch das Daseyn des Diebstahls beweisen kann, so läuft die Unschuld große Gefahr, und ein Jeder kann vorgeben, er sey bestohlen worden, und es mit einem Eide bestättigen: der Beschädigte ist zu sehr Zeuge in seiner eigenen Sache, als daß man es gestatten könnte, daß sein Eid den vollen Beweis des Diebstahls liefert.

§. 1960.

§. 1960. habe ich schon beantwortet.

§. 2013. Verdächtige sind nicht allzeit Verbrecher, können also zu keinem gewissen Maße von Arbeit, welches offenbar Strafe wäre, angehalten werden. Daß sie etwas arbeiten müssen, wenn sie sich nicht sonst nähren können, ist billig, aber ihnen ein gewisses Maß von Arbeit vorzuschreiben, ist meiner Meynung nach nicht zuläßig.

§. 2017. Die hier gegen Begränzte vorgeschlagene Maßregel ist allerdings zweckmäßig, gehört aber eigentlich zur Polizey.

§. 2029. Ich sehe nicht ein, warum man nicht auch Fremde der Begränzung unterwerfen, und solche Maßregeln gegen sie ergreifen könne, um deren Flucht zu erschweren: aus der Bemerkung folgt weiter nichts, als daß der Richter auf solche ein doppelt wachsames Auge haben müße.

§. 2063. Der Amtseid eines Richters kann blos von dem Gerichtsbezirke verstanden werden, worinn er die Verwaltung der Gerechtigkeit hat: soll dadurch der Richter auch zu gerichtlichen Handlungen außer seinem Gerichtsbezirke fähig werden, so muß der gewöhnliche Amtseid erweitert und auf alle gerichtliche Handlungen in den kurfürstlichen Landen ausgedehnt werden.

§. 2068. Es ist gegen den Begriff eines Gerichtsschreibers, die peinliche Gerichtsbarkeit als Richter versehen zu können; dieß ist gegen die Ordnung der gerichtlichen Verfassung.

§. 2073.

§. 2073. habe ich oben schon beantwortet.

§. 2097. und 2099. ist geändert.

§. 2124. Die Einsendung eines Verzeichnisses der abgestraften kleinern Verbrechen ist in den §. 2157. verordneten Tabellen enthalten.

§. 2125. Daß die in diesem §. vorgeschlagene Verordnung in einem motivirten Generalmandate zu verkünden und auf die in der Bemerkung genannten Stellen auszudehnen sey, hiemit bin ich vollkommen einverstanden.

§. 2128. Die hier aufgestellten Grundsätze habe ich ganz aus dem Codex juris bavarici genommen, da ich nicht wußte, ob es noch mehrere privilegirte Gerichtsstände gebe: sollte die Regel dieses §. nicht hinreichend seyn: so ist es nöthig, daß sie von einem verfassungskündigen Manne näher bestimmt wird.

§. 2171. Es gehört zum Begriffe eines Angebers, daß er eigene Wissenschaft hat: denn sonst giebt er dem Richter nur von dem Gerüchte eines begangenen Verbrechens Nachricht, wenn er dasselbe nur von Hörensagen denuntirt. Daß er die Absicht habe, daß der Richter darauf untersuchen soll, wird bey jeder gerichtlichen Anzeige vermuthet: diese Absicht kann, um Mißverständniße zu verhüten, aus dem Gesetze wegbleiben.

§. 2188. Es ist nicht ausführbar, den Namen des Angebers ganz zu verschweigen: denn wenn der

Be-

Beschuldigte sich vertheidigen will, so müssen ihm die Akten zur Einsicht vorgelegt werden, da muß er den Namen des Angebers erfahren: eher braucht er ihn freylich nicht zu wissen: deßwegen habe ich auch im §. gesetzt: ganz verschwiegen werde.

§. 2225. versteht sich der gemachte Zusatz von selbst.

Ad §. 2234. habe ich oben schon geantwortet.

§. 2236. Es giebt allerdings Fälle, wo es ganz gleichgültig ist, ob der Beschuldigte durch einen Anwald, oder in Person erscheint: wohin z. B. die Beeidigung der Zeugen, Inrotulation der Akten gehört: da hiebey seine Gegenwart nicht nöthig ist, so kann man ihm auch frey stellen, durch einen Anwald zu erscheinen.

§. 2244. Wenn der Richter sobald als möglich, wie es seine Pflicht ist, die Beweise des Verbrechens sammelt: so kann sie der Beschuldigte weder vernichten, noch entkräften, so ist es nicht nothwendig, ihn deßwegen in Arrest zu setzen.

§. 2266 scheint mir die vorgeschlagene Strafe gegen Asylantenverheeler hinlänglich zu seyn.

§. 2294. Der hier gemachte Zusatz wegen der Hemde ist schon im §. 2292, 2293. begriffen.

§. 2299. Wenn der Verbrecher zur Strafe im Gefängniße sitzt: so kann die in der Bemerkung gemachte Maßregel angewandt werden; hier aber, wo von Aufbe-

bewahrung der Verdächtigen die Rede ist, ist eine solche Maßregel unzuläßig.

§. 2307. Ich sehe nicht ein, warum das peinliche Gericht sich nicht auch des Geistlichen zur Erforschung der Wahrheit bedienen könne.

§. 2367. Die Vorladung durch öffentliche Zeitungen entspricht öfters dem gewünschten Zwecke nicht, weil solche Vorladungen von dem größten Theile des Publikums theils gar nicht, theils ganz cursorisch gelesen werden: freylich kann der Richter nicht immer wissen, wo sich der Vorzuladende aufhalten möge: er muß also nach Gründen der Wahrscheinlichkeit so weit gehen, als er kann.

§. 2394. So wie der Richter in bürgerlichen Fällen Gelder ad depositum nimmt, eben so glaube ich, kann er auch das Vermögen eines peinlich Beschuldigten als Depositum im Gerichte aufnehmen, wenn keine besondere Verwaltung dabey nöthig ist.

§. 2403. ist näher bestimmt.

§. 2434. ist weggestrichen.

§. 2482. ist geändert.

§. 2492. Der Richter kann nichts fragen, als worüber er gerichtliche Data und Materialien in der Hand hat: auch über die Anzahl, und Wiederholung der Verbrechen kann er nicht eher untersuchen, als bis er aktenmäßig weiß, daß der Beschuldigte ein verschrieener Bösewicht sey.

§. 2535. Bey diesem §. habe ich vorzüglich Rechnungsanstände, wenn diese zur Untersuchung kommen, vor Augen gehabt; dabey ist eine schriftliche Vernehmung meist unumgänglich nothwendig: es kann aber auch andere verwickelte Fälle geben, wo sie eintreten muß.

§. 2549. Ich halte es nicht unter der Würde des Richters, andere Personen zur Erforschung der Wahrheit zu gebrauchen. Dieß möchte um so nöthiget seyn, daß im Vergleiche gegen die ältern Zeiten dem Richter die Hände in peinlichen Untersuchungen und in Erforschung der Wahrheit ungleich mehr gebunden sind.

§. 2563. Der Dollmetscher ist nur nothwendig, damit sich der Inquisit dem Gerichte verständlich machen kann. Wenn der Richter oder Aktuar die Sprache des Inquisiten versteht, so fällt dieser Grund weg, ist also ein Dollmetscher überflüßig.

§. 2585. ist näher berichtigt.

§. 2596. In diesem §. liegt, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, die Verordnung, daß die Protokolle nicht im relativen, sondern im hystorischen Style abgefaßt werden.

§. 2599. ist geändert.

§. 2606. Es versteht sich von selbst, daß der Richter diese Nachforschungen anstellen muß, wenn er sie zur Herstellung des vollkommenen Beweises nöthig hat: die meisten derselben werdeu aber in den meisten Fällen nöthig seyn.

§. 2635.

§. 2635. Der Vertheidiger kann in sofern ein vertrauter Mann seyn, daß man ihm die Vertheidigung überläßt, deßwegen ist er noch nicht in dem Grade vertraut, daß man ihm auch die Akten ins Haus giebt. Gleichwohl ist es möglich, daß ein Vertheidiger die Zeit nicht hat, die Akten im Gerichte einzusehen, und zu studieren: da kann man ihm, wenn keine Gründe irgend eines Mißtrauens da sind, die Akten ins Haus geben.

§. 2641. Ich finde es bedenklich, den Vertheidiger allein mit dem Inquisiten sprechen zu lassen: wenn die Gerichtsperson sich, wie sichs gebührt, bey der Unterredung vernünftig beträgt, und dieselbe, so lang sie in den Schranken bleibt, nicht stört, so wird die Vertheidigung nicht darunter leiden.

§. 2646. Man kann dem Vertheidiger nicht vorschreiben, wann er die schon vernommenen Zeugen noch einmal verhört haben will: begehrt er dieß unnöthiger Weise, so zieht er sich die Folgen des §. 2649. zu. Eben dieß ist der Fall

Ad §. 2648. wo man unter den nämlichen Schranken es dem Vertheidiger nicht abschlagen kann, gerichtliche Zeugniße und Gutachten von Fakultäten einzuhohlen, wenn er sie zu seiner Vertheidigung nöthig hat: dieß kann ja bey zweifelhaftem corpore delicti, wenn es auf medizinische Fragen ankömmt, leicht der Fall seyn. Der Vertheidiger ist vollkommen befugt, die Lücken, die der Richter gelassen hat, anzuzeigen, und zu berichtigen.

§. 2655.

§. 2655. scheint es mir unzweckmäßig, den säumligen Vertheidiger so lang im Gefängniße zu bewahren, bis er die Vertheidigung verfertigt hat; wie kann er in dieser Lage vertheidigen? Und ihn so lang gefangen zu halten, bis der andere Vertheidiger mit der Vertheidigung fertig ist, scheint mir zu hart, und die Dauer dieser Strafe würde vom guten Willen des andern Vertheidigers abhängen.

Was die am Ende dieses Kapitels gemachten Bemerkungen betrift, so kommen die Entscheidungen über die Kosten der Vertheidigung im Kapitel von Unkosten in peinlichen Fällen vor: über die Strafen unerlaubter Handlungen der Vertheidiger habe ich einen Zusatz gemacht.

Ad §. 2677. und 2696. habe ich oben schon geantwortet.

Im §. 2709. habe ich mich nach der gewöhnlichen Observanz Teutschlands gerichtet, nach welcher peinliche Urtheile dem Landesherrn vor der Vollziehung vorgelegt werden. Soll diese Observanz in Kurbaiern aufgehoben werden, so bin ich damit einverstanden. Es ist meine Meynung gar nicht, daß der Landesherr eine Revision mit den Kriminalurtheilen vornehme, oder das Begnadigungsrecht ausübe.

§. 2752. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß ein Kriminalobergericht anzuordnen sey, welches aus 6 Hofräthen und einem Präsidenten oder Vorgesetzten bestünde: nur glaube ich nicht, daß bey diesem Obergerichte

richte alle Nullitäten anzubringen seyen. Die Unterrichter sind ihrem vorgesetzten Dikasterium näher, das Obergericht würde in der Hauptstadt seyn: dadurch würden die Prozesse sehr aufgehalten, und die Kosten vermehrt, wenn alle Nullitätsbeschwerden an das Obergericht müßten eingesandt werden. Ich glaube vielmehr, daß die Nullitätsbeschwerden gegen Unterrichter bey ihrem Dikasterium, jene gegen Dikasterien bey dem Kriminalobergerichte anzubringen seyen. Diese Einrichtung vorausgesetzt, muß alsdann in der Prozeßordnung der Prozeß über Nullitäten näher bestimmt werden. Ins peinliche Gesetzbuch gehören hierüber nur die Grundzüge, in sofern sie von den gemeinen Grundsätzen von Nichtigkeiten überhaupt abweichen.

§. 2765. Eine neue Vertheidigung nach dem Urtheile ist nicht als überflüßig der Regel nach anzusehen. Vorausgesetzt, daß im Prozesse keine Nichtigkeit vorfiel, würde der Inquisit gegen das gesprochene Urtheil gar kein Rechtsmittel haben, wenn man ihm alle Vertheidigung absprechen wollte. Gleichwohl giebt es in bürgerlichen Sachen eine Menge von Rechtsmitteln gegen gesprochene Urtheile. Die Vertheidigung nach dem Urtheile vertritt die Stelle der Revision, und hat die Folge, daß die Sache noch einmal vom entscheidenden Richter geprüft wird.

§. 2770. Ich sehe nicht ein, warum im zweyten Urtheile die Strafe nicht erhöht werden dürfe, wenn die im ersten Urtheile bestimmte den Gesetzen zuwider zu gelind erkannt war. Die Strafe des ersten Urtheils muß, eben weil sie rechtswidrig ist, als gar nicht erkannt be-

trachtet werden: und man kann aus keinem Grunde behaupten, daß sie in Rechtskraft übergegangen sey. Es ist dem Staate eben so viel daran gelegen, daß die Strafen nicht zu gelind, als daß sie nicht zu hart erkennt werden. In einem, wie in dem andern Falle leidet das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Ordnung.

Eben dieß gilt

Ad §. 2777. von gänzlich lossprechenden Urtheilen.

Ad §. 2841. Die hier vorgeschlagene Indemnisationsklage ist deutlich §. 2852. folg. verordnet.

§. 2885. So lang der Richter nicht überzeugt ist, daß der Abwesende die Ladung erfahren hat, kann man auch nicht mit Grund behaupten, daß er dem Befehle des Richters nicht gehorchte, daß er contumax sey. Von einer Ediktalladung annehmen wollen, daß der Vorgeladene sie erfahren habe, würde eine Fiktion seyn, deren es im peinlichen Rechte keine geben kann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schieber, Johann Baptist, / Socher, Joseph / Kleinschrod, Gallus Aloys Kaspar,

Bemerkungen über den Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten

München 1802

Bibl.Mont. 5100-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726468-7